

Landschaftsplan Ostbevern

Auftraggeber:

Kreis Warendorf
Untere Landschaftsbehörde
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann
Dipl.-Ing. Martina Gaebler
Dipl.-Ing. Michael Kasper

Grafik:

Antje Böhm, Sabine Stockmann

Herford, Februar 2011

Vorwort

Ziel des Landschaftsplanes ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur- und Landschaft. Der Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Daneben gilt es, unsere "Münsterländer Parklandschaft" als Kulturlandschaft zu bewahren und für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern.



Der Kreis Warendorf hat ein Gesamtkonzept für die Aufstellung der Landschaftspläne beschlossen. Hiernach sollen für das Kreisgebiet flächendeckend 16 Landschaftspläne erstellt werden. Der Landschaftsplan "Ostbevern" ist der neunte Landschaftsplan, der in Kraft getreten ist.

Der vorliegende Plan entstand in enger Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit der Gemeinde Ostbevern, der Bezirksregierung Münster, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, dem Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstforstamt Münsterland, dem Landschaftsbeirat sowie ganz besonders mit den Landwirten als Grundstückseigentümer und Betroffene.

Die gründliche und umfangreiche Erörterung der Planung mit den Trägern öffentlicher Belange, in den politischen Gremien des Kreises und vor allem mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten haben zu einem Landschaftsplan geführt, der einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz leistet, ohne die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der in der Landschaft arbeitenden Menschen zu vernachlässigen.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich allen Beteiligten herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt den Landwirten in Ostbevern.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Olaf Gericke". The signature is stylized and written over a faint, light blue circular stamp or watermark.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Der Landschaftsplan "Ostbevern" besteht gemäß § 16 Abs. (4) LG NW aus der Karte der Entwicklungsziele, Karte der Festsetzungen, den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen und Erläuterungen.

Warendorf, den 28.04.2011
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 13.10.1988 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Ostbevern" gemäß § 27 Abs. (1) LG NW beschlossen.

Warendorf, den 28.04.2011
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Der Planentwurf des Landschaftsplanes "Ostbevern" hat gem. § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.01.2010 in der Zeit vom 17.02.2010 bis 19.03.2010 öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 28.04.2011
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Warendorf geprüft und in seiner Sitzung am 01.04.2011 abschließend entschieden.

Der Kreistag hat am 01.04.2011 gem. § 16 Abs. (2) LG NW i. V. m. § 11 BNatSchG den Landschaftsplan "Ostbevern" als Satzung beschlossen.

Warendorf, den 28.04.2011
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Der Landschaftsplan "Ostbevern" ist der Höheren Landschaftsbehörde gemäß § 28 Abs. (1) LG NW mit Schreiben vom 28.04.2011 angezeigt worden.
Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den 20.07.2011
Der Regierungspräsident

i.V.

Dorothee Feller-Elverfeld

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan "Ostbevern" sowie die Stelle, bei der dieser auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 28 a LG NW am 26.08.2011 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. (4) LG NW auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. (3) LG NW) hingewiesen worden.

Damit tritt der Landschaftsplan "Ostbevern" am 26.08.2011 in Kraft.

Warendorf, den 26.08.2011
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

INHALTSVERZEICHNIS

A Einleitung und Grundlagen

1.0	Rechtsgrundlagen	1
2.0	Planbestandteile	2
3.0	Ablauf des Verfahrens	2
4.0	Kartografische Grundlagen	3
5.0	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
6.0	Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	4
6.1	Historische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur	4
6.2	Landschaftliche Struktur	4
6.3	Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende	5
7.0	Grundlagenkarten	7
7.1	Grundlagenkarte 1 – Planerische Vorgaben und Erholungseinrichtungen	7
7.1.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	7
7.1.2	Regionalplan Münsterland	8
7.1.3	Flächennutzungsplan (FNP)	8
7.1.4	Bebauungspläne	9
7.1.5	Fachplanungen	10
7.1.6	Erholungseinrichtungen	12
7.2	Grundlagenkarte 2 – Realnutzung und Biotoptypen	13
7.2.1	Landwirtschaftliche Nutzung	13
7.2.2	Forstwirtschaft	15
7.2.3	Biotoptypen	17
7.2.4	Gliedernde und belebende Elemente	21
7.3	Grundlagenkarte 3 – Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	21
7.3.1	Vorhandene Schutzgebiete und Schutzobjekte	21
7.4	Grundlagenkarte 4 – Ökologische Raumeinheiten	34

B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen

1	Entwicklungsziel „Erhaltung“	41
1.1	Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	41
1.2	Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften	45
1.3	Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen	47
2	Entwicklungsziel „Anreicherung“	51
2.1	Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen	52
2.2	Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen	55

3	Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	59
3.1	Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung	59
3.2	Temporäre Erhaltung der Vorrangflächen bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie	60

C Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

1	Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ gemäß §§ 20 Abs. 2 und 23-29 BNatSchG	61
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. §§ 20 Abs. 2 und 23-29 BNatSchG)	65
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete – NSG (gem. § 23 BNatSchG)	65
2.2	Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	74
2.3	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete – LSG (gem. § 26 BNatSchG)	93
2.4	Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	98
2.5	Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale - ND (gem. § 28 BNatSchG)	108
2.6	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	111
2.7	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestand- teile - LB (gem. § 29 BNatSchG)	113
2.8	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	121
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG NW)	168
4.1	Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	168
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG NW)	175
5.0	Festsetzungsräume	176
5.1	Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken	197
5.2	Renaturierung und Maßnahmen zur Förderung des Fließgewässerdynamik	199
5.3	Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern	199
5.4	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	201
5.5	Anlage von Uferstreifen	211
5.6	Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen	212
5.7	Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen	213
5.8	Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen	215

A Einleitung und Grundlagen

1.0 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan „Ostbevern“ beruht auf den §§ 8 f. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und den §§ 16-28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für das Land Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S 568), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und dem Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 (MBL.NW.S 1439 / SMBl.NW.791).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG NW als Satzung zu beschließen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach § 33 LG NW behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 - 29 BNatSchG sind allgemein verbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 24-26 LG NW eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Durch die Bestimmungen des Landschaftsplans bleiben die Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 62 LG NW unberührt.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24.10.1996 – Az.: III B 6-77-20-00-00 / III B 2-1.09.00 – wurde zu den Regelungen und zur Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten ein Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen als obere Jagdbehörde erzielt.

Gemäß § 17 LG NW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, deren Verfahren den Anforderungen der §§ 14 a, 14 f und 14 g (2) Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14 h und 14 i (1), 14 k (1) und 14 n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen muss. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren

zzt. gültigen Fassung am 01.04.2011 durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

- e) Der Landschaftsplan "Ostbevern" ist der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Schreiben vom 28.04.2011 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan "Ostbevern" sowie die Stelle, bei der dieser auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 28 a LG NW am 26.08.2011 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. (4) LG NW auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. (3) LG NW) hingewiesen worden.

Damit tritt der Landschaftsplan "Ostbevern" am 26.08.2011 in Kraft.

4.0 Kartografische Grundlagen

Planmaßstab dieses Landschaftsplans ist 1:10.000, aufgeteilt in ein nördliches und ein südliches Planblatt. Als kartografische Grundlage wird die Deutsche Grundkarte 1:5.000 als Verkleinerung verwendet. Die Arbeitskarte 4, im Maßstab 1:25.000, wurden auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000 erstellt. Die gesamte kartografische Bearbeitung des Landschaftsplans erfolgt digital mit Hilfe des Geografischen Informationssystems (GIS) ArcGIS 9.2.

5.0 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Landschaftsplan Ostbevern umfasst eine Fläche von rund 9.020 ha bzw. 90,2 km². Die Gemeinde Ostbevern befindet sich am nördlichen Rand des Kreises Warendorf im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster.

Das Landschaftsplangebiet deckt sich zu einem überwiegenden Teil mit der Grenze der Gemeinde Ostbevern. Ausschließlich im westlichen Teilbereich schließt das Plangebiet eine Teilfläche der Stadt Telgte ein. 353 ha des Gemeindegebietes sind aus der Fläche des Plangebietes ausgenommen.

Die Flächenanteile des Plangebietes verteilen sich demnach folgendermaßen auf die Gemeindegebiete:

Gemeinde Ostbevern	8.790 ha (97,5 %)
Stadt Telgte	230 ha (2,5 %)



An das Landschaftsplangebiet grenzen neben Telgte die Gemeinden Greven, Ladbergen und Lienen (Kreis Steinfurt), die Stadt Warendorf sowie die Gemeinde Glandorf (Landkreis Osnabrück).

6.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

••• 6.1 Historische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur

Daten zur Stadtgeschichte

1088	erste urkundliche Erwähnung unter dem Namen <i>Beverne</i> , Kirchspiel gehörte zum Fürstbistum Münster
1294	Ersterwähnung Loburg
1760	Bau des Wasserschlosses Loburg
ab 1810	Zugehörigkeit zum französischen Kaiserreich, ab dem Wiener Kongress wieder zu Preußen
ab 1946	Zugehörigkeit Ostbeverns zu Nordrhein-Westfalen

Ostbevern hat eine Einwohnerzahl von 10.660 (Stand: 30.06.2006), das entspricht einer Dichte von 119 Einwohnern je km².

Die örtliche Wirtschaft Ostbeverns ist geprägt vom verarbeitenden Gewerbe und dem Dienstleistungssektor. In der Landwirtschaft sind nur noch 4,7 % aller in Ostbevern beschäftigten Personen tätig.

••• 6.2 Landschaftliche Struktur

Das Landschaftsplangebiet hat eine vollständig ebene Landschaftsstruktur. Die Geländehöhen schwanken zwischen im Mittel 50 m bis 59 m ü. NN in den Bereichen Loburg und Schirlheide.

Das Gebiet wird zu einem überwiegenden Teil aus Talsanden der oberen Niederterrasse gebildet. Flache Geländewellen sind dabei immer wieder im Bereich von Flugsanddecken und Binnendünen zu verzeichnen.

Einen ausgeprägten Niederungsbereich bildet die Beveraue im südlichen sowie in abgeschwächter Form die Aa bzw. der Elting-Mühlenbach im nördlichen Plangebiet.

Naturräumlich wird das Landschaftsplangebiet nach MEISEL (1961) zum „Ostmünsterland“ (540), genauer zur Untereinheit „Greven-Beverner Sande“ (540.32) gerechnet. Bei den „Greven-Beverner Sanden“ handelt es sich um ein rechts der Ems liegendes ausgedehntes Talsandgebiet, das sich durch den immer wiederkehrenden Wechsel von kleinen Niederungen, Mooren, fast ebenen grundwassernahen Sandplatten und etwas höher gelegenen, meist aus Flugsand bestehenden flachen Geländewellen – seltener eigentlich Dünen – auszeichnet. Nur in den Niederungen, in denen in den letzten Jahren viele Grünlandflächen in Acker überführt wurden, stocken von Natur aus etwas anspruchsvollere Waldgesellschaften. Hierbei handelt es sich vor allem um

feuchte und nasse Eichen-Hainbuchenwälder und Erlenbrüche. Im übrigen Gebiet herrschen unabhängig vom Grundwasserstand basenarme, meist stark podsolierte Sandböden vor. Sie waren ehemals von natürlichen Stieleichen-Birkenwäldern in vorwiegend feuchten Ausbildungen bestockt, dann jedoch lange Zeit verheidet und sind danach mit Nadelforsten, insbesondere Kiefernforsten, aufgeforstet worden.

Die mit Ausnahme des an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Kattenvenner Moores nur kleinflächig eingestreuten Hochmoore tragen heute zum großen Teil Grünland und enthalten höchstens fragmentarische Reste der Hochmoorvegetation. Das in der Hauptsache durch das naturräumliche Gefüge der Landschaft bestimmte Bild der Kulturlandschaft dieses Gebietes zeigt Streusiedlungen und Ackerflächen mit Eschböden auf den trockeneren Flugsandrücken, Grünland und Nadelforsten mit kleinen Äckern und wenigen Einzelhöfen auf den grundwassernahen Talsandplatten und schließlich Grünland in den Niederungen und Mooren.

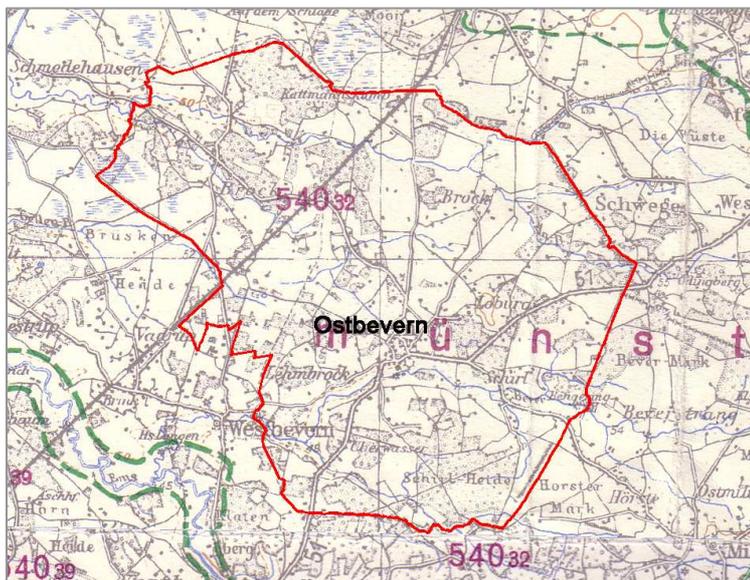


Abb. 1 Naturräumliche Gliederung des Planungsraumes nach MEISEL (1960)

••• 6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende

Der ökologische Fachbeitrag beschreibt die landschaftlichen Veränderungen im Plangebiet zwischen 1894/1897 (preußische Landesaufnahme) und heute. Anhand der Auswertung der historischen Karte des Gebietes ist es möglich, die für die damalige Zeit typischen Landschaftsnutzungen aufzuzeigen und mit der Entwicklung bis zum heutigen Zeitpunkt zu vergleichen. Dabei geben die Unterschiede in der Nutzung eine Vorstellung darüber ab, in welchem Ausmaß und in welcher Geschwindigkeit Veränderungen unter einem starken menschlichen Einfluss in den vergangenen 100 Jahren vollzogen wurden. Die folgende Tabelle stellt einen Flächenvergleich der Hauptnutzungsformen im Gebiet zwischen 1894/1897 und heute dar.

Tab. 1 Flächenvergleich der Hauptlandnutzungen 1894 / 1897 und heute

Nutzung	1894/1897		2006	
	ha	%	ha	%
Waldflächen	4.100	45	1.830	20
Laub + Kleingehölze	(550)	(6)	(970)	(10)
Nadel	(3.100)	(34)	(860)	(10)
Misch	(450)	5	-	-
Ackerflächen	2.500	27	5.160	57
Grünland	1.500	16	935	10
Moore, Sümpfe	100	1	< 10	<1
Heiden, Trockenrasen	300	3	< 10	<1
Brachen	-	-	150	2
Gärten und Obstwiesen	100	1	50	<1
Siedlung/ Verkehr	300	3	815	9
Öffentl. Grün, Parks	50	<1	11	<1
Wasserflächen	150	2	150	2

Aus der voran stehenden Tabelle lassen sich folgende signifikante Veränderungen der Kulturlandschaft in den vergangenen 110 Jahren ableiten:

- der Anteil der Waldflächen ist geringer geworden. Ehemalige Waldflächen sind heute überwiegend in Ackerflächen, teilweise in Grünlandflächen überführt worden.
- Der Anteil der Ackerflächen hat sich auf Kosten von Grünland- und Waldflächen mehr als verdoppelt.
- Der Grünlandanteil ist reduziert worden. Durch Meliorationsmaßnahmen wurden ehemalige Grünlandflächen in Ackerland umgebrochen. Die ehemals feuchten Ausbildungen des Grünlands sind häufig nach Entwässerungsmaßnahmen in Intensivgrünland verwandelt worden.
- Die bebaute Fläche einschließlich der Verkehrsflächen hat sich nahezu verdreifacht.

Die Strukturvielfalt der Landschaft ist parallel zu diesen direkten Flächennutzungsänderungen geringer geworden. Ein relativ kleinflächiger Wechsel der Nutzungen besteht heute nicht mehr in einem so starken Maße wie noch zur vorletzten Jahrhundertwende. Die Schlaggrößen der Äcker haben sich durch Flurbereinigungen der letzten Jahrzehnte erhöht, teilweise wurden Hecken und weitere Landschaftselemente entfernt und Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt. Fließgewässer wurden einem Ausbau unterzogen. Als Ausgleich für die Entfernung von Landschaftselementen wurden neue Elemente angelegt.

7.0 Grundlagenkarten

Der Landschaftsplan basiert in Teil A auf 4 Grundlagenkarten. Dabei enthalten die Karten 1 und 2 die planerischen Vorgaben im Sinne von § 16 (2) LG NW i. V. m. § 11 Abs. 2 BNatSchG, die Darstellung der Nutzungsstruktur in Form von Biotoptypen sowie die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen im Plangebiet gem. § 17 LG NW. Die Karte 2 wird dabei durch die Darstellung von besonderen gliedernden Elementen ergänzt.

Die Grundlagenkarte 3 stellt vorhandene Schutzgebiete sowie die im Rahmen der Biotopkartierung 2005 seitens des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, ehemals LÖBF) erfassten schutzwürdigen Biotope, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NW sowie die Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten anhand dieser Kartierung dar.

Die Grundlagenkarte 4 enthält die Darstellung der Naturraumpotenziale in Form von ökologischen Raumeinheiten auf Grundlage der geologischen und hydrogeologischen Karte sowie der Bodenkarte.

••• 7.1 Grundlagenkarte 1 – Planerische Vorgaben und Erholungseinrichtungen

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben für das Plangebiet. Dies sind im Wesentlichen die für den Landschaftsplan relevanten Inhalte des Regionalplans, des FNP (Kommunalplanung) sowie der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Ostbevern. Darüber hinaus werden weitere für die Inhalte der Landschaftsplanung relevanten geplanten Vorhaben der Gemeinde sowie wichtige Bereiche für die Erholungsnutzung dargestellt.

Die landesplanerischen Darstellungen und Erfordernisse (Landesentwicklungsplan) werden ausschließlich in textlicher Form wiedergegeben.

••• 7.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan NRW stellt den Planungsraum als Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur dar.

Im System der zentralörtlichen Gliederung wird Ostbevern als Grundzentrum eingestuft. Der gesamte bauliche Außenbereich ist im LEP als Freiraum dargestellt. Als bedeutsame Gebiete für den Schutz der Natur ist das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ ausgewiesen.

Mit Ausnahme des äußersten östlichen Planungsraumes ist das gesamte Landschaftsplanengebiet als Bereich mit Grundwasservorkommen dargestellt.

••• 7.1.2 Regionalplan Münsterland

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1999) werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Landesplanung und Raumordnung konkretisiert. Gem. § 15 LG NW erfüllt der Regionalplan Münsterland mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines landschaftlichen Rahmenplans, der durch die Landschaftspläne weiter zu konkretisieren ist.

Folgende Flächen sind im Rahmen der Regionalplanung mit einer Zweckbestimmung versehen worden und werden in der Grundlagenkarte 1 dargestellt:

Tab. 2 **Schutzbereiche des Regionalplans**

Bereiche für den Schutz der Natur	<ul style="list-style-type: none">• Feuchtwiesen bei Ostbevern (NSG rechtskräftig)• Fleiergosse (NSG-Vorschlag)• Brüskenheide (NSG-Vorschlag)• westl. Teilabschnitt der Aa, Elting-Mühlenbach• östl. Teilabschnitt der Aa mit Waldkomplex (NSG-Vorschlag)• Heckenkomplex südlich NSG Lilienvenn• Beveraue (westl. Teilabschnitt NSG-Vorschlag)
Bereiche für den Schutz der Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• gesamtes Plangebiet mit Ausnahme der geschlossenen Siedlungsbereiche Ostbevern und Brock
Erholungsbereiche	<ul style="list-style-type: none">• gesamtes Plangebiet mit Ausnahme der geschlossenen Siedlungsbereiche Ostbevern und Brock und den zwischen den Siedlungsbereichen liegenden Freiflächen
Wasserschutzbereiche	<ul style="list-style-type: none">• gesamtes östliches Plangebiet

Über die bestehenden Siedlungsbereiche hinaus stellt der Regionalplan im Norden und Westen des Ortskerns von Ostbevern weitere Wohnsiedlungsbereiche dar. Auf eine zeichnerische Darstellung dieser Bereiche wird mit dem Verweis auf die aktuelle Flächennutzungsplanung verzichtet.

Der Regionalplan Münsterland befindet sich zurzeit (2008) in Überarbeitung. Die Ergebnisse werden in der Endfassung des Landschaftsplans berücksichtigt.

••• 7.1.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Flächennutzungspläne dienen der vorbereitenden Bauleitplanung und enthalten Zielsetzungen für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellung der Flächennutzungsplanung ist nach § 16 (2) LG NW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Ausweisungen des Landschaftsplans dürfen dabei nicht im Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan stehen.

Für die Erarbeitung der Grundlagenkarte 1 wird der Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostbevern mit Stand Oktober 2006 zugrunde gelegt. Die räumlichen

Darstellungen des Flächennutzungsplans sind, soweit sie im baurechtlichen Außenbereich liegen, in die Grundlagenkarte 1 des Landschaftsplans übernommen worden.

Folgende Planinhalte des Flächennutzungsplans sind für den Landschaftsplan relevant:

- Konzentrationszonen zur Windenergienutzung
- Sondergebiet Schule Schloss Loburg
- Sondergebiet Vosskötter
- Sondergebiet Landgästehaus
- Hundeplatz
- Grünfläche Sportpark Ostbevern

Bei den übrigen Flächendarstellungen im Außenbereich handelt es sich zu einem überwiegenden Teil um Waldflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft, um Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie um Freizeiteinrichtungen. Die Abgrenzung des baurechtlichen Innenbereichs wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Ostbevern vorgenommen.

••• 7.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplans entzieht sich vom Grundsatz dem Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Setzt ein Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen fest, kann sich der Landschaftsplan jedoch auch auf diese Flächen erstrecken, wenn ein Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich besteht oder die Baugebiete im baurechtlichen Außenbereich liegen.

Folgende Bebauungspläne im Plangebiet haben aufgrund ihrer Lage im Außenbereich eine Relevanz für das Landschaftsplangebiet:

Bebauungsplan Vosskötter

Am östlichen Rand des Landschaftsplangebietes ist für den Bereich des Betriebsgeländes der Firma Vosskötter der Bebauungsplan „Sondergebiet Vosskötter“ rechtskräftig. Der Bebauungsplan setzt für den Hersteller von Tiefkühlkost ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ sowie eine private Kläranlage fest.

Windvorrangflächen

Im Stadtgebiet Ostbevern sind die drei Konzentrationszonen zur Windenergienutzung WAF 01, WAF 02 und WAF 54 vorgesehen, zu deren baurechtlichen Verfestigung Be-

bauungspläne mit der Festsetzung als Windvorranggebiete aufgestellt werden. Mit Ausnahme der Konzentrationszone WAF 01 Voßhaar / Krumme Reck am westlichen Rand des Gemeindegebietes sind die Gebiete bereits vollständig mit Windkraftanlagen belegt.

••• 7.1.5 Fachplanungen

Der Landschaftsplan hat bestehende Fachplanungen und die eingeleiteten Verfahren der Fachplanungsbehörden zu beachten.

Verkehr

Im Plangebiet verlaufen folgende übergeordnete Verkehrswege:

- a) Bahnstrecke Dortmund-Lünen-Münster-Osnabrück-Bremen-Hamburg mit Bahnhof Brock-Ostbevern für den großräumigen Schnellverkehr und den überregionalen Verkehr
- b) Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr
 - B 51 Osnabrück – Münster
 - L 588 Greven – Ostbevern
 - L 811 Lengerich – Sendenhorst
 - L 830 Warendorf – Schmedehausen

Als für den Landschaftsplan relevantes Verkehrsprojekt ist die Westumgehung Ostbevern in die zeichnerische Darstellung eingegangen. Die Planung wird über einen Bebauungsplan seitens der Stadt Ostbevern verfestigt, ist aber hinsichtlich der Linienbestimmung derzeit noch nicht abgeschlossen.

Wasserwirtschaft

Im Landschaftsplangebiet befindet sich südöstlich des Stadtkerns eine Trinkwassergewinnungsanlage (Wasserwerk und Brunnenstandorte) und die Wasserschutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes Ostbevern.

Die Abgrenzungen der einzelnen Schutzzonen und der Wassergewinnungsanlagen sind in der Grundlagenkarte 1 zeichnerisch dargestellt.

Regionale Wasser- und Abwasserdruckrohrleitungen verlaufen zumeist unter Straßen oder Wege begleitend zwischen dem Stadtkern von Ostbevern und dem Ortsteil Brock. Der Verlauf ist in der Grundlagenkarte 1 dargestellt.

Folgende wichtige wasserwirtschaftliche Einrichtungen sind im Plangebiet zu nennen:

- Trinkwassergewinnungsanlage / Wasserwerk Ostbevern
- Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Eichendorf (Bestand)
- Regenrückhaltebecken bei Scharsewinkel (Bestand)

- Regenrückhaltebecken Gewerbeflächen südl. Loburg (Bestand)
- Wasserleitung und Abwasserdruckrohrleitung Ostbevern – Brock

Bestandteil der Darstellungen in Karte 1 sind zudem das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bever sowie die ermittelten Überschwemmungsgebiete des Frankenbachs, des Bockhorner Bachs und der Aa / Elting-Mühlenbach (KREIS WARENDORF, UNTERE WASSERBEHÖRDE STAND 2001 und STUA MÜNSTER).

Ver- und Entsorgung

- 110-kV-Leitung
- 30-kV-Freileitung Münster-Ostbevern
- Gasfernleitungen der RWE
- Wasserleitungen und Abwasserdruckrohrleitungen der Energieversorgung Ostbevern
- Kommunikations- / Informationskabel

Wasser und Abfall

Die Kläranlage der Gemeinde Ostbevern befindet sich zwischen Telgter Straße und Nordring südlich des Friedhofes. An die Kläranlage sind sowohl der Ortskern Ostbevern als auch die Ortschaft Brock sowie die kleineren zusammenhängenden Siedlungsbereiche zwischen Ostbevern und Brock angeschlossen.

Bodendenkmale

Die Grundlagenkarte 1 stellt folgende Bodendenkmale für das Landschaftsplangebiet dar:

Tab. 3 Bodendenkmale im Landschaftsplangebiet

Bezeichnung/ Art	Lage
Bereich Haus Bevern	Schulstraße
Burg Halstenbeck	Überwasser an der Bever
Landwehr	Schirl (Grenzlinie)
Kloster Rengering	Schirl 36
Ökonomie Loburg	Schirl
Haus Loburg	Loburg

Sonstige

Im Flächennutzungsplan sind folgende Richtfunktrassen der Deutschen Telekom mit einem Schutzbereich dargestellt:

- Richtfunkstrecke 251.004/214
- Richtfunkstrecke 251.000/006
- Richtfunkstrecke 548.101/011

- Richtfunkstrecke 252.602/001
- Richtfunkstrecke 548.101/006
- Richtfunkstrecke 251.004/212

••• 7.1.6 Erholungseinrichtungen

Die landschaftliche Struktur des Planungsraums ist durch einen häufigen Wechsel von verschiedenen Nutzungsformen (Acker, Grünland, Wald) sowie eine deutliche Gliederung durch Hecken, Baumreihen und Fließgewässer geprägt. Diese noch vorhandenen Strukturen der Münsterländer Parklandschaft geben dem Raum zusammen mit der weitgehend ebenen Reliefform eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung, insbesondere für den Reit- und Radsport. Neben zahlreichen Feld- und Waldwegen, die für eine Erholungsnutzung zur Verfügung stehen, verlaufen durch das Plangebiet eine Vielzahl von regionalen und überregionalen Reit-, Wander- und Radwanderwegen.

Reiten

Der Planungsraum wird von der Warendorfer Reitroute durchquert. Zusammen mit einer Ergänzungsrouten aus dem Jahr 2006 steht sie Urlaubs-, Freizeit- und Wanderreitern auf einer Länge von etwa 155 km im Norden des Kreises Warendorf zur Verfügung. Innerhalb des Plangebietes haben die Reitstationen eine Bedeutung für den Reitsport.

Die Reitroute sowie die Reitstationen sind in Karte 1 dargestellt.

Radfahren

Aufgrund seiner weitgehend ebenen Topografie, der parkartigen Landschaftsstruktur und der hohen Dichte kultureller Sehenswürdigkeiten hat sich das Münsterland und damit auch der Kreis Warendorf zu einem Schwerpunkt für den Freizeitradspport entwickelt. Folgende Radwanderwege queren das Landschaftsplangebiet:

- 100-Schlösser-Route mit dem Schloss Loburg
- Kultur-Parcours
- Naturparcours
- Route „Historische Stadtkerne“
- Friedensroute

Wandern und Spaziergehen

Folgende überregionale Wanderwegeverbindungen verlaufen durch das Landschaftsplangebiet:

- Hauptwanderweg X4: Anholt – Halle
- Hauptwanderweg X5: Vreden – Dissen
- Hauptwanderweg X15: Bad Hamm – Osnabrück

- Hauptwanderweg X20: Rheine – Warendorf

Darüber hinaus sind seitens der Gemeinde Ostbevern die so genannten „Biberrouen“ und ein Wanderwegenetz im Bereich der Bauerschaften Loburg und Schirl ausgewiesen worden. Wanderparkplätze stehen am östlichen Ortsausgang von Ostbevern, im Norden des Waldbereiches Schirlheide sowie am Waldrand Kattmannskamp zur Verfügung.

Ebenfalls eine Bedeutung für die örtliche Erholungsnutzung haben darüber hinaus die größeren zusammenhängenden Waldgebiete Schirlheide und Kattmannskamp, der Schlosspark Loburg sowie die neu angelegten Fußwege im Bereich der Beveraue südlich des Ortskerns von Ostbevern.

Sonstiges

Neben den Einrichtungen für die Haupterholungsaktivitäten sind im Landschaftsplan-gebiet auf der Grundlagenkarte 1 zusätzlich der Hundesportplatz, ein Modellflugzeugplatz sowie Sportplätze und Gaststätten im Gebiet eingetragen.

••• 7.2 Grundlagenkarte 2 – Realnutzung und Biotoptypen

In der Grundlagenkarte 2 sind die Biotoptypen und damit auch die derzeitigen Nutzungen sowie die gliedernden und belebenden Landschaftselemente für den Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt.

••• 7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die nachstehenden Angaben zum Thema Landwirtschaft beziehen sich auf Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW aus den Jahren 2003 und 2005. Die Angaben beziehen sich dabei nur auf das Gemeindegebiet Ostbevern.

In Ostbevern waren 193 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtnutzfläche von 5.783 ha tätig (Stand 2003). Die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre anteilig bewirtschafteten Betriebsflächen verteilten sich dabei folgendermaßen:

- 29 Ackerbaubetriebe mit 365 ha Fläche,
- 35 Futterbaubetriebe mit 739 ha Fläche,
- 31 Veredelungsbetriebe mit 1033 ha Fläche,
- 27 Viehhaltungsverbundbetriebe mit 1153 ha Fläche,
- 66 Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe mit 2452 ha Fläche,
- 3 Pflanzenbauverbundbetriebe,
- 1 Dauerkulturbetrieb und
- 1 Gartenbaubetrieb.

Dabei bewirtschaftete im Jahr 2005 der überwiegende Anteil der in diesem Jahr registrierten 183 Betriebe zwischen 10 - 20 ha landwirtschaftliche Fläche. Insgesamt waren es 44 Betriebe, die einen Anteil von 24 % ausmachen, Betriebe mit Flächen unter 2 ha sind hingegen nur zwei im Gebiet vorhanden, was einem Anteil von 1 % der aktiven Betriebe entspricht. Eine Gesamtübersicht der Betriebe und ihrer Betriebsgrößen ist der Tabelle 4 zu entnehmen (Stand 2005).

Tab. 4 Übersicht der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebsgrößen (LANDESAMTES FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK NRW 2005)

Jahr	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche										
		insgesamt	davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von ... bis unter ... ha									
			unter 2	2 - 5	5 - 10	10 - 20	20 - 30	30 - 50	50 - 75	75 - 100	100 oder mehr	
2005	Betriebe	183	2	31	18	44	19	26	25	12	6	
2005	Fläche in ha	5675	.	.	131	672	493	1036	1558	991	684	

Bei 167 Betrieben wurde dabei eine anteilige Nutzung ihrer landwirtschaftlichen Flächen als Ackerland aufgezeichnet. Weitere 129 Betriebe betreiben zudem eine Dauergrünlandnutzung auf Teilen ihrer Flächen sowie drei der Betriebe Dauerkulturen (vgl. Tabelle 5).

Tab. 5 Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Kulturarten (LANDESAMTES FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK NRW 2005)

Jahr	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten							
	insgesamt		und zwar Betriebe mit . . .					
			Ackerland		Dauerkulturen		Dauergrünland	
	Betriebe	ha	Betriebe	ha	Betriebe	ha	Betriebe	ha
2005	183	5675	167	4997	3	3	129	672

In Bezug auf die Ackerlandnutzung überwiegt im Gebiet der Getreideanbau. Dabei ist die am häufigsten zu findende Getreidesorte die Wintergerste auf 1.102 ha Anbaufläche. Ihr folgt die deutlich seltener angebaute Triticale auf 771 ha sowie Weizen auf 234 ha und Roggen auf 221 ha Fläche. Sommergerste und Hafer machen mit 46 ha bzw. 39 ha Ackernutzung im Gebiet den geringsten Anteil aus (Stand 2003). Des Weiteren werden Futterpflanzen auf insgesamt 572 ha, Hackfrüchte auf 102 ha sowie Handelsgewächse, wie z. B. Winterraps, auf 48 ha angebaut.

Was die Betriebe mit Tierhaltung betrifft, so waren in Ostbevern im Zeitraum zwischen 2003 und 2005 Betriebe mit Schweinehaltung am weitesten verbreitet (120 Betriebe). Hierbei handelt es sich überwiegend um die Haltung von Mastschweinen. Des Weiteren sind Betriebe mit Rindern (65 Betriebe), mit Pferden (52 Betriebe) sowie Hühner-

haltung (46 Betriebe) verbreitet. Einige Betriebe mit Schafen, Gänsen, Enten sowie Truthühnern wurden ebenfalls erfasst.

Der größte Teil des Plangebietes gehört zu dem 1972 eingeleiteten und mittlerweile abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren „Ostbevern“. Durch eine grundlegende Neuerung des Wege- und Gewässernetzes sowie der übrigen Feldflur wurde eine Vergrößerung der früher relativ klein parzellierten Flächenstruktur vorgenommen. Für die Landwirte wurde dadurch eine Verbesserung der Produktionsbedingungen erreicht. Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens „Ostbevern“ werden im Landschaftsplan berücksichtigt.

••• 7.2.2 Forstwirtschaft

Die nachfolgend aufgeführten Daten und Auswertungen beziehen sich auf Angaben aus dem ökologischen Fachbeitrag des Landesbetriebs Wald und Forst - Forstamt Warendorf, des Kreises Warendorf sowie der im Jahr 2005 durchgeführten Biotoptypenkartierung.

Das Münsterland zählt mit rund 88.000 ha Wald (15 % des Naturraums) als ausgeprägte Agrarlandschaft zu den waldärmsten Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen, wobei speziell im Kreis Warendorf sogar nur 12,6 % der Kreisfläche (Stand: Dez. 2005) mit Wald versehen sind. Im Plangebiet liegt die anteilige Waldfläche mit etwa 1.720 ha bzw. 19 % der Gesamtfläche deutlich über dem kreisinternen Durchschnittswert.

Innerhalb der bestehenden Waldflächen verteilen sich die Baumartengruppen laut LANDESBETRIEBS WALD UND FORST, FORSTAMT WARENDORF in den 1.720 ha annäherungsweise wie folgt:

Tab. 6 Übersicht der Baumartengruppen der Waldbereiche in Ostbevern (LANDESBETRIEBS WALD UND FORST, FORSTAMT WARENDORF)

Ostbevern	
Verteilung der Bauartengruppen	
Baumartengruppe	ha
Eiche	383
Buche	102
ALH - andere Laubhölzer mit hoher Lebensdauer (Ahorn, Esche, Kirsche, Ulme, etc.)	19
ALN - andere Laubhölzer mit niedriger Lebensdauer (Birke, Erle)	256
Pappel	64
Kiefer	702
Lärche	39
Fichte	99
Douglasie	50
ohne Bestockung	6
Summe der Waldflächen	1.720

Aus den überschlägig angenommenen Flächenangaben der Tabelle 4 wird ersichtlich, dass die Kiefer mit 702 ha, bzw. einem Flächenanteil von fast 42 %, mit Abstand die meist verbreitete Baumart im Plangebiet ist. Ihr folgen die Eiche mit einer Bestandsfläche von 383 ha sowie die Baumartengruppe ALN (Birke und Erle) mit einem Flächenanteil von 256 ha. Alle weiteren genannten Baumartengruppen sind in deutlich geringerer Ausbreitung im Gebiet vertreten.

Der überwiegende Teil der gesamten Waldflächen ist mit 1.000 ha Privatwald, der sich im Besitz zweier größerer Betriebe befindet. Dies entspricht einem Anteil von gut 58 % der Gesamtwaldfläche im Plangebiet. Die verbleibenden 720 ha, die einen Waldanteil von etwa 42 % der Gesamtwaldfläche ausmachen, sind Waldflächen in öffentlicher Hand.

Laut den Daten zur Landeswaldinventur der LANDESFORSTVERWALTUNG NRW (1999) liegt der Schwerpunkt der Altersklassenverteilung im Bezug auf die Eiche bei Altbeständen, älter als 80 Jahre. Die Baumartengruppen ALH, ALN, Kiefern und Fichten hingegen dominieren in Beständen zwischen 41 - 60 Jahren (siehe Tab. 5).

Tab. 7 Baumartengruppen und ihre Altersklassenverteilungen laut Landeswaldinventur der Landesforstverwaltung NRW (Stand: Dez. 1999) in Bezug auf das Forstamt Warendorf

Landeswaldinventur NRW der Landesforstverwaltung											
(alle Waldbesitzarten des Forstamtes Warendorf, Angaben in ha)											
Baumarten	Altersklassen										
	0-20 J.	21-40 J.	41-60 J.	61-80 J.	81- 100 J.	101- 120 J.	121- 140 J.	141- 160 J.	161- 180 J.	>180 J.	Alle
Eiche	153	71	331	144	657	1.041	1.053	769	300	287	4.805
Buche	5	75	286	77	191	229	176	78			1.117
ALH	136	525	507	310	105	131	22	35			1.772
ALN	547	375	688	165	125	11					1.910
Pappel	129	971	328								1.428
Kiefer		340	677	420	150	290					1.878
Lärche		9	112		67	21					209
Fichte	374	735	504	156	68		4				1.840
Douglasie	139	58	7					38			241
alle Arten	1.483	3.159	3.439	1.272	1.262	1.723	1.255	919	300	287	15.200

Zudem wurden in den Jahren 1984 / 85 von der LÖLF Flächen mit Waldeigenschaften und sonstige Landschaftselemente erfasst, die unter anderem die heute nach § 47 LG NW geschützten Wallhecken aufzeichnen. Im Abgleich mit aktuellen Kartierungen (Stand 2005) sind diese als geschützte Landschaftsbestandteile in der Grundlagenkarte 3 dargestellt.

••• 7.2.3 Biotoptypen

Biotoptypen sind Lebensräume von Pflanzen, die sich aufgrund von unterschiedlichen Vegetationsstrukturen und Nutzungseinflüssen des Menschen gegeneinander abgrenzen lassen. Es werden neben den flächigen Biotoptypen (Wald, Grünland, Acker etc.) lineare Biotoptypen (Fließgewässer und Gräben) sowie Bäume, Baumreihen und Baumgruppen als punktuelle Elemente dargestellt. Fließgewässer sind dabei bis zu einer Breite von 3 m als lineares Element, ab einer Breite von 3 m als flächiges Element dargestellt.

Die Darstellung der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage folgender Daten:

- Biotoptypenkartierung im Frühjahr / Sommer 2005 nach dem aktuellen Biotoptypenschlüssel des LANUV durch das Büro Kortemeier & Brokmann.
- Biotopkartierung des LANUV durch das Büro Bioplan im Frühjahr / Sommer 2005 (Kartierung der Biotope nach § 62 LG NW und der Schutzwürdigen Biotope)

Im Rahmen der Kartierung wurden insgesamt 163 verschiedene Biotoptypen kartiert. Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind in der folgenden Liste aufgeführt und in der Grundlagenkarte 2, Blatt 1 und 2 zeichnerisch dargestellt.

Laubwälder

AA0	Buchenwald
AA1	Eichen-Buchenwald
AA2	Buchenwald mit Edellaubhölzern
AA4	Buchenmischwald mit Nadelhölzern
AB0	Eichenwald
AB1	Buchen-Eichenwald
AB2	Birken-Eichenwald
AB2/AK3	Birken-Eichen-Kiefern-mischwald
AB3	Eichenmischwald mit Edel-laubhölzern
AB5	Eichenmischwald mit Nadelhölzern
AB9	Hainbuchen-Eichenwald
AC0	Erlenwald
AC1	Erlenmischwald mit einheimischen Laubhölzern
AC4	Erlen-Bruchwald
AD0	Birkenwald
AD1	Eichen-Birkenwald
AD2	Birkenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern
AD3	Birkenmischwald mit Nadelhölzern
AD4	Birken-Bruchwald
AD5	Birken-Moorwald
AE0	Weidenwald
AE1	Weidenmischwald
AF0	Pappelwald
AF1	Pappelmischwald
AF2	Pappelwald auf Auenstandort
AF3	Pappelwald auf Bruchwaldstandort
AF4	Erlen-Pappelwald
AG0	Wald aus einer seltenen einheimischen Laubbaumart
AG1	Laubmischwald aus mehreren seltenen einheimischen Laubbaumarten
AM0	Eschenwald
AM1	Eschenmischwald
AM2	Bachbegleitender Eschenwald

AO0	Roteichenwald
AO1	Roteichenmischwald
AR1	Ahornmischwald

Nadelwälder

AJ0	Fichtenwald
AJ1	Fichtenmischwald mit einheimischen Laubhölzern
AJ3	Fichtenmischwald mit Nadelhölzern
AJ4	Fichtenmischwald mit Laub- und Nadelhölzern
AK0	Kiefernwald
AK0/AL0	Kiefernwald mit seltenen Nadelbaumarten
AK1	Kiefernmischwald mit einheimischen Laubhölzern
AK3	Kiefernmischwald mit Nadelhölzern
AK5	Kiefernmischwald mit Laub- und Nadelhölzern
AL0	Wald aus seltenen Nadelbaumarten

Sonstige Waldbiotope

AT0	Schlagflur
AT0/HP	Schlagflur / Ruderalflur
AT1	Kahlschlagfläche
AU0_l	Aufforstung, Laubwald
AU0_n	Aufforstung, Nadelwald
AU1_l	Jungwuchs, Laubwald
AU1_n	Jungwuchs, Nadelwald
AV1	Waldmantel

Kleingehölze

BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten
BA2	Feldgehölz aus gebietsfremden Baumarten
BB0	Gebüsch
BD0	Hecke
BD1	Wallhecke
BD2	Ebenerdige Hecke

HM1	Strukturreicher Stadtpark, Schlosspark mit altem Baumbestand	SB0	Gemischte Bauflächen, Wohnbaufläche
HM3	Strukturarme Grünanlage, Baumbestand nahezu fehlend	SB2	Einzel- und Reihenhausbauung
HM4	Rasenplatz	SB4	Dörfliche Siedlungsflächen
HP	Ruderalflur	SC1	Fabrikanlage, Werksanlage
HR2	Junger Friedhof, Heckenfriedhof, Zierfriedhof	SC2	Gewerbe, Lager
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	SD0	Öffentliche Gebäude mit Freiflächen
HT2	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad	SD1	Schule, Kindergarten
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	SD2	Kirche
HT4	Lagerplatz, versiegelt	SE0	Ver- und Entsorgungsanlagen
HU1	Sport- und Erholungsanlage mit hohem Versiegelungsgrad	SE1	Wasserwerk
HU2	Sport- und Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad	SE5	Windrad
HV2	Großparkplatz mit geringem Versiegelungsgrad	SE8	Kläranlage
		SE10	Militärgelände
		VA0	Verkehrsstraßen
		VA2	Bundes-, Landes-, Kreisstraßen
		VA3	Gemeindestraßen
		VB1	Feldweg, befestigt
		VB2	Feldweg, unbefestigt
		VB3	Forststraße
		VB4	Waldweg
Säume / Hochstaudenflur			
KA1	Ruderaler feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur		
KA2	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur		
KA4	Waldbegleitender feuchter Außensaum bzw. Hochstaudenflur		
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. Hochstaudenflur		
KB2	Gewässerbegleitender trockener Saum bzw. Hochstaudenflur		
KB3	Waldbegleitender trockener Innensaum bzw. Hochstaudenflur		
KB4	Waldbegleitender trockener Außensaum bzw. Hochstaudenflur		
Siedlungs- und Verkehrsflächen			
SA0	Gemischte Bauflächen, Kerngebiete		

••• 7.2.4 Gliedernde und belebende Elemente

Als gliedernde und belebende Elemente gelten Landschaftsstrukturen, die für eine kleinräumige Wirkung des Landschaftsbildes verantwortlich sind. Sie werden als Raum gestaltende Strukturelemente verstanden, die einzeln oder in einer Vielzahl durch ihr optisches Zusammenwirken das Landschaftsbild charakterisieren.

Zu den gliedernden und belebenden Elementen in der Landschaft können neben den Gewässern und Waldflächen alle kleinflächigen, linearen und punktuellen Gehölzstrukturen sowie strukturreiche Gewässer gezählt werden. Insbesondere sind hierbei markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen und lineare Ufergehölze zu nennen.

Die Elemente sind in der Grundlagenkarte 2 dargestellt. Die für den Charakter der Landschaft besonders maßgeblichen markanten Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen sind gesondert aufgenommen worden.

••• 7.3 Grundlagenkarte 3 – Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Grundlagenkarte 3 stellt die vorhandenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte innerhalb des Landschaftsplangebietes dar. Dazu zählen die Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotope, die nach § 47 LG NW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sowie die aus der Biotopkartierung hervorgegangenen schutzwürdigen Biotope einschließlich derer, die von dem LANUV als NSG vorgeschlagen wurden. Festgesetzte Naturdenkmale sowie FFH-Gebiete sind im Gebiet nicht vorhanden und bedürfen somit im folgenden Kapitel keiner weiteren Berücksichtigung.

••• 7.3.1 Vorhandene Schutzgebiete und Schutzobjekte

Naturschutzgebiete

Im Landschaftsplangebiet ist derzeit ausschließlich das Gebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ unter Naturschutz gestellt. Das etwa 62 ha große Gebiet zum Schutz von Feuchtgrünlandflächen ist 1988 im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms ausgewiesen worden.

Landschaftsschutzgebiete

Derzeit befinden sich innerhalb des Landschaftsplangebietes folgende 3 Landschaftsschutzgebiete:

Tab. 8 Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplangebiet

Name	Lagebezeichnung	Größe	Verordnung vom
Kattmannskamp	Waldgebiet am nordwestlichen Rand der Gemeinde Ostbevern	284 ha	12.08.1971
Park Loburg	Park am Schloss Loburg östlich des Ortskerns von Ostbevern	60 ha	30.11.1973
Bever	Grünlandflächen in der Beveraue südlich Ostbevern	17 ha	30.11.1973

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW

In der Grundlagenkarte 3 sind 72 nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Diese wurden im Rahmen der Biotopkartierung (Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters) durch die LANUV im Jahr 2005 aufgenommen. Im Landschaftsplan werden die geschützten Biotope entweder als Naturschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert und in der Festsetzungskarte entsprechend festgesetzt.

Tab. 9 Nach § 30 BNatSchG und § 62 gesetzlich geschützte Biotope im Landschaftsplangebiet

Nr.	Biotopnummer / Bezeichnung	Gesetzlich geschützte Biotope: Biototyp	Biototypenkürzel laut LANUV (2005)
01.	GB-3812-0001 Teich südlich Kattenvenn	Stillgewässer: stehendes Kleingewässer	FD0
02.	GB-3812-0030 Birkenbruchwald im südwestlichen Kattmannskamp	Bruch- und Sumpfwälder: Birken-Bruchwald	AD4
03.	GB-3812-0031 Periodisch trocken gefallenes Flachgewässer nördlich Hof Baumkötter	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
04.	GB-3812-0060 Feuchtwiesenbrache in Birken-Feuchtwald-Umgebung	Nass- und Feuchtgrünland: Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	EE3
05.	GB-3812-0062 oligotropher Weiher südlich Hof Engberding	Stillgewässer: stehendes Kleingewässer	FD0
06.	GB-3912-0014 Moorbirken- und Erlenbruch mit Tümpeln nördlich Hof Schulze-Osthoff	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
07.	GB-3912-0016 Tümpel in der Fleiergosse	Stillgewässer: Tümpel (periodisch)	FD1
08.	GB-3912-0017 Feuchtwiesen in der Fleiergosse	Nass- und Feuchtgrünland: Nass- und Feuchtwiesen	EC1
09.	GB-3912-0021 Teich südlich Hof Schulte-Althoff	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
10.	GB-3912-0022 Flutmulde	Nass- und Feuchtgrünland: Nass- und Feuchtgrünland	EC0

Nr.	Biotopnummer / Bezeichnung	Gesetzlich geschützte Biotope: Biototyp	Biototypenkür- zel laut LANUV (2005)
11.	GB-3912-0023 Flutmulde	Nass- und Feuchtgrünland: Nass- und Feuchtgrünland	EC0
12.	GB-3912-0027 Birkenbruchwald südwestlich Lütke-Westhues	Bruch- und Sumpfwälder: Birken-Bruchwald	AD4
13.	GB-3912-0029 Erlenbruch	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
14.	GB-3912-0032 Kleingewässer	Stillgewässer: stehendes Kleingewässer	FD0
15.	GB-3912-0033 Altarm	Stillgewässer: Altarm (angebunden, nicht durchströmt)	FC3
16.	GB-3912-0034 Altarm der Bever	Fließgewässer: Altarm (angebunden, durchströmt)	FC4
17.	GB-3912-0036 Kleingewässer	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
18.	GB-3912-0037 Ruderales Feuchtwiese	Nass- und Feuchtgrünland: Nass- und Feuchtgrünland	EC0
19.	GB-3912-0039 Altarm	Fließgewässer: Altarm (angebunden, durchströmt)	FC4
20.	GB-3912-0042 Großseggenwiese in der Fleier- gosse	Sümpfe und Riede: Rasen-Großseggenried	CD1
21.	GB-3912-0047 Großseggenried in der Fleiergos- se	Sümpfe und Riede: Rasen-Großseggenried	CD1
22.	GB-3912-0050 Erlenbruch im Lehmbrock	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
23.	GB-3912-0052 Weiher nördlich Hof Bisping	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
24.	GB-3912-0053 Weiher bei Hof Verspohl	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
25.	GB-3912-0055 Kleingewässer im Lütke- Kattenvenn	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
26.	GB-3912-0078 Tümpel im Birkenbruch	Stillgewässer: stehendes Kleingewässer	FD0
27.	GB-3912-0079 Tümpel im Erlenbruch	Stillgewässer: Tümpel (periodisch)	FD1
28.	GB-3912-0080 Kleingewässer	Stillgewässer: Tümpel (periodisch)	FD1
29.	GB-3912-0082 Seggenried	Sümpfe und Riede: Kleinseggenried, Binsensumpf	CC0
30.	GB-3912-0083 Erlenbruchwald	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
31.	GB-3912-0084 Erlenbruchwald	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4

Nr.	Biotopnummer / Bezeichnung	Gesetzlich geschützte Biotope: Biototyp	Biototypenkürzel laut LANUV (2005)
32.	GB-3912-0085 Erlenbruchwald	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
33.	GB-3912-0086 Erlenbruchwald	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
34.	GB-3912-0090 Kleingewässer	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
35.	GB-3912-0092 Kleingewässer	Stillgewässer: Tümpel (periodisch)	FD1
36.	GB-3912-0093 Kleingewässer	Stillgewässer: Tümpel (periodisch)	FD1
37.	GB-3912-0094 Kleingewässer	Stillgewässer: Tümpel (periodisch)	FD1
38.	GB-3912-0095 Teich bei Hof Schule	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
39.	GB-3912-0096 Teich südlich Hof Voßkötter	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
40.	GB-3912-0108 Teichkomplex in der Fleiergosse	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
41.	GB-3912-0146 Feuchtwiese in der Fleiergosse	Nass- und Feuchtgrünland: Nass- und Feuchtwiesen	EC1
42.	GB-3913-0016 Teich nordwestlich Hof Niester	Stillgewässer: Fischteich, Nutzteich	FF2
43.	GB-3913-0046 Teich südlich von Ostbevern	Stillgewässer: Staugewässer	FH0
44.	GB-3913-0052 Sandrasen im ehemaligen Depot Schirlheide	Trocken- und Halbtrockenrasen: Sandmagerrasen, Silikattrockenrasen	DC0
45.	GB-3913-0053 Calluna-Heide im ehem. Depot Schirlheide	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden: Calluna-Heide	DA1
46.	GB-3913-0054 Magerwiese in der Schirlheide	Magerwiesen und –weiden: Magerwiese	ED1
47.	GB-3913-0055 Calluna-Heide im ehem. Depot Schirlheide	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden: Calluna-Heide	DA1
48.	GB-3913-0057 Erlen-Eschen-Auwald	Auwälder: Bachbegleitender Eschenwald	AM2
49.	GB-3913-0060 Bach "Aa"	Fließgewässer: Tieflandbach	FM5
50.	GB-3913-0061 Erlenbruch	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
51.	GB-3913-0062 Naturnahes Kleingewässer	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
52.	GB-3913-0063 Naturnaher Bach "Aa"	Fließgewässer: Tieflandbach	FM5
53.	GB-3913-0064 Verlandeter Teich mit Schilfröh- richt	Röhrichte: Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	CF2
54.	GB-3913-0068 Erlenbruchwald bei Hof Pohl- mann	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4

Nr.	Biotopnummer / Bezeichnung	Gesetzlich geschützte Biotope: Biototyp	Biototypenkür- zel laut LANUV (2005)
55.	GB-3913-0069 Erlenbruchwald südlich Hof Voßkötter	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
56.	GB-3913-0070 Seitenarm der Bever südöstlich Bevern	Fließgewässer: Altarm (angebunden, durchströmt)	FC4
57.	GB-3913-0071 Erlen-Eschen-Auwald	Auwälder: Bachbegleitender Eschenwald	AM2
58.	GB-3913-0072 Weiher nordwestlich Hof Klinge	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
59.	GB-3913-0073 Gewässer östlich Hof Vornholt	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
60.	GB-3913-0074 Feuchtwiese im Wald Loburg	Nass- und Feuchtgrünland: Nass- und Feuchtwiesen	EC1
61.	GB-3913-0075 Teich im Lilienvenn	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
62.	GB-3913-0076 Kleingewässer im Lilienvenn	Stillgewässer: Tümpel (periodisch)	FD1
63.	GB-3913-0079 Feuchtweide im Lilienvenn	Nass- und Feuchtgrünland: Nass- und Feuchtweide	EC2
64.	GB-3913-0080 Heidegebiet in der Schirlheide	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Stillgewässer: Tümpel (periodisch) / Calluna-Heide	FD1 / DA1
65.	GB-3913-0081 Gewässer nördlich Hof Niehoff	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0
66.	GB-3913-0082 Feuchtwiese	Nass- und Feuchtgrünland: Nass- und Feuchtwiese	EC1
67.	GB-3913-0088 Erlenbruchwald nördlich Hof Niehoff	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald	AC4
68.	GB-3913-0109 Gewässer im Feuchtkomplex Schirlheide	Stillgewässer / Sümpfe und Riede: Tümpel (periodisch) / Rasen-Großseggen- ried	FD1 / CD1
69.	GB-3913-0110 Erlenbruch mit Gewässern im Feuchtkomplex in der Schirlheide	Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer: Weiher (stetig) / Erlen-Bruchwald	FB0 / AC4
70.	GB-3913-0150 Bruchwald	Bruch- und Sumpfwälder: Erlen-Bruchwald / Birken-Bruchwald	AC4 / AD4
71.	GB-3913-403 Feuchtwiese im Lilienvenn	Nass- und Feuchtgrünland: Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	EE3
72.	GB-3913-404 Kleingewässer im Lilienvenn	Stillgewässer: Weiher (stetig)	FB0

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NW

Zu den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 47 LG NW gehören insbesondere Wallhecken. Die Grundlagenkarte 3 stellt diese in Abgleich zwischen aktuellen Kartierungen (Stand: 2007) sowie der in den Jahren 1984 / 85 seitens der damaligen LÖLF kartierten Wallhecken mit durchlaufender Nummerierung dar.

Schutzwürdige Biotope

Die Schutzwürdigen Biotope im Landschaftsplangebiet wurden für das Biotopkataster NRW im Jahr 2005 seitens der LANUV aktualisiert. Die erhobenen Flächen sind in der Grundlagenkarte 3 dargestellt. Die Einschätzung der vorkommenden Biotoptypen als „schutzwürdig“ im Sinne der Biotopkartierung wurde nach dem landesweit geltenden Bewertungsmaßstab vorgenommen. Die schutzwürdigen Biotope gelten als Kernzone des Flächenanspruchs für den Biotop- und Artenschutz und dienen als Grundlage für die in der Festsetzungskarte definierten Schutzgebietskategorien. Insgesamt wurden für das Landschaftsplangebiet 75 schutzwürdige Biotope mit einer Gesamtfläche von 1.181 ha kartiert. Das entspricht einem Flächenanteil am Gesamtplangebiet von etwa 13 %.

In der folgenden Tabelle werden die einzelnen schutzwürdigen Biotope aufgelistet und zusammenfassend beschrieben.

Tab. 10 Schutzwürdige Biotope im Landschaftsplangebiet

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
01.	BK-3812-0012 Komplex mit Grünland, Gräben und Kleingehölzen nördlich Hof Loddenkötter	Intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, die von Hecken und Feldgehölzen strukturiert werden. In den Feldgehölzen dominieren Kiefern und Eichen mit mittelstarkem Baumholz, innerhalb eines Feldgehölzes befindet sich ein Teich. Fläche grenzt südlich an das NSG Kattenvenn.	lokale Bedeutung <u>LSG-Vorschlag</u>
02.	BK-3812-0021 Teich südlich NSG Kattenvenn	Teich innerhalb eines entwässerten Moorbirkenwaldes mit intakter Stillgewässervegetation und Ufergehölzsaum. Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LB-Vorschlag</u>
03.	BK-3812-0086 Waldgebiet Kattmanns Kamp	Waldgebiet, das v.a. wegen seiner relativ großen zusammenhängenden Ausdehnung als faunistischer Funktionsraum wertvoll ist. Hauptbaumarten sind Buche, Eiche und Mischbestände mit Kiefer. Vereinzelte Grünlandflächen und Kleingewässer sowie zahlreiche Gräben innerhalb der Waldflächen, kleinflächige Bruchwaldvorkommen im südwestlichen Gebiet.	regionale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Bestand</u>
04.	BK-3912-0014 Laubwaldkomplex mit Eichenwald und Bruchwald nördlich Hof Schulze-Osthoff	Erlen- und Birkenbruchwald sowie Buchen-Eichenmischwald und Birken-Eichenwald innerhalb von Acker- und Grünlandflächen. Mehrere Tümpel mit Schwertlilien sowie Entwässerungs- und Wallgräben, z.T. trocken; wertvoll für Amphibien und Höhlenbrüter.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u> <u>LB-Vorschlag</u> (Gewässer)

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
05.	BK-3912-0022 Acker-Grünland-Gehölz-Komplex nördlich Hof Gröne	Durch Wechsel aus Acker- und Grünlandflächen sowie Feldgehölzen und einzelnen Baumreihen bestimmter Landschaftsausschnitt und ist Bestandteil des bestehenden Naturschutzgebietes.	<u>NSG bestehend</u>
06.	BK-3912-0052 Feuchtwaldkomplex mit Kleingewässer südwestlich Hof Lütke-Westhues	Waldgebiet aus Birkenbruchwald, Erlenwald und Eichenmischwald, z.T. feuchter Standort, im Bereich der Eichen z.T. starkes Baumholz. Im Südwesten lang gestreckter angelegter Teil mit schmalem Röhricht- und Hochstaudensaum.	regionale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LB Vorschlag</u> (Gewässer) <u>LSG-Vorschlag</u>
07.	BK-3912-0058 Eichenwald-Komplex mit Kleingewässer südlich Hof Schulze-Althoff	Strukturreicher Waldkomplex aus Buchen und Eichen sowie aus Kiefernbeständen, in der Strauchschicht auffallend großer Anteil von Stechpalme. Am nordwestlichen Rand der Fläche Teich mit Erlenjungwuchs und schmalen Röhrichtsraum, wertvoller Amphibienlebensraum.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u> <u>LB Vorschlag</u> (Gewässer)
08.	BK-3912-0066 Erlen-Birken-Waldkomplex in der Schullenheide	Mosaikartiger Waldbestand aus den Hauptbaumarten Buche, Eiche, Birke, Esche und Moorbirke, z.T. mit starkem Baumholz bei Buchen und Eichen. Wertvolles Gebiet für Höhlenbrüter und Waldvögel.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
09.	BK-3912-0087 Feuchtwald nördlich Hof Schulze-Niehoff	Feuchtwaldkomplex mit Erlenbruchwald, Erlenwald, Eichenmischwald und Kiefern- und Birkenmischwald. Bemerkenswerte Vegetationsvorkommen insbesondere im Bereich des Erlenbruchwaldes. Teil des Gebietes ist zudem ein trocken gefallener Teich und ein begradigter Bachabschnitt.	lokale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
10.	BK-3912-0090 Acker-Grünland-Feldgehölz-Komplex bei Hof Leifker	Reich strukturierte Agrar- und Parklandschaft mit extensiv unterhaltenden Gräben, Hecken, Feldgehölzen und einer alten Obstwiese. Dabei sind besonders die alten Eichen-Baumreihen sowie strauchreiche Hecken wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter. Zudem mehrere ha Feuchtwald, jedoch mit Entwässerungs- und Eutrophierungszeigern in der Krautschicht.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
11.	BK-3912-0093 Strukturreiche Grünlandflächen nordwestlich Hof Walbeder	Von Hecken, mehreren Feldgehölzen und Gräben strukturiertes Grünlandgebiet. Grünland überwiegend als Weidelgras-Weißklee-Weiden und Glatthaferwiesen intensiv genutzt, Hecken und Gehölze reich strukturiert und wertgebend. Wertvoll für Amphibien und Wiesenvögel.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
12.	BK-3912-0095 Niederungen der Bever südwestlich von Ostbevern	Umfasst einen bedingt naturnahen Teilabschnitt der Bever mit angrenzenden Niederungsflächen. Renaturierungsmaßnahmen mit Aktivierung von Altarmen und Anlage von Kleingewässern, Flutmulden und Blänken, dort extensive Grünlandnutzung und Grünlandbrachen. In den Niederungen ansonsten häufig intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen. Komplex wertvoll für Amphibien, Höhlenbrüter und Libellen.	regionale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u> Teilbereiche <u>NSG Vorschlag</u>
13.	BK-3912-0096 Niederungen der Bever nördlich Haus Langen bis östlich von Westbevern	Tiefandfluss Bever als langsam fließendes begradigtes Gewässer mit üppiger Schwimmblattvegetation. Zum weitaus überwiegenden Teil auf dem Landschaftsplangebiet von Telgte, für den Landschaftsplan Ostbevern keine Bedeutung.	regionale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG bestehend</u> <u>NSG-Vorschlag</u>

14.	BK-3912-0097 Waldinsel und Teich nördlich Hof Bispingen	Eichenmischwald mit einem an dessen nördlichen Rand gelegenen Teich und einem Grabensystem. Der Teich besitzt ausgedehnte Flachwasserzonen und einen dichten Weidengürtel. Am südlichen Rand fließt ein Graben mit artenreicher Wasser- und Saumvegetation entlang. Im Waldbereich dominieren Eichen, z.T. mit Buchen und Sandbirken durchsetzt, Vorkommen von Stechpalme in der Strauchschicht.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u> <u>LB Vorschlag</u> (Gewässer)
15.	BK-3912-0101 Feuchter Laubwald nordöstlich Hof Rotthowe	Waldkomplex wird von feuchtem Eichenmischwald, illexreichem Buchen-Eichenwald und Moorbirken-Mischwald unterschiedlicher Altersstufen gebildet. Die charakteristische Vegetationsausbildung und das vielfältige Vegetationsmosaik sind schützenswert. Der Wald ist wertvoll für Höhlenbrüter.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
16.	BK-3912-0102 Beveraue südlich Ostbevern bis zur östlichen Gemeindegrenze	Niederungsbereich der begradigten, aber noch schwach mäandrierenden Bever im östlichen Gemeindegebiet. Die Niederung wird dominiert von Ackerflächen und intensiv genutzten Grünlandflächen in Hofnähe. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen mehrere Gehölzinseln, insbesondere an den Niederungsrändern.	regionale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG bestehend und Erweiterungsvorschlag</u>
17.	BK-3912-0103 Teich bei Hof Verspohl	Großteils besonnter Teich mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und Schwimmblattvegetation. Teich ist als wertvoll für Amphibien und Libellen eingestuft.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LB Vorschlag</u>
18.	BK-3912-0105 Birkenwald am Langfortsbach	Lichter Birkenwald aus jungen bis mittelalten Moor- und Sandbirken und einigen alten Eichen-Überhältern. Feuchtliebende Vegetationsstrukturen nur noch in Teilbereichen vorhanden, Altholz wertvoll für Höhlenbrüter.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
19.	BK-3912-0107 Feuchtgebiet Fleiergosse westlich Ostbevern	Zwei große, von Ufergehölzen gesäumte Teiche bilden das zentrale Element dieses Biotopkomplexes. Der südliche Uferbereich wird von ausgedehnten Röhrichtsäumen in der Flachwasserzone geprägt. Das Grünland südlich der Teiche ist mager und artenarm, im Bereich flacher Senken haben sich kleine Tümpel und/ oder Seggenrieder ausgebildet. Eingrahmt wird das Gebiet von einem durchgehenden Gehölzstreifen. Aufgrund der Artenvielfalt und des reichhaltigen Vegetationsmosaiks sowie der Bedeutung für Amphibien, Insekten und Vögel ist das Gebiet naturschutzwürdig.	regionale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW <u>NSG Vorschlag</u>
20.	BK-3912-0109 Hecken-Grünland-Kleingewässer-Komplex am Greverner Damm	Parklandschaftskomplex aus Acker- und Grünlandflächen umgeben von Hecken und Wallhecken. Die Hecken, Wallhecken und Feldgehölze sind dominiert von alten Eichen. Eine Streuobstwiese mit alten Apfelbäumen erhöht die Strukturvielfalt zusätzlich. Am südöstlichen Rand befindet sich ein Feuerlöschteich mit steilen, naturfernen Ufern.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
21.	BK-3912-0110 Erlenbruchwaldrest und Grünland im Lehmbrock	Komplex aus Grünland und Feldgehölzen, alte Wallhecke aus Eichen, Birke und Hasel. In einem Feldgehölz ein Erlen-Bruchwald-Fragment mit einem kleinen Tümpel. Deutliche Anzeichen von Entwässerung und Eutrophierung.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
22.	BK-3912-0111 Kleingewässer im Lütke-Kattenvenn	Von dichtem Weidengehölzsaum umgebenes Kleingewässer mit starken Wasserstandsschwankungen. Eine typische aquatische Vegetation fehlt weitgehend.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
23.	BK-3912-0112 Waldkomplex südöstlich Hof Kohues	Eichenmischwald mit Buchen, Eschen und Erlen und als Besonderheit Feldulmen mit einem Stammdurchmesser von 50-80 cm. Zudem in der Krautschicht typische Arten von	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>

		mäßig nährstoffversorgten, bodensauren Buchenwäldern sowie Feuchtezeiger. Waldbestand wertvoll für Höhlenbrüter.	
24.	BK-3912-0113 Sandweg und Hecken westlich von Ostbevern-Brock	Unbefestigter Sandweg entlang eines Kiefernwaldes. Der Weg und seine Säume sind mit Heidefragmenten und Sandrasenfragmenten bewachsen. Teilweise wird der Weg von einer mit Eichen bewachsenen Wallhecke begleitet.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
25.	BK-3912-0116 Kleingewässer nördlich Hof Strotbaum	Gruppe von stehenden Kleingewässern, von denen der überwiegende Anteil stark beschattet und von Gehölzen überwachsen ist. Ein größerer offener Teich mit florenfremden Teichrosen-Hybriden und Flachwasserbereichen. Insgesamt wertvoll für Amphibien.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
26.	BK-3912-0117 Grünland-Gehölz-Komplex bei Hof Gröne	Südlicher Teilbereich des Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Ostbevern“. Wertvoll innerhalb des Gebietes sind einige Gehölzbestände (Baumreihen, Feldgehölze) mit z.T. alten Eichen sowie Wiesen mit Bedeutung als Brutplatz für den Kiebitz.	lokale Bedeutung <u>NSG bestehend</u> ,
27.	BK-3912-0119 Erlen-Birken-Feldgehölz am Greverner Damm	Gehölzparzelle wird dominiert von Erlen und Sandbirken sowie von einigen Eichen und Eschen. Der Standort ist stark durch Drainagen entwässert. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Winterschachtelhalms.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
28.	BK-3912-0121 Feuchtwald in der Brueskenheide	Wertgebende Biotoptypen innerhalb des Vegetationskomplexes sind Erlen- und Birkenbrüche, Kleinseggenrieder, Kleingewässer und Zwergstrauchheiden. Das Gebiet ist insgesamt forstlich stark überformt, lässt aber aufgrund der feuchten nährstoffarmen sandigen Bodenverhältnisse eine kleinräumig sehr differenzierte Vegetation zu. Das Gebiet ist wertvoll für Amphibien und Höhlenbrüter und zeichnet sich durch gut ausgebildete Pflanzengesellschaften aus.	regionale Bedeutung <u>NSG Vorschlag</u>
29.	BK-3912-0123 Eltingmühlenbach / Aa	Begradigtes, langsam fließender Bach im nördlichen Gemeindegebiet. Ausgeprägte Fließgewässervegetation und in Teilbereichen durch Gehölzsäume beschattet. Die Uferböschungen sind meist intensiv gepflegt, an den Gewässerrändern haben sich z.T. Röhrichte aus Rohr-Glanzgras ausgebildet. Wertvolles Vernetzungsbiotop, insbesondere für Libellen, Amphibien und Vögel.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
30.	BK-3912-0126 Kleingewässer an der Bahnlinie südlich Hof Wörnemann	Naturnahes Kleingewässer in einer kleinen in jüngerer Zeit aufgeforsteten Waldparzelle innerhalb der Flurbezeichnung Westerwald. Das mäßig beschattete Gewässer enthält Schwimmblattvegetation sowie eine Flachuferzone mit Seggen.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LB Vorschlag</u> (Gewässer) <u>LSG Vorschlag</u>
31.	BK-3912-0127 Feuchtweide südlich Hof Hartmann	Durch Pferdebeweidung intensiv genutzte Grünlandfläche, die z.T. dauernass ist. In diesen Bereichen Flutrasen mit typischer Vegetation, Feuchtgrünland nach § 30 BNatSchG.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LB Vorschlag</u>
32.	BK-3912-0128 Kleingewässer-Gehölz-Komplex zwischen Bahnlinie und L811	Von Eichen dominiertes Feldgehölz mit einigen seichten Senken, in denen periodisch Wasser steht. An den Uferbereichen der Kleingewässer stockt bandartig Erlen-Bruchwald. Weitere Feldgehölze werden von Birke und Zitterpappel geprägt.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LB Vorschlag</u>
33.	BK-3912-0129 Wald-Grünland-Gewässer-Komplex nördlich Hof Böckmann	Rest einer strukturreichen Parklandschaft mit waldartigen Feldgehölzen, Hecken, Grünland, Obstbaumreihen, Äckern und zahlreichen Kleingewässern. Waldtypen je nach Standort als Erlenbestände, Birkenwald oder Pappelforst. Auf den z.T. feuchten Grünlandflächen Bodenauftrag beobachtet. Wertgebend sind	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u> (Gewässer) <u>LSG Vorschlag</u>

		mehrere z.T. naturnahe Stillgewässer mit intakter Schwimmblattvegetation und Röhrichtsäumen.	
34.	BK-3912-0141 Gehölz- und Teichkomplex südlich Hof Voßkötter	Strukturreicher Komplex aus Feldgehölzen, Teichen und Grünland. Feldgehölze aus jungem Erlenwald und Buchen-Eichenmischwald mit dichter Strauchschicht. Die Grünlandflächen sind intensiv genutzt. Der größere Teich im Norden ist dicht mit Ufergehölzen bestanden. Der kleinere Teich im Norden ist teilweise Gehölz bestanden, teilweise mit dichtem Röhricht und Schwimmblattvegetation bewachsen.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LB Vorschlag</u>
35.	BK-3912-0147 Kiefernforst auf Sanderhebung mit südexponiertem Waldsaum	Lichter Kiefernforst auf sandigem Untergrund, an dessen Südseite sandige Saumbiotopie für wärmeliebende Tierarten vorhanden sind. Refugialbiotop für Tiere der Agrarlandschaft, z.B. für das Rebhuhn.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
36.	BK-3912-0160 Feldgehölz-Kleingewässer-Komplex nordöstlich von Hof König	Beschattetes Kleingewässer in einem Feldgehölz aus Erlen, Weiden und Pappeln mit ausgedehnten Flachwasserzonen, aber ohne nennenswerte Vegetation.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
37.	BK-3913-0005 Frankenbach bei Hof Cappenberg	Im mittleren Teil des Frankenbaches bei Hof Cappenberg wurde die Schöne Erbsenmuschel (<i>Pisidium pulchellum</i>) nachgewiesen, aufgrund dessen dieser Bachabschnitt schutzwürdig ist. Es sind Maßnahmen zur Gewässeroptimierung erforderlich.	regionale Bedeutung <u>LB-Vorschlag</u>
38.	BK-3913-0026 Feuchtgebiet in der Schirlheide mit Erlenbruchwald und Kleingewässern	Im randlichen Waldgebiet Schirlheide gelegener Erlenbruchwald mit Kleingewässern, einem entwässerten Birkenbruch und einem Pappelbestand. Die Kleingewässer befinden sich in einem unterschiedlichen Verlandungsstadium und haben nur teilweise offene Wasserflächen.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
39.	BK-3913-0029 Feuchter Eichen-Eschen-Erlen-Mischwald östlich von Hof Harenbrock	Reich strukturierte Laubmischwälder: Buchen-Eichenmischwald, Eichen-Buchenwald und Erlen-Eschen-Mischwald. Zudem umfasst das Gebiet einen jungen Ahorn-Eschenforst und einen Kiefern-mischwald. Mehrere trockene Wallgräben durchziehen das gesamte Gebiet.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
40.	BK-3913-0033 Waldkomplex am Frankenbach nordöstlich Hof Cappenberg	Buchenhallenwald unterschiedlicher Altersstufen und randliche Fichten- und Douglasienbestände charakterisieren das Gebiet. Der Frankenbach fließt teilweise durch, teilweise randlich entlang des Waldbereiches. Schutzwürdig ist der Buchenwald mit bodenständigen Gehölzen, auch wertvoll für Höhlenbrüter und Waldvögel.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
41.	BK-3913-0036 Buchen- und Eichenwaldkomplex südlich Hof Cappenberg	Der Eichen-Buchenwald ist als Hallenwald ausgeprägt, in dem die Strauchschicht weitgehend fehlt. Stehendes und liegendes Totholz machen den Wald wertvoll für entsprechende Tierarten. Der Buchen-Eichenwald-Standort stockt auf feuchterem Standort und hat eine ausgeprägte Strauchschicht.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
42.	BK-3913-0040 Magerwiese in der Schirlheide	Artenreiche Magergrünlandfläche auf trockenem Sandboden inmitten von Kiefernforsten. Die Vegetation ist geprägt durch das Behaarte Honiggras, Schafschwingel und Ruchgras sowie standortgerechte Kräuter. Fläche ist insbesondere wertvoll für Insekten, Spinnen und Schmetterlinge.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
43.	BK-3913-0048 Kleingewässer-Komplex mit Feuchtwald und Grünland in der Schirlheide	Zwei größere Fischteiche, die durch einen Damm voneinander getrennt sind, mit überwiegend steilen Uferböschungen. Es sind aufgrund der intensiven fischereilichen Nutzung nur kleine Uferöhrichtbereiche ausgebildet. Angrenzende Waldbereiche aus Erle und Moorbirke sind stark entwässert und eutrophiert.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>

44.	BK-3913-0057 Laubwaldkomplex mit Gewässer östlich Hof Stadtmann	Der Komplex besteht aus mehreren, je nach Wasserstand mit einander verbundenen oder getrennten Kleingewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen. Sie sind mit einem dichten Ufergehölz bewachsen und weitgehend beschattet. Im Norden grenzt ein Feldgehölz aus Buchen und Eichen an die Gewässer.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
45.	BK-3913-0059 Feldgehölz-Komplex nördlich Hof Niester	Waldfläche aus feuchtem Eichenmischwald, Erlenmischwald, Pappelwald und einem kleinflächigen Lärchenwald. Am nordwestlichen Rand des Waldes liegt ein Teich mit intakter Schwimmblattvegetation. Der Komplex ist wertvoll für Amphibien und Höhlenbrüter.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
46.	BK-3913-0063 Ehemaliges Militärdepot mit Sandrasen-Heiden-Komplex in der Schirlheide	Ehemaliges militärisches Lagergelände, das umgeben ist von Magerwiesen, Heidekrautheiden und Sandrasen. Offene Sandrasen sind z.T. verzahnt mit Heidekraut-Heiden und weisen eine Filzkraut-Federschwingel-Flur auf. Heidekraut-Heiden werden dominiert von der Besenheide und weisen Übergänge zu den Borstrasen auf. Magerwiesen sind im Bereich der Bunker zu finden und sind als eher artenarm zu charakterisieren. Das Gebiet hat u.a. eine Bedeutung für Zauneidechse, Heidelerche, Schmetterlinge und Sandwespen.	regionale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW <u>LB Vorschlag</u>
47.	BK-3913-0064 Eichen-Baumreihe westlich Schirl	Baumreihe alter Eichen an einer Geländekante als landschaftsbildprägendes und strukturierendes Element in der sonst eher ausgeräumten Schirlheide.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
48.	BK-3913-0071 Wiese am ehemaligen Depot Schirlheide	Die Magerwiese am ehemaligen Militärdepot wird geprägt durch Rotschwingel, Behaartem Honiggras und Ruchgras, stellenweise von Magerkeit zeigenden Kräutern. Sie ist als Refugium für spezielle Tier- und Pflanzenarten magerer Standorte bedeutsam.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
49.	BK-3913-0079 Kopfbäumreihe nordöstlich Haus Loburg	Kopfbäumreihe aus alten Eichen entlang von einem asphaltierten Weg, knorrig gewachsen und mit Großhöhlen. Sie haben eine Bedeutung als landschaftsprägendes Element sowie als potenzieller Schlafplatz für Fledermäuse.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
50.	BK-3913-0087 Laubwaldinsel nördlich Hof "Große Stetzkamp"	Kleine strukturreiche Waldparzelle aus Eichen und Buchen unterschiedlicher Altersstufen, z.T. mit Beständen von Pappel und Erle vermischt. Aufgrund des Altholzes wertvoll für Höhlenbrüter.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
51.	BK-3913-0092 Von Kleingehölzen strukturierte Acker- und Grünlandgebiete südlich NSG Lilienvenn	An das NSG Lilienvenn angrenzende ausgedehnte Ackerflächen, die durch Hecken, Gräben und Feldgehölze strukturiert sind. In den Hecken dominieren Feuchte liebende Arten wie Erlen, Weiden und Stieleichen. Die Feldgehölze werden überwiegend von Eichen, Birken, Erlen und Kiefern gebildet. Das angrenzende Lilienvenn ist ein traditionelles Brutgebiet des Großen Brachvogels.	regionale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
52.	BK-3913-0099 Elting-Mühlenbach (Aa) mit angrenzenden Waldkomplexen	Östlicher Teilabschnitt des Elting-Mühlenbaches (Aa) mit angrenzenden naturnahen Laubwaldbereichen. Im zentralen Abschnitt wird der naturnahe Sandbach von Eschen-Auwäldern und feuchten Eichen-Mischwäldern begleitet. Der westliche Teilabschnitt ist geprägt durch naturnahe feuchte Laubwälder, Kiefern-Mischwälder und andere Nadelholzwälder. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für Amphibien, Höhlenbrüter und Libellen.	regionale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>NSG Vorschlag</u>
53.	BK-3913-0101 Feldgehölz westlich Liener Damm	Eichen-Buchen-Feldgehölz mit mittlerem bis altem Baumholz und reichlichem Angebot an Totholz. Das Gehölz wird als wertvoll für Höhlenbrüter eingestuft.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>

54.	BK-3913-0109 Wald bei Schloss Loburg	An den Schlosspark Loburg angrenzender Waldbereich aus Laub- und Nadelmischwäldern auf frischen bis feuchten Sandböden. Die Laubwälder werden überwiegend aus Buchen und Eichen gebildet. In Schlossparknähe wird die Krautschicht aus üppigen alten Rhododendron-Beständen gebildet. Der zentrale Teil des Biotopkomplexes wird durch ein verzweigtes, teilweise grabenähnliches Teichsystem geprägt, dessen Wasser jedoch stark eutrophiert ist und nur schmale Röhricht- und Hochstaudensäume besitzt. Das Waldgebiet hat einen hohen Wert für Höhlenbrüter und Fledermäuse.	regionale Bedeutung <u>LSG bestehend</u>
55.	BK-3913-0113 Park Schloss Loburg	Der Park des Wasserschlosses Loburg wird durch viele alte Bäume, Strauchgruppen, geschnittene Zierhecken und Parkrasen geprägt. Die Bäume, insbesondere Eichen und eine Ulme, haben einen Stammdurchmesser von bis zu 1,20 m. Darüber hinaus kommen auch zahlreiche fremdländische Arten wie Platane, Helmlocktanne, Schein- und Sumpfyzypresse vor. Das Wasserschloss umgibt u-förmig ein ca. 10 m breiter Wassergraben mit befestigten Ufern. Eine Allee mit alten Eichen und Buchen (60-100 cm) findet man entlang der westlichen und nördlichen Zufahrtsstraße. Der Park besitzt eine besondere Bedeutung für Fledermäuse und Höhlenbrüter.	lokale Bedeutung <u>LSG bestehend</u> <u>ND Vorschlag</u> (Teil)
56.	BK-3913-0121 Laubwald bei Ökonomie Loburg	Laubwaldkomplex aus jungen Erlenwäldern im Auenbereich und Eichenmischwäldern oberhalb der ehemaligen Auenkante. Es sind Anzeichen deutlicher Entwässerung und Eutrophierung des Standortes erkennbar.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
57.	BK-3913-0122 Laubwaldkomplex nordöstlich von Hof Spliethoever	Waldkomplex aus strukturreichem Eichen-Buchen-Mischwald, Eschenmischwald, Erlenwald und Birkenwald. Der Eichen-Buchenwald hat mittleres bis starkes Baumholz und eine üppige Strauchschicht. Die übrigen Waldtypen sind jüngeren Alters und weisen eine ebenfalls üppige Strauch- und Krautschicht auf.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
58.	BK-3913-0123 Feuchter Laubmischwald westlich Hof Pohlmann	Biotopkomplex besteht aus strukturreichen Eichen-, Eschen- und Erlenwäldern sowie Erlenbruchwald. Die Strauch- und Krautschicht ist meist üppig und zeigt häufig Europierungs- und Entwässerungsmerkmale an. Im Erlenbruchwald sind noch charakteristische Feuchtezeiger vorhanden. Am südwestlichen Rand ist ein Teich mit steilen Ufern und ohne Wasservegetation Bestandteil der Biotopfläche.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
59.	BK-3913-0124 Waldkomplex südlich von Hof Voßkötter	Waldkomplex aus Eichenwald verschiedener Ausprägungen, Buchenwald, Erlenbruchwald und Erlenmischwald. Innerhalb des Erlenbruchs sind flache temporäre Tümpel und eine Nässe- und Feuchte liebende Krautschicht vorhanden. Bestandteil der Biotopfläche sind zudem eine Intensiv-Fettweide sowie ein von Gehölzen bewachsener Teich im Norden.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
60.	BK-3913-0125 Eichenallee zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg	Die geschlossene alte Eichenallee bildet die Verbindung zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg in der Niederung der Bever. Sie bereichert das Landschaftsbild und ist als Vernetzungsbiotop von Bedeutung.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
61.	BK-3913-0126 Feldgehölz östlich von Eichendorf	Langgestrecktes Feldgehölz, in dem die Eiche dominiert, beigemischt sind Buchen, Birke, Hainbuchen und Erle, die Eichen weisen z.T. altes Baumholz mit Stammdurchmessern von bis zu 100 cm auf. Im zentralen Teil des Feldgehölzes Pferdeweide mit einigen Feuchtezeigern.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>

62.	BK-3913-0127 Feldgehölz westlich Hof Silge	Lichter und teilweise feuchter Eichen- Buchenbestand mit einem hohen Altholzanteil, die Strauch- und Krautschicht ist lückig entwickelt.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
63.	BK-3913-0128 Grabensystem westlich von Hof Vornholt	1-2 m in das Gelände eingetiefter Grabenschnitt mit angrenzender Baumhecke und Säumen. Der Graben ist permanent Wasser führend mit einer Wassertiefe von etwa 0,2 m. Er zeichnet sich durch eine artenreiche Röhrichtvegetation und ein Massenvorkommen von Wasserhahnenfuß aus.	lokale Bedeutung <u>LB Vorschlag</u>
64.	BK-3913-0129 Feldgehölzkomplex südlich Hof Hüttemann	Feldgehölz aus vorwiegend Eichenmischwald und kleinen Birkenbruchwaldfragmenten. Der Eichenmischwald weist unterschiedliche Altersklassen mit z.T. altem Baumholz. Im Norden des Feldgehölzes liegt ein Weiher, der von Ufergehölzen umgeben ist und einen Röhrichtsaum aufweist.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
65.	BK-3913-0130 Laubmischwald nördlich des Wasserwerkes von Ostbevern	Buchen-Eichenmischwald unterschiedlicher Altersstruktur mit fehlender Strauchschicht und spärlicher Krautschicht. Wertvoll für höhlenbrütende Arten wie den Specht.	lokale Bedeutung <u>LSG bestehend</u> <u>LSG Vorschlag</u>
66.	BK-3913-0132 Waldinsel mit Weiher nordwestlich Hof Klinge	Waldfläche aus mittelaltem Eichenbestand mit vereinzelt Kiefern, Buchen und Birken. Im zentralen Bereich liegt ein naturnaher Weiher mit sandigen, steilen Ufern. Es sind Schwimmblattfluren und Unterwasservegetation vorhanden. Das Biotop ist wertvoll für Amphibien und Libellen.	lokale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
67.	BK-3913-0133 Biotopkomplex aus Buchen-Eichenwald und Gewässern in Hülshorst	Waldkomplex, der durch Buchen-Eichenwald sowie kleinflächig durch Moorbirkenwald, Erlen-Bruchwald und Kiefernmischwald dominiert wird. Die Erlenbruch und Moorbirkenbruchwälder beherbergen Pflanzenarten einer typischen Ausprägung. Im Nordosten befindet sich ein naturnahes besonntes Kleingewässer mit üppiger Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Röhrichten.	lokale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
68.	BK-3913-0134 Grünland-Gehölz-Komplex östlich Hof Kampelmann	Komplex aus mehreren Feldgehölzen innerhalb mehrerer Grünlandflächen. Die Feldgehölze werden dominiert von Stieleichen und vereinzelt Buchen. Eine extensiv genutzte Pferdewiese ist nach § 30 BNatSchG geschützt, bei den übrigen Grünlandflächen handelt es sich um Fettwiesen und -weiden.	lokale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
69.	BK-3913-0135 Feldgehölz-Hecken-Komplex im Lilienvenn	Gebiet aus einem Eichen-Feldgehölz sowie mehreren heckenartigen Gehölzzügen, die eine Baumschuffläche umgeben.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
70.	BK-3913-0136 Kleingewässer-Komplex im Lilienvenn	Strukturreicher Komplex aus mehreren Stillgewässern unterschiedlichen Alters, Größe und Qualität. Z.T. werden die Teiche als Fischteich genutzt, weisen teilweise jedoch auch intakte Stillgewässervegetation aus. Zumeist sind die Teiche von dichten heckenartigen Gehölzen umgeben.	lokale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
71.	BK-3913-0137 Eichen-Buchenwald am Elting-Mühlenbach / Aa in Brock	Komplex aus einem Eichen-Buchenwald mit vereinzelt starkem Baumholz im Niederungsbereich des Elting-Mühlenbaches. Bestandteil der Biotopfläche ist zudem eine alte Baumreihe, ein Pappelwald sowie ein Eschenmischwald. Das Gebiet wird von einem gut ausgeprägten Grabensystem durchzogen. Im südwestlichen und südöstlichen Teilbereich befinden sich zwei bedingt naturnahe Stillgewässer, von denen das westliche nach § 30 BNatSchG geschützt ist.	lokale Bedeutung Biototypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>

72.	BK-3913-0138 Kleingewässer- Gehölzkomplex bei Hof Lührmann	Biotopfläche mit zwei Stillgewässern, die über eine ältere Baumreihe miteinander verbunden sind. Die Gewässer sind beide mehr oder weniger stark durch Gehölze beschattet und weisen eine schlechte Wasserqualität auf. Submerse oder schwimmende Vegetation ist bei beiden Gewässern nicht vorhanden.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
73.	BK-3913-0158 Grünland-Laubgehölz- Komplex im Lilienvenn	Das Feldgehölz wird zu einem überwiegenden Teil aus Buchen und Eichen, z.T. im Übergang zu einem Birken-Eichen-Bestand gebildet. Kleinere Moorbirken- und Erlenbestände stocken auf inzwischen entwässerten Standorten. Die Feldgehölze umschließen eine Feuchtgrünland-Brache mit zahlreichen dafür indizierenden Arten.	lokale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>LSG Vorschlag</u>
74.	BK-3913-0180 Feldgehölz mit Kleingewässer nordwestlich von Hof Meintrup	Das Feldgehölz am Rand der Beveraue wird vorwiegend aus einem Buchen-Eichenwald sowie aus einem kleinen Pappelbestand gebildet. Am Nordrand befindet sich ein kleines, stark beschattetes Gewässer ohne typische Ufer- und Wasservegetation.	lokale Bedeutung <u>LSG Vorschlag</u>
75.	BK-3913-0196 Heidegebiet in der Schirl- heide westlich Hof Niesler	Heidefläche, die am Rand eines großflächigen Kiefernforstes liegt. Die Heidefläche wird dominiert von der Besenheide, zudem wurden einige Wacholder angepflanzt und zwei kleine Stillgewässer angelegt. In Teilbereichen ist eine einsetzende Verbuschung mit Weiden und jungen Kiefern zu verzeichnen. Aufgrund der vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten ist das Gebiet als naturschutzwürdig einzustufen.	regionale Bedeutung Biotoptypen nach § 30 BNatSchG <u>NSG Vorschlag</u>

••• 7.4 Grundlagenkarte 4 – Ökologische Raumeinheiten

Die Grundlagenkarte 4 enthält die Analyse der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes. Sie stellt die ökologisch begründeten Landschaftseinheiten im Maßstab 1:25.000 dar.

Als ökologische Raumeinheiten werden Teilbereiche der Landschaft abgegrenzt, die aufgrund ihrer Grundstruktur innerhalb ihres Areals ähnliche natürliche Gegebenheiten aufweisen. Die Raumeinheiten wurden dabei anhand der Parameter Geologie, Bodenverhältnisse, Relief, Grund- und Oberflächenwasser sowie des Geländeklimas zusammengefasst und dienen als Grundlage für spätere Aussagen zu den Entwicklungszielen für einzelne Landschaftsräume innerhalb des Plangebietes. Die Karte der Raumeinheiten ist eine rein analytische Karte, in die planerische Überlegungen noch nicht eingeflossen sind.

Die folgende Tabelle stellt eine Übersicht der abgegrenzten Raumeinheiten und deren wichtigsten abiotischen Parameter dar.

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Boden	Hydrologie
Raumeinheit I Bachauen und Niederungsbereiche				
<u>Teileinheit Ia</u> episodisch überflutete oder ständig Wasser führende Bachauen und Niederungsbe- reiche auf lehmigem Auen- sand linienförmig in der Beveraue	eben, 0-2° 50 m ü. NN	holozäne Bach- und Flussab- lagerungen	Auengley aus lehmigem Au- ensand, stellenweise mit Niedermoortorf schwach lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm über Sand, z.T. schluffig mittlere Nährstoffversorgung	Grundwasserspiegel 4-8 dm unter Flur, stark schwankend Überschwemmung episodisch bei extrem hohem Hochwasser hohe Wasserdurchlässigkeit Gewässergüte Bever: 2 Gewässerstrukturgüte 4-5
<u>Teileinheit Ib</u> episodisch überflutete oder ständig Wasser führende Bachauen und Niederungsbe- reiche aus nährstoffarmen Sandböden Aa / Elting-Mühlenbach, Fran- kenbach	eben, 0-2° 50 m ü. NN	holozäne Bach- und Flussab- lagerungen	Gley, stellenweise An- moorgley oder Podsol-Gley lehmiger Sand bis sandiger Lehm, stellenweise schwach schluffig über Fein- bis Mittel- sand geringe Nährstoffversorgung	Grundwasserspiegel 4-8 dm unter Flur, stark schwankend Überschwemmung episodisch bei extrem hohem Hochwasser; meist hohe Wasserdurchlässig- keit. Gewässergüte durchweg II Gewässerstrukturgüte Elting- Mühlenbach 4-5, Frankenbach 7
Raumeinheit II grundwassergeprägte Bereiche				
<u>Teileinheit IIa</u> auf Podsol-Gley- und Gley- Standorten mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung großflächig im zentralen und nördlichen Plangebiet, Über- gänge zu IIb und II c fließend	eben, 0-2° 50-53 m ü. NN	Niederterrassenablagerungen (Pleistozän), z.T. mit Deck- schicht aus Flugsand	Podsol-Gley und Gley, Fein- bis Mittelsand schwach schluffig über Fein- bis Mittel- sand, z.T. Ortstein geringe Ertragsfähigkeit und mittlere nutzbare Feldkapazi- tät	Grundwasserspiegel 4-8 dm unter Flur, stark schwankend Überschwemmung bei extrem hohem Hochwasser möglich, Grundwassereinfluss meist bis zur Oberfläche mittlere Wasserdurchlässigkeit des sandig-lehmigen Untergrun- des

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Boden	Hydrologie
<p><u>Teileinheit IIb</u> auf Gley- und Anmoorgley-Standorten mit schluffigen Sandböden mittlerer Nährstoffversorgung</p> <p>vergleichsweise kleinflächig im nordwestlichen Plangebiet</p>	<p>eben, 0-2° 50-52 m ü. NN</p>	<p>Niederterrassenablagerungen (Pleistozän)</p>	<p>Gley, stellenweise Anmoorgley schwach schluffiger bis schluffiger Feinsand, stellenweise anmoorig über schluffigem Feinsand, feinsandiger Schluff und Schluff mittlere Ertragsfähigkeit</p>	<p>Grundwasserspiegel 4-8 dm unter Flur, stark schwankend hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit, Grundwassereinfluss bis zur Oberfläche, z.T. Stau-näseeinfluss durch Schlufflagen</p>
<p><u>Teileinheit IIc</u> auf Gley-Standorten z.T. mit podsolierter Flugsanddeck-schicht und geringer Nährstoffversorgung</p> <p>großflächig im nördlichen und südlichen Plangebiet, Übergänge zu IIa fließend</p>	<p>eben, 0-2° 50-55 m ü. NN, z.T. schwach wellige Flugsanddecken</p>	<p>Niederterrassenablagerungen (Pleistozän), z.T. mit Deck-schicht aus Flugsand</p>	<p>Podsol-Gley und Gley, stellenweise Gley-Podsol Fein- bis Mittelsand, stellenweise schwach schluffig über Fein- bis Mittelsand, tiefgründig, geringe Ertragsfähigkeit, z.T. Ortstein</p>	<p>Grundwasserspiegel 4-20 dm unter Flur, oft abgesenkt hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwassereinfluss auf Gley-Podsol-Standorten im tieferen Untergrund Gräben oft nur periodisch Wasser führend</p>
<p>Raumeinheit III Bereiche quartärer Lockergesteine</p>				
<p>Gley-Podsol-Standorte aus Sandböden der Niederterrasse, z.T. Flugsanddeckschicht mit geringer Nährstoffversorgung im östlichen und südlichen Plangebiet (östlich Loburg und Schirlheide)</p>	<p>eben, 0-2° 50-57 m ü. NN flache Rücken und schwach wellige Flugsanddecken</p>	<p>Spätglaziale Bach- und Flussablagerungen (Uferwälle und Talsande der oberen Niederterrasse) z.T. mit mächtigen Flugsanddecken</p>	<p>Gley-Podsol Fein- bis Mittelsand, stellenweise schwach schluffig über Fein- bis Mittelsand, tiefgründig, geringe Ertragsfähigkeit, z.T. Ortstein</p>	<p>Grundwasserspiegel 4-20 dm unter Flur, oft abgesenkt hohe Wasserdurchlässigkeit, Grundwassereinfluss im tieferen Untergrund nur vereinzelte Gräben und Stillgewässer</p>

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Boden	Hydrologie
Raumeinheit IV Plaggenesch-Standorte				
durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Standorte im Bereich Schloss Loburg und entlang der Bever	eben, 0-2° 50-54 m ü. NN z.T. gegenüber der Niederung deutlich hervortretend	über verschiedenen Bodentypen aus Flugsand (Holozän, Pleistozän), Sand der Niederterrasse, Nachschütt-sand und Geschiebelehm (Pleistozän)	Schwarzgrauer, z.T. Graubrauner Plaggenesch als humoser Sand mit einer mittleren Nährstoffversorgung, durch künstlichen Bodenauftrag entstanden	Grundwasserspiegel 13-20 dm unter Flur, hohe Wasserdurchlässigkeit, z.T. Grundwassereinfluss oder Staunässe im tieferen Untergrund

B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen

Entwicklungsziele für die Landschaft

Nach § 18 Abs. 1 LG NW geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Nach § 18 Abs. 2 LG NW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG NW i. V. m. § 11 BNatSchG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG NW sollen die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 2 LG NW begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NW i. V. m. § 17 BNatSchG mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen. Im Bereich des Entwicklungszieles 1 – Erhaltung, sollen geeignete Maßnahmen der Biotoppflege und Biotopentwicklung über die Eingriffsregelung realisiert werden. Hier kommt den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen besondere Bedeutung zu. Im Entwicklungsziel 2 – Anreicherung, können die Entwicklungsmaßnahmen und Festsetzungen des Planes auch als Ausgleichsmaßnahmen durch Dritte umgesetzt und realisiert werden.

Die Entwicklungskarte (1:10.000) stellt Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotenziale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume dar, denen allgemeine Entwicklungsziele zugeordnet sind. Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können diese innerhalb der einzelnen Entwicklungsräume variieren, so dass die allgemeinen Entwicklungsziele ggf. durch raumbezogene Feinziele ergänzt und weiter differenziert werden.

Im Landschaftsplan Ostbevern werden in Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NW folgende Entwicklungsziele festgelegt und nachfolgend erläutert:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

- 1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften
- 1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

- 2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen
- 2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen

Entwicklungsziel 3: Temporäre Erhaltung

- 3.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung
- 3.2 Temporäre Erhaltung der Vorrangflächen bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie

1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume, Fließgewässer mit ihren Auen sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzweisungen nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG getroffen.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet nicht, dass die „Erhaltung“ im Zusammenhang dieses Entwicklungsziels einer ausschließlichen „Konservierung“ der Landschaft entspricht, sondern es können auch Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt werden. Das Entwicklungsziel soll vielmehr zur Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes im Landschaftsplangebiet beitragen.

Das Oberentwicklungsziel „Erhaltung“ wird in die im Folgenden aufgeführten Entwicklungsziele 1.1-1.3 weiter differenziert.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4a LG NW i. V. m. § 15 BNatSchG sollen vorrangig dem Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel 1.1 ist für naturnahe, strukturreiche Lebensräume dargestellt und bedeutet für diese insbesondere:

- Erhaltung prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile wegen ihrer ökologischen und das Landschaftsbild prägenden Eigenschaften
- Erhaltung regionaltypischer Kulturlandschaften
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundsystems
- Erhaltung von Waldstrukturen und Umwandlung von Nadel- zu naturnahen Laubwaldbeständen
- Erhaltung naturnaher Bachläufe und Kleingewässer

Die derzeitige Landschaftsstruktur der Entwicklungsräume ist im Wesentlichen zu erhalten. Das heißt, dass natürliche Landschaftselemente, wie z. B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc. erhalten und gepflegt werden.

Typische Kulturlandschaften, bzw. Ausschnitte daraus, sollen im Wesentlichen in ihrem Charakter erhalten bleiben. Zudem sollen Begradigungen von Bachläufen, Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung und Umwandlung von als Grünland genutzten Bach- und Flusstälern oder eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden, um u.a. auch den Entwicklungszielen zum Biotopver-

bund nach § 21 BNatSchG nachzukommen.

- Erhaltung von vorkommenden schutzwürdigen, regionaltypischen und besonders seltenen Böden

Das Entwicklungsziel wird den folgenden Entwicklungsräumen (Ifd. Nr. 1.1.1-1.1.4) zugeordnet:

1.1.1 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft in der Brüskenheide

Das Entwicklungsziel 1.1.1 ist für die Kulturlandschaft in der Brüskenheide dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhaltung der zahlreichen Feldgehölze, ebenerdiger Hecken, Wallhecken und Einzelbäumen
- Erhaltung und Entwicklung des Wald-Heide-Komplexes Brüskenheide als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Wiedervernässung von Bruchwaldbereichen
- Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinseggenrieden, Feuchtheidebereichen und Bruchwaldflächen
- Erhalt und Pflege der Kleingewässerstrukturen
- Erhalt, Pflege und Anreicherung der Wöstengosse und ihrer Uferbereiche, speziell auch im Hinblick auf die Biotopverbundfunktion
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundes

Größe: ca. 418,8 ha

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft in der Brüskenheide ist ein historisches Heidegebiet im Nordwesten des Landschaftsplangebietes. Mittlerweile wird das Gebiet überwiegend durch Ackernutzung geprägt und erhält seinen Wert durch strukturierende Heckensystem, Feldgehölze und kleinere Waldflächen.

Im Norden wird der Raum von dem Gewässerlauf der Wöstengosse durchzogen, der nordwestlich in die Aa einmündet. Das Gewässer, wie auch weitere Gebietsabschnitte des Entwicklungsraumes, liegen innerhalb der Biotopverbundfläche des LANUV (2001) „Bachauen und Kulturlandschaftsrelikte im Raum Brock-Brüskenheide (VB-MS-3912-008)“ und leisten einen wichtigen Beitrag zum landesweiten Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum entspricht überwiegend dem westlichen Teilabschnitt des LSG „Parklandschaft Brüskenheide (2.4.2)“ und schließt zudem das NSG „Brüskenheide (2.2.6)“ ein.

1.1.2 Kulturlandschaftsraum nördlich der Fleiergosse

Das Entwicklungsziel 1.1.2 ist für den Landschaftsraum nördlich der Fleiergosse dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als regionaltypische Parklandschaft
- Erhaltung gliedernder Feldgehölze, ebenerdiger Hecken, Wallhecken und Einzelbäume
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung der Fleiergosse einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell auch im Hinblick auf die Biotopverbundfunktion
- Erhalt und Pflege der Kleingewässerstrukturen und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland durch extensive Grünlandnutzung, speziell im Bereich des NSG „Feuchtwiesen bei Ostbevern“
- Erhalt und Pflege von geschützten Biotopen wie naturnahen Stillgewässern, Nass- und Feuchtgrünland sowie Sumpf- und Riedbereichen
- Erhaltung von Waldbereichen und Umwandlung von Nadel- zu naturnahen Laubwaldbeständen
- Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholungsnutzung

Größe: ca. 226,5 ha

Der vielfältig strukturierte Landschaftsraum nördlich der Fleiergosse zeichnet sich durch eine reichhaltige Ansammlung prägender Landschaftselemente aus. Durchzogen von den beiden Gewässerläufen der Fleiergosse und des Langfortsbachs stellen weite Teile des Gebietes eine wichtige Funktion für den Biotopverbund dar und liegen anteilig innerhalb der Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünland-Komplex im Norden von Ostbevern (VB-MS-3912-005)“ (LANUV 2001). Zudem umfasst der Entwicklungsraum Teilbereiche des LSG „Parklandschaft Brüskenheide (2.4.2)“ sowie die Naturschutzgebiete „Feuchtwiesen bei Ostbevern (2.2.1)“ und „Fleiergosse (2.2.3)“.

1.1.3 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft Schultenheide

Das Entwicklungsziel 1.1.3 ist für die Kulturlandschaft Schultenheide dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhaltung gliedernder Feldgehölze, Hecken, Wallhecken, Einzelbäume, Kleingewässer und Grünlandstrukturen
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung von Gräben und Gewässern wie dem

Größe: ca. 335,1 ha

Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft in der Schultenheide liegt im Südwesten des Plangebietes und wird weitestgehend von, als Acker genutzten landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Diese werden immer wieder durch Gehölze, Hecken, Einzelbäume, Kleingewässer sowie verschiedene kleinere Laub- und Nadelwaldfläche belebt und strukturiert.

- Harkampsbach, einschließlich ihrer Uferbereiche; speziell auch im Hinblick auf die Biotopverbundfunktion
- Erhaltung von Waldbereichen und Weiterentwicklung zu naturnahen Laubwaldbeständen
 - Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholungsnutzung
 - Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundes

Der Frankenbach (2.2.6) durchfließt das Gebiet von Südosten nach Nordwesten und teilt den Raum in einen nördlich und einen südlich davon gelegenen Teilbereich auf. Wie auch der im Süden gelegene Gewässerlauf des Harkampsbaches gehören diese verbindenden Fließgewässerstrukturen der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft im Raum Telgte-Westbevern-Hörste (VB-MS-3912-004)“ an (LANUV 2001).

Überwiegende Teile des Entwicklungsraumes sind als LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“ festgesetzt.

1.1.4 Kulturlandschaft im Lilienvenn

Das Entwicklungsziel 1.1.4 ist für die Kulturlandschaft im Lilienvenn dargestellt und bedeutet:

- Erhaltung des Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhaltung der zahlreichen Feldgehölze, ebenerdiger Hecken, Wallhecken und Einzelbäumen
- Erhalt und Pflege der Kleingewässerstrukturen und Vermeidung von Eutrophierung
- Erhalt, Pflege und Anreicherung des Riedenbaches und seiner Uferbereiche, speziell auch im Hinblick auf die Biotopverbundfunktion
- Erhaltung von Waldbereichen und Umwandlung von Nadel- zu naturnahen Laubwaldbeständen
- Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholungsnutzung

Größe: ca. 172,4 ha

Die Kulturlandschaft im Lilienvenn liegt im Nordosten des Landschaftsplangebietes und stellt einen relativ strukturreichen, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum dar. Durch den Gewässerlauf der Aa wird der Raum in einen nördlichen und einen kleineren südlichen Teilbereich aufgeteilt, der darüber hinaus im nördlichen Abschnitt das Gewässer des Riedenbaches umgibt. Insgesamt deckt sich der überwiegende Flächenanteil dieses Entwicklungsraumes mit den Biotopverbundflächen „Gehölz-Grünland-Komplex im Norden von Ostbevern (VB-MS-3912-005)“ sowie „Feuchtwiesenkomplexe Brueskenheide, Brockswiesken und nördlich Ostbevern (VB-MS-3912-106)“ des LANUV (2001). Der Bereich leistet somit einen wichtigen Beitrag zum landesweiten Biotopverbund.

Anteilig entspricht der Entwicklungsraum dem östlichen Teilabschnitt des LSG „Hülshorst / Schlangenbrink (2.4.3)“.

1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussaue Landschaften

Das Entwicklungsziel 1.2 ist für naturnahe Fließgewässerabschnitte mit auetypischen Lebensräumen dargestellt und bedeutet für diese insbesondere:

- Erhalt naturnaher und strukturreicher Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer- und Auebereiche
- Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Aue
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Röhrichten sowie Bach begleitenden Feucht- und Auewäldern
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundsystems
- Erhaltung prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile wegen ihrer ökologischen und das Landschaftsbild prägenden Eigenschaften
- Erhaltung von vorkommenden schutzwürdigen, regionaltypischen und besonders seltenen Böden
- Schutz vor Eutrophierung
- kein Gewässerausbau

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. 1.2.1 und 1.2.2) dargestellt:

1.2.1 Flussaue westliche Bever

Das Entwicklungsziel 1.2.1 ist für den westlichen, naturnahen Niederungsbereich der Bever dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.2. genannten Zielen:

- Erhaltung und Wiederherstellung des auetypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Anteil an Grünland und typischen Auegehölzen

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung und vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie spielen die Pflege und die Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Natürliche und naturnahe Gewässerschnitte einschließlich ihrer Uferstreifen und Auen sollen in ihrer Art erhalten und gepflegt werden. Der Ausbau von Gewässern ist grundlegend zu unterlassen.

Den mit dem Entwicklungsziel 1.2. klassifizierten Räumen kommt speziell im Hinblick auf das Entwicklungsziel des Aufbaus eines Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG eine wichtige Funktion zu. Dabei spielt vor allem auch die Grünlanderhaltung in den Auenbereichen eine wichtige Rolle, die gleichzeitig für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Allgemeinen von besonderer Bedeutung ist.

Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgt überwiegend in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auebereiche der Gewässer (vgl. Grundlagenkarte 1) bzw. der NSG Grenzen „Beveraue (2.2.2)“ und „Aa / Elting-Mühlenbach (2.2.4)“.

Größe: ca. 14,1 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über einen naturnahen Abschnitt der Bever an der westlichen Landschaftsplangrenze. Gleichzeitig ist dieser Bereich durch die Festsetzung als NSG „Beveraue (2.2.2)“ unter Schutz gestellt. Die Bever weist über weite Abschnitte eine üppige, artenreiche Unterwasser- und Schwimmblattvegetation auf und stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine bedeutende Vernetzungsachse für den nördlichen

- Erhalt einer innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems für den nördlichen Kreis Warendorf bedeutenden Vernetzungsachse
- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Pflege von geschützten Biotopen wie naturnahen Stillgewässern und Nass- und Feuchtgrünlandflächen
- Erhalt und Pflege von Feuchte liebenden Pflanzengesellschaften wie Zwergbinsen-Gesellschaften, Strandlingsgesellschaften, Feuchtwiesenfragment-Gesellschaften oder Röhrichten
- extensive Grünlandbewirtschaftung der angrenzenden Auebereiche durch Mahd- und Beweidungskonzepte
- Erhalt und Wiederherstellung des auetypischen Landschaftsbildes

Kreis Warendorf dar. Innerhalb des Entwicklungsraumes liegt der Gewässerabschnitt einschließlich seiner Auen innerhalb der Biotopverbundfläche „Beveraue (VB-MS-3912-006)“ des LANUV (2001).

Einen hohen Wert erhält die Flussauenlandschaft aufgrund mehrerer Altarme, Kleingewässer und an den Fluss angrenzende Nass- und Feuchtgrünlandflächen, die z.T. durch verschiedene Naturschutzmaßnahmen entstanden sind.

1.2.2 Auelandschaft Aa

Das Entwicklungsziel 1.2.2 ist für einen östlich gelegenen naturnahen Abschnitt der Aa dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.2 genannten Zielen:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Bachaue für den Biotop- und Artenschutz
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Gewässerprofils
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Wälder und insbesondere ökologisch wertvoller Feuchtwaldbereiche in Verbindung mit naturnahen Fließ- und Stillgewässerabschnitten
- Erhalt und Pflege der geschützten Biotope wie Röhrichte, Au- und Bruchwälder
- Erhaltung eines vielfältigen, fast unzerschnittenen Landschaftsraumes als bedeutender Lebens- und Refugialraum für die Tier- und Pflanzenwelt

Größe: ca. 52,1 ha

Der Entwicklungsraum Auelandschaft Aa liegt im östlichen Landschaftsplangebiet und sieht den Erhalt des überwiegend naturnahen Gewässerabschnitts einschließlich der dazugehörigen Auen vor. Durch die Festsetzung als NSG „Aa / Elting-Mühlenbach (2.2.4)“ ist dieser Entwicklungsraum unter Schutz gestellt.

Der über weite Strecken ausgebaute Sandbach weist über den Gewässerabschnitt des Entwicklungsraums naturnahe Reststrukturen auf und zeichnet sich laut LANUV (2005) durch seine artenreiche submerse und Schwimmblatt- Vegetation aus. Flächendeckend liegt der Entwicklungsraum innerhalb der Biotopverbundfläche „Elting-Mühlenbach im Bereich Wurzlicher Heide (VB-MS-3913-101)“ und leistet als Refugialraum insbesondere für Tier- und Pflanzen der Feuchtwälder und naturnahen Fließgewässer einen wichtigen Beitrag innerhalb des Verbunds (LANUV 2001).

1.3 Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für größere zusammenhängende Waldbereiche dargestellt und bedeutet für diese insbesondere:

- Erhaltung eines Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart und Strukturvielfalt von Waldflächen geprägt wird
- Erhalt von Altholzbeständen
- Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Verzicht auf Kahlschläge
- Förderung von Naturverjüngung und Vermehrung des Laubholzanteils
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwaldbereichen
- Erhalt prägender Landschaftsteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze und Hecken
- Erhalt und Pflege von Kleingewässern
- Erhaltung und Entwicklung von Bereichen für den Biotopverbund
- Erhalt des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung von vorkommenden schutzwürdigen, regionaltypischen und besonders seltenen Böden

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. 1.3.1-1.3.7) dargestellt:

1.3.1 Waldgebiet Kattmannskamp

Das Entwicklungsziel 1.3.1 ist für das Waldgebiet Kattmannskamp dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Sicherung eines z.T. mit Grünland strukturierten großflächigen Waldgebietes
- Vermehrung des Laubholzanteils
- Erhalt der Altholzbestände als Horst-, Höhlen- und Biotopbäume (z.B. Eichen-totholz für Hirschkäfer)
- Wiedervernässung von Bruchwaldbeständen

Die derzeitige Landschaftsstruktur der Entwicklungsräume ist im Wesentlichen zu erhalten. Das heißt, dass die relativ großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete gesichert und in ihrem Landschaftsbild prägenden Charakter bestehen bleiben. Die Entwicklung der Bereiche zielt dabei vor allem auf eine Anreicherung der Flächen mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften sowie eine Wiederherstellung von Feucht- und Auewaldbereichen.

Zudem sind innerhalb der Gebiete sonstige schutzwürdige Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, zu gepflegt und zu entwickeln. Natürliche Landschaftselemente, wie z.B. Klein- und Fließgewässer oder Gehölzstreifen, Hecken, Alleen und Einzelbäume, sollen ebenfalls erhalten und gepflegt werden.

Waldbereiche übernehmen hinsichtlich der Entwicklungsziele nach § 21 BNatSchG zum Aufbau des Biotopverbunds eine wichtige Rolle, dem durch den Erhalt der Entwicklungsräume nachgekommen wird.

Größe: ca. 445,7 ha

Das Waldgebiet Kattmannskamp im Norden des Landschaftsplangebietes wird vorrangig von Kiefernforsten geprägt, die abschnittsweise von naturnahen Eichen-, Buchen- und Birkenbeständen unterbrochen werden.

Durch den gesamten Entwicklungsraum zieht sich ein System aus Gräben und einigen Kleingewässern, das insbesondere für Amphibien ein wertvolles Netz verschiedener Lebensräume bildet. Zum Teil sind diese Gewässer als nach § 62 LG NW geschützte Biotope kartiert und als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

- Erhalt und Pflege von Grünlandflächen durch extensive Grünlandbewirtschaftung in Form von Mahd- und Beweidungskonzepten
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Kleingewässerstrukturen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von geschützten Biotopen sowie der Eichenalleen südlich Hof Mertens und südlich der Kranenwiese
- Erhalt eines vielfältigen, fast unzerschnittenen Landschaftsraumes als bedeutenden Lebens- und Refugialraum für die Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundes

Flächendeckend zählt der Entwicklungsraum zur Biotopverbundfläche „Kattmanns Kamp (VB-MS-3912-009)“ und leistet aufgrund der beschriebenen Strukturen innerhalb seines überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeldes eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop (LANUV 2001). Gleichzeitig liegen fast alle Bereiche innerhalb des LSG „Kattmannskamp (2.4.1)“. Laut LANUV (2001) ist in diesem Raum die einzige im Kreis Warendorf bekannte Feuersalamanderpopulation zu finden.

1.3.2 Waldgebiet Hülshorst / Schlangenbrink

Das Entwicklungsziel 1.3.2 ist für das Waldgebiet Hülshorst / Schlangenbrink dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhaltung eines geschlossenen Waldzuges als Ausschnitt einer alten Kulturlandschaft
- Vermehrung des Anteils der natürlichen Waldgesellschaften
- Erhalt und Wiedervernässung von Bruchwaldflächen
- Erhalt und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhalt eines vielfältigen, fast unzerschnittenen Landschaftsraumes als bedeutender Lebens- und Refugialraum für die Tier- und Pflanzenwelt
- extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundes

Größe: ca. 149,8 ha

Das Waldgebiet Hülshorst / Schlangenbrink liegt im Norden von Ostbevern und wird vor allem durch Kiefern- und Fichtenforste geprägt. Der durch den Gewässerlauf der Aa zwei geteilte Entwicklungsraum setzt sich aus einem größeren Waldkomplex nördlich der Aa sowie einem kleineren, südlich gelegenen Bereich zusammen. Der Entwicklungsraum deckt sich weitgehend mit den Grenzen des LSG „Hülshorst / Schlangenbrink (2.4.3)“.

Des Weiteren liegt der Raum innerhalb der Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünland-Komplex im Norden von Ostbevern (VB-MS-3912-005)“ und leistet innerhalb seines überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeldes eine wichtige Funktion als Refugial- und Entwicklungsbiotop (LANUV 2001).

Auch für die Erholungsnutzung ist der Entwicklungsraum aufgrund des geschlossenen Waldgebiets und Landschaftsbild prägenden Charakters von besonderer Bedeutung.

1.3.3 Waldgebiet Westerwald zwischen Aa und Saatgauer Bach

Das Entwicklungsziel 1.3.3 ist für das Waldgebiet Westerwald zwischen Aa und Saatgauer Bach dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Sicherung eines z.T. mit Ackerflächen unterbrochenen, klein parzellierten Waldgebietes
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Kleingewässerstrukturen
- Umwandlung von Acker zu extensiv genutzten Grünlandflächen
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung des Saatgauer Bachs einschließlich seiner Uferbereiche, speziell im Hinblick auf die Biotopverbundfunktion

Größe: ca. 148,9 ha

Der Entwicklungsraum südlich der Aa setzt sich aus zwei unterschiedlich strukturierten Teilbereichen westlich und östlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück zusammen. Der westliche Teilbereich zeichnet sich durch einen Wechsel aus locker in das Landschaftsbild gestreuten Waldflächen sowie offenen Ackerschlägen aus. Der östliche Teilabschnitt hingegen stellt sich in Form eines flächigen Waldgebietes mit relativ hohem Laubholzanteil dar. Die genannten Strukturen gehören zu der Biotopverbundfläche „Ge-
hölz-Grünland-Komplex im Norden von Ostbevern (VB-MS-3912-005)“ und leisten wie auch der Saatgauer Bach, der das Gebiet in Richtung Aa durchfließt, einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund (LANUV 2001). Der Raum deckt sich überwiegend mit den Grenzen des LSG „Waldgebiet Westerwald zwischen Aa und Saatgauer Bach (2.4.9)“.

1.3.4 Waldgebiet Schloss Loburg

Das Entwicklungsziel 1.3.4 ist für die Wald- und Parklandschaft Schloss Loburg dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden siedlungsnahen Waldbereichs
- Erhaltung und Entwicklung von Resten einer Parkanlage mit Gräften und alten Rhododendronbeständen
- Erhalt eines vielfältigen, fast unzerschnittenen Landschaftsraumes als bedeutender Lebens- und Refugialraum für die Tier- und Pflanzenwelt
- Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteils
- Erhaltung und Entwicklung eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elemente des Biotopverbundes

Größe: ca. 109,5 ha

Das Waldgebiet Schloss Loburg zeichnet sich durch einen zwei geteilten Waldbestand südlich und nördlich der B 51 aus. Der nördliche Teilbereich zeichnet sich im Vergleich zum südlichen Abschnitt durch einen deutlich höheren Laubwaldanteil aus. Gräften und alte Rhododendronbeständen, als Reste einer ehemaligen Parkanlage, geben dem siedlungsnahen Waldkomplex südlich Schloss Loburg einen ganz besonderen Charakter. Vor allem hinsichtlich der Funktion als siedlungsnaher Erholungsraum sind diese Gebietsstrukturen als besonders wertvoll anzusehen.

Des Weiteren spielt der Raum für den Biotopverbund eine wichtige Rolle. Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche des LANUV (2001) „Waldbestände östlich von Ostbevern und Schirlheide (VB-MS-3913-001)“ und ist zudem annähernd mit den Grenzen des LSG „Park Loburg (2.4.5)“ gleichzusetzen.

1.3.5 Waldgebiet und Landschaftsraum Aa / Elting-Mühlenbach - Loburg

Das Entwicklungsziel 1.3.5 ist für das Waldgebiet und den Landschaftsraum Aa / Elting-Mühlenbach - Loburg dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Sicherung eines Gebietes mit lockeren Waldstrukturen
- Vermehrung des Laubholzanteils
- Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart und Struktur des durch Waldflächen geprägten Raumes bestimmt ist
- Erhaltung und Entwicklung wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung

Größe: ca. 313,9 ha

Das Waldgebiet Aa / Elting-Mühlenbach - Loburg liegt im östlichen Landschaftsplangebiet und wird durch den Verlauf der in Ost-West-Richtung verlaufenden B 51 geteilt. Das Gebiet setzt sich aus einem z.T. lückigen Netz aus Waldflächen zusammen, wobei vor allem die Abschnitte entlang der B 51 stark von Nadelforsten geprägt sind.

Der Raum spielt als Refugialraum eine wichtige Rolle und liegt anteilig innerhalb der für den Biotopverbund dargestellten Flächen „Waldbestände östlich von Ostbevern und Schirlheide (VB-MS-3913-001)“ sowie „Elting-Mühlenbach im Bereich Wurzlicher Heide (VB-MS-3913-101)“ (LANUV 2001).

Insgesamt entspricht der Entwicklungsraum der Gebietsabgrenzungen des festgesetzten LSG „Wurzliche Heide / Loburg (2.4.4)“.

1.3.6 Waldgebiet in der Schirlheide

Das Entwicklungsziel 1.3.6 ist für das Waldgebiet Schirlheide dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Vermehrung des Laubholzanteils
- Erhaltung und Wiedervernässung von Bruchwaldflächen
- Erhaltung und Entwicklung seltener Biotope wie Sandmagerrasen, Heideflächen und Feuchtwälder
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung verschiedener Kleingewässer sowie der Fließgewässerabschnitte des Nördlichen Frankenbachs
- extensive Bewirtschaftung der vereinzelten Grünlandflächen
- Erhaltung wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund

Größe: ca. 427,9 ha

Der Entwicklungsraum Waldgebiet Schirlheide liegt an der südlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Der Bereich wird in weiten Teilen von Kiefernforsten geprägt und schließt u.a. ein altes Militärgelände mit geschützten Biotopen der Magerstandorte ein. Im Süden durchfließt der Nördliche Frankenbach das Gebiet.

Insgesamt übernimmt der Raum eine wichtige Funktion als Lebens- und Refugialraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und liegt fast flächendeckend innerhalb der Biotopverbundflächen „Waldbestände östlich von Ostbevern und Schirlheide (VB-MS-3913-001)“ sowie „Kulturlandschaft im Raum Telgte-Westbevern-Hörste (VB-MS-3912-004)“ des LANUV (2001). Gleichzeitig sind die Flächen Teil des LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“.

1.3.7 Waldgebiet und Landschaftsraum an der westlichen Bever

Das Entwicklungsziel 1.3.7 bedeutet insbesondere:

- Vermehrung des Laubholzanteils
- Erhaltung und Entwicklung des gebietstypischen Charakters als Grundlage für die Erholungsnutzung
- extensive Bewirtschaftung der vereinzelt Grünlandflächen
- Erhaltung und Entwicklung wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund

Größe: ca. 145,8 ha

Das relativ kleine Waldgebiet südlich der B 51 liegt unmittelbar an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Ein Großteil des Entwicklungsraumes wird von Nadelhölzern geprägt. Zu den südlich gelegenen Auen der Bever werden diese durch ein Band aus Laubholzbeständen eingerahmt.

Insgesamt übernimmt der Raum eine wichtige Funktion als Lebens- und Refugialraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und liegt flächendeckend innerhalb der Biotopverbundflächen „Kulturlandschaft im Raum Telgte-Westbevern-Hörste (VB-MS-3912-004)“ des LANUV (2001). Der überwiegende Flächenanteil dieses Entwicklungsraums liegt innerhalb des LSG „Waldkomplex nördlich der Bever (2.4.7)“.

2 Entwicklungsziel „Anreicherung“

Das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ wird für Entwicklungsräume dargestellt, deren Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil. Aber auch in vorwiegend durch Grünland geprägte Landschaftsräume sowie im Bereich von Fließgewässern und ihren Auen befindet sich zum Teil Bedarf einer strukturellen Anreicherung.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels ist die Landschaft stellenweise durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen o.ä., bzw. durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten anzureichern, zu gliedern und in ihrer Strukturvielfalt und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Bestehende Strukturelemente sind zu erhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 4a LG NW i. V. m. § 15 BNatSchG sind vorrangig auf eine Anreicherung der Landschaft auszurichten.

Das Oberentwicklungsziel „Anreicherung“ wird in die im Folgenden aufgeführten Entwicklungsziele 2.1-2.2 weiter differenziert.

Darüber hinaus können Schutzausweisungen nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG in den Räumen festgesetzt werden.

2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhalt der Landschaftsbild prägenden Strukturen
- Erhalt und Pflege schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbunds
- Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen und Vermehrung des Laubholzanteils
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel, bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Gewässerstrukturen und ihrer Uferbereiche
- Einbindung der Siedlungsråder und Einzelbebauungen in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 2.1.1-2.1.5) dargestellt:

2.1.1 Landschaftsraum Lilienvenn - Lütke Kattenvenn

Das Entwicklungsziel 2.1.1 ist für den Landschaftsraum Haselheide - Lütke Kattenvenn dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt der oft nur kleinflächigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Kleingewässer
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung des traditionellen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der geschützten Biotope wie Kleingewässern,

Es handelt sich vorwiegend um großflächig überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaftsräume, die nur relativ gering mit gliedernden Landschaftselementen wie Gehölzstreifen, Hecken, Kleingewässern, Einzelbäumen oder Alleen ausgestattet sind. Durch Anpflanzungen an Straßen und Wegen, Böschungen, Gewässern und Gräben soll eine Anreicherung, Gliederung und allgemeine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden. Gleiches gilt für die Schaffung von sonstigen Biotopen als Lebensräume und Lebensstätten sowie für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland. Solche Maßnahmen sind insbesondere auch hinsichtlich des Entwicklungsziels zur Entwicklung des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG sinnvoll und notwendig.

Bestehende Streusiedlungen sowie die Siedlungsråder des im Zusammenhang bebauten Innenbereichs sollen zudem durch geeignete Pflanzungen und Eingrünungen in die Landschaft der Entwicklungsräume integriert werden.

Größe: ca. 827,5 ha

Der Entwicklungsraum ist durch eine überwiegend ackerbauliche Nutzung geprägt und erstreckt sich von der nördlichen Landschaftsplangrenze bis hin zur Aueniederung von Aa und Elting-Mühlenbach. Gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile sind im Gesamt- raum relativ gering ausgeprägt.

Mit Imhorster Bach, Brandesbach und Riedenbach im Osten sowie Vorblecksbach und Kemper Gosse im westlichen Teil sind in diesem Entwicklungsraum verschiedene Fließgewässerstrukturen vorhanden, die jedoch größtenteils begradigt und ohne natürliche Uferstrukturen sind.

Nass- und Feuchtgrünland

- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell in Hinblick auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Erhalt, Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile sowie Alleen

2.1.2 Landschaftsraum zwischen Aa / Elting-Mühlenbach und Bever

Das Entwicklungsziel 2.1.2 ist für den Agrarlandschaftsraum zwischen Aa / Elting-Mühlenbach und Bever dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt der oft nur kleinflächigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Kleingewässer
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung des traditionellen Landschaftsbildes der Münsterländer Parklandschaft
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der geschützten Biotope wie Bruchwälder und Kleingewässer
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell hinsichtlich der Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Erhalt, Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile sowie Alleen
- Erhalt und Pflege der Kopfeichenreihe nordwestlich von Schloss Loburg
- Eingliederung der Siedlungsråder, speziell von Ostbevern und Brock

Größe: ca. 2.571,1 ha

Der überwiegend ackerbaulich genutzte Entwicklungsraum liegt zwischen den beiden in Ost-West-Richtung verlaufenden Gewässerniederungen von Aa / Elting-Mühlenbach im Norden sowie der südlich gelegenen Bever. Im Bereich der großen Ackerflächen sind gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile nur in geringen Anteilen vorhanden. Verschiedene Fließgewässerstrukturen durchziehen den Entwicklungsraum und bilden z.T. eigene, unter 3.2 beschriebene Entwicklungsräume aus. Die Gewässer sind größtenteils ausgebaut, natürliche Uferstrukturen sind nur gering vorhanden.

2.1.3 Entwicklungsraum südlich der Bever

Das Entwicklungsziel 2.1.3 ist für den Agrarlandschaftsraum südlich der Bever dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt der oft nur kleinflächigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken oder Feldgehölze
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung des Biotopverbunds unter Berücksichtigung des traditionellen Landschaftsbildes der Münsterländischen Parklandschaft
- Pflege und Entwicklung von Graben- und anderen Fließgewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferbereiche, speziell zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems
- Erhalt, Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile sowie Alleen

Größe: ca. 982,8 ha

Die Landschaft des Entwicklungsraums südlich der Bever zeichnet sich durch einen agrarischen Offenbereich aus, der vornehmlich als Acker genutzt wird. Einzelne eingestreute Siedlungsstrukturen sowie der sich in Nord-Süd-Richtung erstreckende Ortsteil Schirl prägen das Landschaftsbild dieses Raumes zusätzlich. Abschnitte verschiedener Fließgewässer wie des Schirler Bachs, der Landwehr und dem Nördlichen Frankenbach sowie diverse namenlose Gräben bilden ein Netz aus Linienstrukturen über den Gesamttraum. Diese Gewässerstrukturen sind jedoch größtenteils ausgebaut und haben keine natürliche Ufergestalt.

Insgesamt ist der Raum nur relativ dünn mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet.

2.1.4 Entwicklungsraum Schlichtenfeld

Das Entwicklungsziel 2.1.4 ist für den Entwicklungsraum Schlichtenfeld dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Pflege von Biotopstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen oder Kleingewässern
- Erhalt, Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile
- Pflege und natürliche Entwicklung der Wüstengosse einschließlich ihrer Uferbereiche
- Ausbau des Biotopverbundsystems durch Anreicherung mit Hecken, Saumstrukturen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und Einzelbäumen unter Berücksichtigung des landschaftsraumtypischen Charakters der Münsterländer Parklandschaft

Größe: ca. 128,6 ha

Der Entwicklungsraum gliedert sich in zwei Teilbereiche westlich und östlich der Eisenbahnlinie Münster-Osnabrück. Insgesamt ist der Landschaftsraum durch eine überwiegend ackerbauliche Nutzung mit zahlreichen Grünlandflächen geprägt.

Der Abschnitt östlich der Bahnlinie zählt mit zu der Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünland-Komplex im Norden von Ostbevern (VB-MS-3912-005)“ der LANUV (2001) und leistet einen wichtigen Beitrag für den Biotopverbund.

2.1.5 Entwicklungsraum Beschlagene Reck

Das Entwicklungsziel 2.1.5 ist für den Entwicklungsraum Beschlagene Reck dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhalt und Pflege von Biotopstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen oder Kleingewässern
- Erhalt, Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile sowie Alleen
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Anreicherung mit Hecken- und Saumstrukturen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und Einzelbäumen unter Berücksichtigung des landschaftsraumtypischen Charakters einer Parklandschaft

Größe: ca. 379,3 ha

Der Landschaftsraum ist geprägt durch eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit relativ hohem Grünlandanteil. Einzelne, in der Landschaft verstreute Siedlungsflächen sowie Kleingewässer, Gräben und kleinere Gehölzstrukturen prägen das Gebiet zusätzlich. Des Weiteren bildet der Gewässerlauf des Langfortsbaches (2.2.5) eine in Ost-West-Richtung verlaufende lineare Struktur innerhalb des Gebietes.

2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen

Das Entwicklungsziel 2.2 ist für Fließgewässerabschnitte und deren Ufer- und Auebereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Entwicklung von natürlich bzw. naturnah ausgeprägten Fließgewässern und ihrer Ufer- und Auebereiche
- Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Aue
- kein Gewässerausbau
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope und Elementen des Biotopverbundsystems
- Anreicherung der Ufer- und Auebereiche mit Gewässerrandstreifen aus Gehölzen, Uferrandstreifen, Saumstrukturen und Röhrichtbereichen
- Erhaltung prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile wegen ihrer ökologischen und Landschaftsbild prägenden Eigenschaften

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung, und vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, spielen die Pflege und Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Besonders natürliche und naturnah Gewässer einschließlich ihrer Uferrandstreifen und Auen sind ein Ziel, das es durch verschiedene Entwicklungsmaßnahmen zu realisieren gilt. Ein weiterer Ausbau von Gewässern ist grundlegend zu unterlassen.

Den mit dem Entwicklungsziel 2.3. klassifizierten Räumen kommt speziell im Hinblick auf das Entwicklungsziel des Aufbaus eines Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG eine wichtige Funktion zu. Dabei spielt vor allem auch die Grünlandentwicklung in den Auenbereichen eine wichtige Rolle, die zudem auch für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Allgemeinen förderlich und von besonderer Bedeutung ist. Eine Anreicherung der Räume mit strukturierenden Elementen trägt dazu ebenso bei.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 2.2.1 und 2.2.7) dargestellt:

2.2.1 Landschaftsraum Bevertal

Das Entwicklungsziel 2.2.1 ist für den Gewässerlauf der Bever einschließlich ihrer Auebereiche dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung des auentypische Landschaftsbildes mit einem hohen Grünlandanteil und auentypischen Gehölzen
- Erhaltung schutzwürdiger Biotope in Form von Altarmen oder anderen Kleingewässerstrukturen
- Entwicklung und Renaturierung der Altarme und Verbesserung der Anbindungen an die Bever
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung der Gewässerauen und Uferbereiche mit Gehölzen, Uferstrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. Feuchte liebenden Pflanzengesellschaften
- Entwicklung von auentypischen Grünlandbereichen mit extensiver Nutzung
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Entwicklung und Verbesserung der Erholungsfunktionen der Landschaft

2.2.2 Entwicklungsraum Aa / Elting-Mühlenbach

Das Entwicklungsziel 2.2.2 ist für den Verlauf der Aa / Elting-Mühlenbach dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Anreicherung, Pflege und Entwicklung der Gewässerauen und Uferbereiche mit Gehölzen, Röhrichtstrukturen und Uferstrandstreifen

Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgt überwiegend in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auebereiche der Gewässer.

Größe: ca. 198,5 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich entlang der Gewässerniederung der Bever über die gesamte Ost-West-Ausdehnung des Landschaftsplangebietes. Weite Teile dieses Bereiches weisen ein relativ ausgebautes Gewässerbett auf, dessen Ufer- und Auebereiche z.T. bis an das Gewässer heran landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet werden. Innerhalb des Gebietes liegen drei Altarme, die als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt sind.

Die Bever liegt innerhalb der vom LANUV (2001) dargestellten Biotopverbundflächen „Untere Beveraue und Bachtälchen bei Vadrup (VB-MS-3912-105)“ und „Beveraue (VB-MS-3912-006)“ und stellt für den nördlichen Kreis Warendorf eine bedeutende Achse innerhalb des landesweiten Vernetzungssystems dar. Aufgrund der siedlungsnahen Lage stellt der Entwicklungsraum, der fast flächendeckend unter Landschaftsschutz steht (LSG „Beveraue (2.4.6)“, eine wichtige Funktion als Erholungsraum dar.

Größe: ca. 182,8 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über die gesamte Ost-West-Ausdehnung des Landschaftsplangebietes entlang der Aa / Elting-Mühlenbach. Der Sandbach ist überwiegend ausgebaut und wird nur im östlichen Bereich durch den naturnahen Abschnitt innerhalb des Entwicklungsraums „Auelandschaft Aa (1.2.2)“ unterbrochen.

- Entwicklung von auetypischen Grünlandbereichen mit extensiven Nutzung
- Entwicklung von Gewässermäandern mit Gleit- und Prallhängen
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen

Als verbindende Gewässerachse übernimmt der Tieflandbach eine wichtige Funktion für den Biotopverbund. Er liegt innerhalb der drei von der LANUV (2001) abgegrenzten Biotopverbundflächen „Bachauen und Kulturlandschaftsrelikte im Raum Brock-Brüskenheide (VB-MS-3912-008)“, „Gehölz-Grünland-Komplex im Norden von Ostbevern (VB-MS-3912-005)“ und „Elting-Mühlenbach im Bereich Wurzlicher Heide (VB-MS-3913-101)“. Die Gewässerauen werden jedoch großflächig bis an das Gewässer ackerbaulich genutzt und weisen keinen durchgängigen natürlich ausgeprägten Gewässerrandstreifen auf. Auch einmündende Gewässerläufe wie die Kemper Gosse, der Vorblecks Bach, der Saatgauer Bach, der Riedenbach oder der Bockhorner Bach sind größtenteils begradigt und ausgebaut.

2.2.3 Gewässerlauf der Wöstengosse

Das Entwicklungsziel 2.2.3 ist für den Verlauf des Gewässers Wöstengosse dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Anlage von Gewässerbepflanzungen und Uferrandstreifen

Größe: ca. 50,1 ha, entlang ca. 5 km Bachlauf

Die Wöstengosse verläuft von der Bahnlinie Münster-Osnabrück entlang der südlichen Grenze der Siedlung Ostbevern-Brock in Richtung nordwestlicher Landschaftsplangrenze. Außerhalb des Landschaftsplangebietes mündet das Gewässer in die Aa ein.

Die Ackernutzung reicht fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante des Gewässers heran.

2.2.4 Breddenwiesenbach

Größe: ca. 40,6 ha, entlang ca. 4,3 km Bachlauf

Der Breddenwiesenbach verläuft im Norden des Siedlungsbereichs von Ostbevern beginnend, in einem weiten Bogen westlich um den Raum herum. Südlich der Straße L 588 mündet das Gewässer in die Bever ein.

Der Breddenwiesenbach wird über weite Abschnitte, zum Teil beidseitig, von Ufergehölzen begleitet.

2.2.5 Langfortsbach

Größe: ca. 69,7 ha, entlang ca. 7,1 km Bachlauf

Der Langfortsbach verläuft zwischen der Aa im Norden und dem Siedlungsraum Ostbevern im Süden über weite Teile parallel zu dem Gewässer.

serlauf der Aa. Im Westen mündet die Fleiergosse in den Gewässerlauf ein, bevor der Langfortsbach selbst südöstlich davon in den Bredenwiesenbach einmündet.

Der Langfortsbach verläuft überwiegend durch ackerbaulich geprägte Flächen. Die Ufer sind zum größten Teil, teils auch beidseitig, mit Ufergehölzen bestanden.

2.2.6 Frankenbach

Größe: ca. 32,7 ha, entlang ca. 4,3 km Bachlauf

Der Frankenbach entspringt im Plangebiet des Landschaftsplan Telgte und setzt sich an der südlichen Landschaftsplangrenze beginnend auf Ostbeverner Seite fort. Das Gewässer verläuft in Nord-West-Richtung und mündet westlich der Straße B 51 in die Bever ein.

Der Frankenbach verläuft überwiegend durch ackerbaulich geprägte Flächen, begleitende Ufergehölze sind nur abschnittsweise vorhanden.

2.2.7 Bockhorner Bach

Größe: ca. 59,6 ha, entlang ca. 1,6 km Bachlauf

Der Bockhorner Bach entspringt östlich des Landschaftsplangebietes und setzt sich in Richtung Westen fort, bis er westlich der K35 in den Elting-Mühlenbach einmündet.

Der Bockhorner Bach verläuft überwiegend durch ackerbaulich geprägte Flächen und wird z.T. von Ufergehölzen begleitet.

3 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

Das Entwicklungsziel ist für zukünftige Wohn-, Gewerbe- und Industriebereiche sowie für Bereiche zur Nutzung von Windenergie dargestellt. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- vorhandene natürliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und § 25b BauGB zu sichern.
- landschaftsgerechte Eingrünung und Durchgrünung der Baugebiete und Anlagenelemente sind vorzusehen.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 (1) LG NW beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele. Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (2) LG NW i. V. m. § 11 BNatSchG die planerischen Vorgaben zu beachten. Flächen, für die gemäß der Flächennutzungsplanung bzw. der Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen ist, werden mit dem Entwicklungsziel temporäre Erhaltung belegt.

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im Wesentlichen zu erhalten.

3.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume dargestellt:

3.1.1 Wohnbauflächenerweiterung im Westen Ostbeverns

Für den Bereich wurde bereits das Bauleitplanverfahren „Grevener Damm Süd“ für die bauliche Entwicklung eingeleitet.

Größe: ca. 12,7 ha

3.1.2 Westliche Entlastungsstraße

Für die Realisierung der Westlichen „Entlastungsstraße, I. Bauabschnitt“ wurde ein Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Größe: ca. 4,6 ha

3.2 Temporäre Erhaltung der Vorrangflächen bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. 3.2.1-3.2.3) dargestellt:

3.2.1 Vorrangfläche für Windenergie

Das Entwicklungsziel 3.1.1 für die Vorrangfläche WAF 01 bedeutet über die allgemeinen Entwicklungsziele hinaus:

- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel, bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen

Größe: ca. 108,7 ha

Die Windvorrangzone liegt nur zu einem Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und wird im Landschaftsplangebiet Telgte fortgesetzt. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern als Konzentrationszone für Windenergienutzung (WAF 01) dargestellt.

3.2.2 Vorrangfläche für Windenergie

Das Entwicklungsziel 3.1.2 für die Vorrangfläche WAF 02 bedeutet über die allgemeinen Entwicklungsziele hinaus:

- Verbesserung der Biotopvielfalt durch Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen

Größe: ca. 11,2 ha

Der sich aus zwei Teilbereichen (ca. 75,5 ha und 28,7 ha) zusammensetzende Entwicklungsraum liegt an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze nördlich und südlich des Bockhorner Baches. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern als Konzentrationszone für Windenergienutzung (WAF 02) dargestellt.

3.2.3 Vorrangfläche für Windenergie

Das Entwicklungsziel 3.1.3 für die Vorrangfläche WAF 54 bedeutet über die allgemeinen Entwicklungsziele hinaus:

- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel, bzw. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen

Größe: ca. 31,9 ha

Der Bereich liegt an der südöstlichen Landschaftsplangrenze und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern als Konzentrationszone für Windenergienutzung (WAF 54) dargestellt.

Die Windenergienutzung dieser Vorrangfläche wird bereits realisiert.

C Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

1 Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ gemäß §§ 20 Abs. 2 und 23- 29 BNatSchG

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 LG NW enthält der Landschaftsplan die Festsetzung besonders zu schützender Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG. Diese Erklärung zum Schutzgebiet bestimmt gemäß § 22 BNatSchG den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete
(Ifd. Nr. 2.2.1-2.2.6)

Nach § 34 Abs. 5 LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW den Unteren Landschaftsbehörden.

2.3 Landschaftsschutzgebiete
(Ifd. Nr. 2.4.1-2.4.9)

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

2.5 Naturdenkmale
(Ifd. Nr. 2.6.1-2.6.3)

Die Duldungspflicht, die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen und die besondere Duldungsverhältnisse sind in dem § 65 BNatSchG und in den §§ 38 und 40 LG NW geregelt.

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile
(Ifd. Nr. 2.8.1-2.8.47)

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sollen, soweit es der Schutzzweck erfordert, gemäß § 48 Abs. 2 LG NW kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt das für den Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- 1) Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- 2) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde un-

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit,

verzüglich zu unterrichten.

Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

- 3) Planfestgestellte Maßnahmen und Maßnahmen mit Rechtswirksamkeit
- 4) Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht im Folgenden anders geregelt.
- 5) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Befreiung, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 67 BNatSchG und § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten dieser Gesetze, der aufgrund des LG NW erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Auf die Ausgleichspflicht gem. §§ 14 und 15 BNatSchG und § 4 LG NW wird hingewiesen.

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann eine Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NW kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auffor-

derung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG NW ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und die nach § 73 Abs. 1 LG NW weiter gelten.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 oder § 29 Abs. 2 BNatSchG, § 42a Abs. 1 bis 3 LG NW oder § 43 LG NW i. V. m. § 24 BNatSchG in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Nationalparke enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG und nach § 70 LG NW können gemäß § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 72 BNatSchG können bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

- 1) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- 2) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- 5) Wald rodet,
- 6) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt oder
- 7) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- 8) ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch die Strafe

- 9) in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
- 10) 2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Kennzeichnung der Flächen für den Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG

Insgesamt dienen alle unter 2.2 ff. – 2.8 ff. festgesetzten besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft dem Erhalt und der Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems.

Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG NW werden wichtige Bereiche für den Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG in der Festsetzung mit der Darstellung „BV“ gekennzeichnet.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. §§ 20 Abs. 2, 23-29 BNatSchG)

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete – NSG (gem. § 23 BNatSchG)

Im Plangebiet werden gemäß § 23 BNatSchG die folgenden Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

- 2.2.1 Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern
- 2.2.2 Beveraue
- 2.2.3 Fleiergosse
- 2.2.4 Aa / Elting-Mühlenbach
- 2.2.5 Schirlheide
- 2.2.6 Wald- / Heidekomplex Brüskenheide

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

B. Verbote

In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen.

Der § 23 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete unter 2.2 getroffen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

Beschädigung des Wurzelwerks oder der Rinde, Verdichten des Bodens im Traufbereich,

jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen sowie forstliche Generhaltungsmaßnahmen.

Die Verbote 2.1 B 23) sowie 2.2 B 24) und 25) sind zu beachten.

2) Wild wachsende Pflanzen sowie Pilze und Beeren zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, zu sammeln oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung oder Beschädigung kann insbesondere auch erfolgen durch:
Beschädigung des Wurzelwerkes,
Verdichten des Bodens,
jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

3) Wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.
Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes NW wird verwiesen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,

die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, soweit in einzelnen Schutzgebieten nicht anders festgesetzt,

das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV.NRW.S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) ist zu beachten.

- 4) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. aussetzen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht.

- 5) Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln. Wildfütterungen innerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW vorzunehmen.

- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.

Mit Ausnahme der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker / Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen im Wald außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW.

Die Bodenschutzkalkung, im Wald außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

Die Verbote 2.1 B 23) sowie 2.2 B 24) und 25) sind zu beachten.

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW i. V. m. § 67 BNatSchG möglich.
§ 31 Landesjagdgesetz NRW ist zu beachten.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV.NRW.S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) ist zu beachten.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Anlagen 2. ff. zur Festsetzungskarte dargestellt.

Das Verbot gilt auch für die chemische Behandlung von Holz.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Anlagen 2. ff. zur Festsetzungskarte dargestellt.

- 7) Flächen außerhalb der befestigten und / oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen, sowie Hunde frei laufen zu lassen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

das Betreten, Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Beauftragten, im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen oder zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen sowie im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Schäferei,

das Betreten und der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Schäferei.

- 8) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung und öffentliche und private Verkehrsanlagen einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,

die Anlage von offenen Ansitzleitern und offenen Hochsitzen sowie die Anlage von Jagdkanzeln in den Waldgebieten, außerhalb der nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW kartierten Biotope.

Das Verbot „zu befahren“ gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern.

Zum Betreten zu Zwecken der ordnungsgemäßen Fischerei siehe "Besondere Festsetzungen" für einzelne Schutzgebiete.

Als bauliche Anlagen gelten:

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 m³ umbauten Raum,
- b) Am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- c) Anlage von Entenbrutkästen
- d) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- e) verankerte Wohn- und Hausboote
- f) Dauercamping- und Zeltplätze,
- g) Sport- und Spielplätze,
- h) Lager- und Ausstellungsplätze,
- i) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
- j) Jagdkanzeln

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen durchzuführen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen und befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde anzulegen.

Auf das Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde wird verwiesen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke,

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Straßen und Wege notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,

das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören sowie Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

§ 90 LWG ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern mit Ausnahme der in Verbot 20) genannten Zeiten.

Auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde wird verwiesen. § 90 LWG ist zu beachten.

- 12) Leitungen aller Art, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Dränagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Dränagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltungen / Instandsetzungen der Unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde / Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,

das Errichten und Unterhalten von Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen im vorhandenen Straßenkörper.

- 13) Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, abzulagern, in den Boden auf- bzw. einzubringen, in Gewässern oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

Die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 13)

die ordnungsgemäße Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Verbot 6) ist zu beachten.

-
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer und Anlagen, die dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten; Campingplätze, Zeltplätze, Spiel- und Sportplätze, Picknickplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen.
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

Die Errichtung und das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Befestigungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

- 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen ferner Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben;
Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben.
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen.
- 18) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen und oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen.

Unberührt bleiben:

Vom Verbot zu 18)

Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Dränagen, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- 19) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, soweit in den einzelnen Gebieten nicht gesondert geregelt.
Landungs-, Boots- und Angelstege neu anzulegen.

Dies gilt auch für Modellboote.
Auf die Unberührtheit zum Verbot 7) wird verwiesen.

- 20) Die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres vorzunehmen.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

- 21) In den vorhandenen Gewässern zu angeln oder den Fischfang auszuüben, soweit in den einzelnen Gebieten nicht gesondert geregelt.

- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW nachzusäen.

Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Anlagen 2. ff. zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.7. bis 30.9. eines Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Grünland, das ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). Die gesonderten Regelungen des § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind zu beachten.

23) Erstaufforstungen sowie Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW und Baumschulen vorzunehmen.

Die Festsetzungen zur Nutzung der Waldflächen sind in den „Besonderen Festsetzungen“ 2.2 zu den einzelnen Schutzgebieten enthalten.

C. Gebote

1) Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans aufzustellen.

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abzuleitenden Maßnahmen gelten im Hinblick auf ihre Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

2) Die vorhandenen Hecken und Kopfbäume in den Naturschutzgebieten sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiteln.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das „Auf den Stock setzen“ darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem „Auf den Stock setzen“ zu erhalten. Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8-12 Jahren zu schneiteln.

3) Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.

Zur Umsetzung der Gebote sollen vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis mit dem Eigentümer getroffen werden.

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 BNatSchG werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.2.1 Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern

A. Schutzzweck

Das ca. 54,3 ha große Naturschutzgebiet liegt im Nordwesten von Ostbevern und umfasst großflächige Grünlandflächen mit einzelnen Gehölzbeständen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt und zur Entwicklung einer strukturreichen Parklandschaft,
- zum Schutz eines offenen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes,
- zum Erhalt von Gehölzbeständen,
- zur Entwicklung und Wiederherstellung von Nass- und Feuchtgrünland,
- als Brutgebiet für den Kiebitz,
- als Lebensraum für z. T. geschützte Tier- und Pflanzenarten,
- zum Erhalt und Aufbau eines Biotopverbundsystems,
- wegen des Vorkommens schutzwürdiger Böden
- wegen seiner landschaftsraumtypischen Eigenart.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Ostbevern (WAF-003)“ erfolgte mit Verordnung vom 11.07.1988. Im Zuge der Landschaftsplanaufstellung werden größtenteils als Acker genutzte Flächen im Norden und Nordwesten aus der Gebietsabgrenzung entlassen.

Das Gebiet wird gleichzeitig im Biotopkataster des LANUV geführt (BK-3912-0117 und BK-3912-0022).

Bei dem NSG handelt es sich um ein bereits bestehendes NSG, das sich vor der Unterschutzstellung verändert hat und nur noch Teile eines ehemaligen Nass- und Feuchtgrünland-Offenlandbereichs umfasst. Trotz der Veränderungen weisen die Flächen insgesamt immer noch einen landschaftsraumtypischen Charakter mit weiten zusammenhängenden Grünlandflächen auf. Diese werden von einzelnen, z.T. mit Altholz bestockten Gehölz- und Laubwaldstrukturen durchzogen, die vornehmlich aus Eichen und Buchen gebildet werden. Westlich schließen sich Flächen des LSG „Parklandschaft Brüskenheide (2.4.2)“ an das Gebiet an. Im Südwesten des Gebietes brüten Kiebitze (LANUV 2005).

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 23) ist verboten:

- 24) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan sollen:

geeignete Entwicklungsmaßnahmen zur Wiedervernässung des Grünlandes konzipiert,

bestehende Landschaftsstrukturen erhalten,

die Biotopverbundfunktion erhalten und verbessern,

Eutrophierungen entgegengewirkt werden.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

Extensivierung der Grünlandbereiche,

Entwicklung von Mahd- und Beweidungskonzepten,

Umwandlung von Acker- zu Grünlandflächen,

Erhalt der Gehölzstrukturen und Altholzbestände sowie anteilige Umwandlung von Nadelholz- in standorttypische Laubholzbestände (siehe 4.1.6),

Schaffung von landschaftsbildprägenden und gliedernden Landschaftselementen und sonstigen naturnahen Biotopen,

Einrichtung von Pufferzonen zu angrenzenden Ackerflächen.

Die über die allgemeinen Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 24
Flurstücke: 3 tlw., 32, 33, 66, 68 tlw., 71, 73, 74, 75, 80, 266 tlw.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.2.2 Beveraue

A. Schutzzweck

Bei dem ca. 15,8 ha großen Naturschutzgebiet handelt es sich um den Niederungsbereich der Bever von der westlichen Landschaftsplangrenze bis nordwestlich des Hofes Prenger-Berninghoff.

Das Naturschutzgebiet wurde im Zuge der Biotopkartierung des LANUV (2005) als naturschutzschutzwürdig eingestuft und wird gleichzeitig als Biotopkatasterfläche (BK-3912-0095) geführt. Die Fläche schließt unmittelbar an das gleichnamige, LSG Beveraue (2.4.6) sowie das LSG Waldkomplex nördlich der Bever (2.4.7) an. Des Weiteren enthält das Gebiet die nach 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW geschützten Biotope: GB-3912-0022, GB-3912-0023, GB-3912-0029, GB-3912-0032, GB-3912-0033, GB-3912-0034, GB-3912-0036 und GB-3912-0037.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Tieflandflusses,
zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Biotope,
zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Flussniederung mit ihren zugehörigen Auebereichen,
zur Erhaltung und Entwicklung von Uferrandstreifen,
zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern,
als wichtige Biotopverbundsachse,
zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen,

Das Naturschutzgebiet umfasst einen strukturreichen Abschnitt des Niederungsbereiches der Bever. In den vergangenen Jahren wurden hier nördlich des Flusslaufes bereits verschiedene Naturschutzmaßnahmen durchgeführt, bei denen u. a. Altarme reaktiviert, Kleingewässer angelegt und Flutmulden geschaffen wurden. Insgesamt weisen diese Flächen schon jetzt einen sehr gut ausgeprägten Natürlichkeitsgrad auf. In den Flutmulden haben sich mittlerweile Zwergbinsen-Gesellschaften, Strandlingsgesellschaften, Feuchtwiesenfragment-Gesellschaften und Röhrichte angesiedelt, so dass sich die Bereiche bereits zu wertvollen Biotopstrukturen entwickelt haben.

Darüber hinaus haben sich auf den brach gefallenen Grünlandflächen der Niederung stellenweise Nass- und Feuchtwiesen entwickelt, auf denen Rohrglanzgras, Schlanksegge und Schilf zu finden ist.

Das überwiegend besonnte Bett der Bever wird

als Lebensraum für heimische Tier und Pflanzenarten,
wegen des Vorkommens schutzwürdiger Böden,
aufgrund der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.

abschnittsweise von Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Rohrglanzgras begleitet.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 23) ist verboten:

- 24) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durch geführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 25) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.13 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)
das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 21) unberührt bleibt.

Die Zeiten und Bereiche sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 19)
das zügige Durchfahren der Bever mit Kanus und Ruderbooten. Das Befahren der Bever berechtigt nicht zum Anlegen an den Beverufeln, mit Ausnahme der vorhandenen Anlegestelle. Fischereirechtliche Pflege- und Hegemaßnahmen dürfen nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde ganzjährig vorgenommen werden.

vom Verbot zu 21)

in den, in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen ganzjährig oder in der Zeit vom 16.07. bis 14.03. eines Jahres zu angeln oder den Fischfang auszuüben. In dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.07. dürfen in diesen Bereichen bis zu zwei Fischereiausübungsberechtigte gleichzeitig anwesend sein und den Fischfang ausüben.

vom Verbot zu 24)

die Beimischung von bis zu 10 % nicht bodenständiger Gehölzarten bei Wiederaufforstungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG.

vom Verbot zu 25)

eine Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

C. Gebote

- 1) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 BNatSchG und des § 3a Abs. 2 LG NW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebiets ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und geschützten Arten, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die für dieses Naturschutzgebiet formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- 2) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubholzbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Inhalte der vertraglichen Vereinbarung können sich auch auf die Art und Weise der Bewirtschaftung beziehen.

Die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

eine naturnahe Entwicklung des Bachlaufes sichern und fördern,

das Grünland in der Aue naturschutzfachlich aufwerten,

den Nährstoffeintrag von angrenzenden Ackerflächen reduzieren,

die Biotopverbundfunktion sichern und ausbauen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

extensive Grünlandbewirtschaftung der angrenzenden Auebereiche durch Mahd- und Beweidungskonzepte

Umwandlung von Acker- zu extensiv genutzten Grünlandflächen mit Mahd- und Beweidungskonzepten

Förderung des naturnahen Gewässerverlaufs sowie naturnahe Entwicklung der Uferbereiche

Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen und Röhrlichtzonen

Erhalt, Pflege und Entwicklung von Kleingewässern und Flutmulden (siehe 5.4.31)

Erhalt und Pflege der geschützten Biotope

Erhalt der Waldbestände und Optimierung des standorttypischen Laubholzanteils (siehe 4.1.13)

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

E. Abgrenzung

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Westbevern
 Flur: 22
 Flurstücke: 257 tlw., 258 tlw., 261 tlw., 262,
 263

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 43
 Flurstück: 2 tlw.

Flur: 44
 Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 15 tlw., 18 tlw., 27

b) Flurstücke der geschützten Biotop nach
§ 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 44
 Flurstück: 27

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte und der Grundlagenkarte 2 dargestellt.

2.2.3 Fleiergasse**A Schutzzweck**

Das ca. 13,4 ha große Naturschutzgebiet wurde um 1980 im Rahmen der Flurbereinigung gestaltet. Es umfasst zwei Teiche, die durch einen Graben miteinander verbunden sind und wird durch einen, teilweise grabenbegleitenden Gehölzstreifen umgeben.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung und Entwicklung eines gut ausgebildeten Feuchtgebietkomplexes,

als Lebensraum für zahlreiche heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Insekten und die Vogelwelt,

wegen seiner Artenvielfalt und einem reichhaltigen Vegetationsmosaiks,

wegen der Bedeutung als Bereich für den Bio-

Das Naturschutzgebiet wurde im Zuge der Biotopkartierung des LANUV (2005) als naturschutzschutzwürdig eingestuft und wird in weiten Teilen als Biotopkatasterfläche (BK-3912-0107) geführt. Die Fläche schließt unmittelbar an das nordwestliche LSG „Parklandschaft Brüskenheide (2.4.2)“ an und enthält die nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW geschützten Biotop: GB-3912-0016, GB-3912-0017, GB-3912-0042, GB-3912-0047, GB-3912-0108 und GB-3912-0146.

Auf den Flächen des westlich von Ostbevern gelegenen NSG wurde im Rahmen der Flurbereinigung der Oberboden abgeschoben und zwei große flache Teiche angelegt, die mit einem Graben miteinander verbunden sind. Die Bereiche nördlich der Teiche werden durch Nass- und Feuchtgrünland geprägt und sind z.T. mit Ufergehölzen und Waldabschnitten bewachsen. Die südlich gelegenen Abschnitte bilden magere, überwiegend artenreiche Grünlandflächen mit z. T. feuchten Senken, in denen sich Großseggenriede und Tümpel entwickelt haben. Sie bilden zusammen ein abwechslungsreiches Mosaik verschiedener Biotopstrukturen, die eine

topverbund,
zum Schutz von geschützten Biotopen wie naturnahen Stillgewässern, Nass- und Feuchtgrünland sowie Sumpf- und Riedbereichen,
wegen des Vorkommens schutzwürdiger Böden,
wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

große ökologische Vielfalt aufweisen.
Der Gesamtkomplex wird von einem Gehölzstreifen umgeben, der stellenweise einen Graben begleitet und in diesen Bereichen Ufergehölzcharakter annimmt.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 23) ist verboten:

- 24) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- einer Sukzession entgegenwirken,
- die Gewässer erhalten und eine Entwässerung des Gebietes verhindern,
- zu einer extensiven Grünlandnutzung und damit zum einen zum Erhalt und zur Entwicklung des Feucht- und Nassgrünlandes bzw. der Magerwiesenbereiche beitragen,
- den Nährstoffeintrag von angrenzenden Ackerflächen reduzieren,
- eine naturnahe Entwicklung der Gewässer unterstützen,
- die Funktion als Biotopverbundsfläche erhalten und fördern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes bewahren.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

Erhalt und Pflege der Gewässer,

Regelmäßige Entbuschung der Tümpel und Röhrichte, die von Sukzessionsprozessen betroffen sind,

Erhalt der Waldbestände und Optimierung des standorttypischen Laubholzanteils (siehe 4.1.5)

extensive Grünlandbewirtschaftung mit abschnittsweiser Mahd bzw. Beweidungskonzepten,

Umwandlung angrenzender Ackerbereiche in Grünlandflächen.

E. Abgrenzung

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 55
Flurstücke: 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 28 tlw.,
29

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.3 zur Festsetzungskarte dargestellt.

b) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 55
Flurstück: 24 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.3 zur Festsetzungskarte und der Grundlagenkarte 2 dargestellt.

2.2.4 Aa / Elting-Mühlenbach

A. Schutzzweck

Das ca. 32,8 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen ca. 3 km langen, teilweise naturnahen Abschnitt des Elting-Mühlenbaches bzw. der Aa mit angrenzenden Laubwaldkomplexen. Es reicht von der Landschaftsplangrenze im Osten bis zum Abschnitt der Aa östlich des Hofes Niehaus.

Das Naturschutzgebiet wurde im Zuge der Biotopkartierung des LANUV (2005) als naturschutzwürdiges Biotop erklärt und wird in weiten Teilen als Biotopkatasterfläche (BK-3913-0099) geführt. Die Fläche schließt unmittelbar an das südlich gelegene LSG „Wurzliche Heide / Loburg (2.2.4)“ an und enthält die nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW geschützten Biotope: GB-3913-0057, GB-3913-0060, GB-3913-0061, GB 3913-0062, GB-3913-0063, GB-3913-0064 und GB-3913-0071.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:

zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Wäldern - insbesondere ökologisch wertvoller Feuchtwaldbereiche in Verbindung mit teilweise naturnahen Fließ- und Stillgewässerabschnitten,

als Lebens- und Refugialraum für heimische, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten - insbesondere Amphibien, Libellen und Brutvögel, speziell auch Höhlenbrüter,

wegen des gut ausgebildeten großflächigen Biotopkomplexes mit teils gefährdeten Pflanzengesellschaften und Biotopen,

wegen der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund,

wegen des Vorkommens schutzwürdiger Böden,

wegen der hohen Strukturvielfalt,

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 23) ist verboten:

- 24) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen großflächigen, strukturreichen Biotopkomplex aus naturnahen Wäldern, Bachabschnitten und Kleingewässern. Dieser Gesamtkomplex lässt sich in die folgenden drei Teilbereiche gliedern:

Im ersten, östlichen Abschnitt des NSG fließt der Bach überwiegend durch Ackerflächen. Hier ist das Gewässer stark begradigt und mit einem Regelprofil ausgebaut, ehe es sich in die beiden Fließgewässer Mühlengraben und Aa aufteilt. Im Weiteren bildet nun der Mühlengraben die nördliche Grenze des NSG, die Aa verläuft südlich.

Im Westen des ersten Gebietsabschnittes werden die Ackerflächen durch einen Teilbereich aus einem überwiegend naturnahen Laubwaldkomplex abgelöst, in dem die Aa ein naturnahes Profil mit z.T. starken Mäandern, Flach- und Prallufeln ausbildet. Zwei kleine Teiche liegen nördlich der Aa, die am nordwestlichen Waldrand mit dem Graben wieder in ein gemeinsames Gewässerbett mündet und von hier an erneut durch einen von Ackerflächen geprägten Bereich fließt.

An dieser Stelle, des beginnenden dritten Teilabschnittes des NSG, ist die Aa begradigt und weist ein eingetieftes Regelprofil auf. Nördlich des Hofes Beckemeyer verläuft das Gewässer durch Waldbereiche, die sich an dieser Stelle neben naturnahen Laubwäldern aus Kiefern-mischwäldern und andere Nadelholzwäldern zusammensetzen. Der ehemals begradigte Gewässerverlauf weist hier mittlerweile wieder eine gewisse Dynamik und Breitenerosion auf.

- 25) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.8 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 21) unberührt bleibt.

Die Zeiten und Bereiche sind in der Anlage 2.4 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 21)

in den, in der Anlage 2.4 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen ganzjährig oder in der Zeit vom 16.07. bis 14.03. eines Jahres zu angeln oder den Fischfang auszuüben.

vom Verbot zu 24)

die Beimischung von bis zu 10 % nicht bodenständiger Gehölzarten bei Wiederaufforstungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW.

vom Verbot zu 25)

eine Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

C. Gebote

- 1) Auf der Grundlage des § 3 BNatSchG und des § 3a Abs. 2 LG NW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebiets ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und geschützten Arten, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die für dieses Naturschutzgebiet formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Inhalte der vertraglichen Vereinbarung können sich auch auf die Art und Weise der Bewirtschaftung beziehen.

- 2) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubholzbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan/ Sofortmaßnahmenkonzept sollte Maßnahmen vorsehen, die:

einen naturnahen Gewässerverlauf begünstigen, einer Eutrophierung der Gewässer entgegenwirken,

die Biotopverbundfunktion unterstützen und erhalten,

standorttypische Waldgesellschaften erhalten, wiederherstellen, fördern und entwickeln,

die Wiedervernässung des Buchenwaldes durch Schließung der Entwässerungsgräben möglich machen,

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes bewahren.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

Umwandlung der Wälder in Bestände mit bodenständigen Gehölzen sowie Wiederaufforstung nach forstlicher Nutzung mit ebenfalls bodenständigen Gehölzen (siehe 4.1.7 und 4.1.8),

Einschränkung der forstlichen Nutzung von Altbäumen,

Förderung des naturnahen Gewässerverlaufs durch naturnahe Gewässergestaltung der ausgebauten Abschnitte,

Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen und Röhrichzonen,

Erhalt und Pflege der Kleingewässer (siehe 5.4.30),

Umwandlung von angrenzenden Ackerflächen zu extensiv bewirtschaftetem Grünland mit Mahd- und Beweidungskonzepten,

Erhalt und Pflege der geschützten Biotope.

E. Abgrenzung

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 8
Flurstücke: 1 tlw., 25, 26, 27 tlw., 28 tlw., 31 tlw., 32, 33, 34 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42, 46 tlw., 47, 48

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 9
Flurstücke: 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 tlw., 39, 73

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 10
Flurstücke: 25, 27 tlw., 28 tlw., 29, 42 tlw., 43, 44, 45, 46 tlw., 50

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.4 zur Festsetzungskarte dargestellt.

b) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 8
Flurstücke: 32, 34 tlw.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 9
Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 12

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 10
Flurstücke: 25, 29, 44, 46 tlw., 50

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.4 zur Festsetzungskarte und der Grundlagenkarte 2 dargestellt.

2.2.5 Schirlheide

A. Schutzzweck

Das ca. 6,6 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen ab 1985 wiederbelebten alten Heidestandort mit Besen- und Glockenheide sowie zwei Heideweihern.

Das Heidegebiet wurde in der Biotopkartierung des LANUV (2005) als NSG vorgeschlagen und wird zudem als Biotopkatasterfläche (BK-3913-0196) geführt. Gleichzeitig umfasst die Fläche das nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW geschützte Biotop GB-3913-0080 und wird vom LSG Landschaftsraum Schirlheide / Schultheide (2.4.8) umgeben.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung und Entwicklung von Heideflächen im Komplex mit Heideweihern,

zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines einst regionaltypischen Kulturlandschaftsreliktes,

zur Erhaltung und Entwicklung heidetypischer Pflanzengesellschaften,

zum Schutz der vorhandenen Kleingewässer mit besonderer Bedeutung für Amphibien, Reptilien und Libellen,

aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für verschiedene gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

aufgrund der Bedeutung der Schirlheide als wichtige Ader im Biotopverbund für Flora und Fauna sowie als Rückzugsraum für zahlreiche heide- und magerstandorttypische Tier- und Pflanzenarten,

wegen des Vorkommens schützwürdiger Böden.

Das Naturschutzgebiet Schirlheide stellt mit dem Charakter seiner Flächen einen Ausschnitt einer wiederentwickelten, im Gebiet einst typischen Kulturlandschaftsform dar. Im Jahr 1985 wurde in einem gemeinsamen Projekt des Amtes für Agrarordnung Münster, des Kreises Warendorf und der Gemeinde Ostbevern an dieser Stelle mit der Wiederbelebung eines alten Heidestandorts begonnen. Die ersten Heidenpflanzungen am Rande eines großflächigen Kiefernwaldes erfolgten mit autochthonem Saatgut. Einzelne Wachholder wurden ebenfalls angepflanzt. Heute ist auf den über die Jahre gut entwickelten Flächen eine Selbstverjüngung möglich.

Neben den überwiegenden Besen- und Glockenheidebeständen (*Calluna vulgaris* und *Erica tetralix*) haben sich weitere Pflanzengesellschaften mit Rote-Liste-Arten etabliert. Randlich aufgeschobene Oberbodenwälle sind zum Teil mit Magerkeitszeigern besiedelt. Des Weiteren wurden im Zuge des Heideprojektes zwei Heideweiher angelegt, die heute zum Teil mit Weidenbüsch umgeben sind. Bemerkenswert sind hier Vorkommen von Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Moorbärlapp (*Lycopodiella inundata*) (LANUV 2005).

Die Gemeinde Ostbevern ist Eigentümerin und Unterhaltungsträgerin der Heidefläche.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 23) ist verboten:

- 24) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

C. Gebote

- 1) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in den über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- die Offenhaltung der Fläche unterstützen,
- eine Eutrophierung vermeiden und somit den Magerstandort erhalten,
- eine typische Heideentwicklung fördern.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

Regelmäßige Beweidung der Flächen durch Schafe

Erhaltung und Pflege der Gewässer

Regelmäßige Vegetationskontrollen und Entbuschungsmaßnahmen zum Schutz vor ungewolltem Gehölzaufwuchs, insbesondere durch die umliegenden Kieferbestände

Schutz vor Eutrophierung

E. Abgrenzung

- a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 51
Flurstücke: 8, 11

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt.

- b) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 51
Flurstück: 8

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.5 zur Festsetzungskarte und der Grundlagenkarte 2 dargestellt.

2.2.6 Wald- / Heidekomplex Brüskenheide

A. Schutzzweck

Das ca. 26,8 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen stark forstlich überprägten Wald-Heide-Komplex.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtwald- und Heidekomplexen,

wegen der Bedeutung als Lebens- und Refugialraum insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen (siehe 5.4.29),

wegen der Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter,

zum Erhalt eines wertvollen Bereichs für Feuchte liebende Vegetationen nährstoffarmer Böden,

zur Bewahrung eines wertvollen Ausschnittes der alten, regionaltypischen Kultur- bzw. Parklandschaft des Münsterlandes,

wegen der Funktion als Fläche für den Biotopverbund,

wegen des Vorkommens schützwürdiger Böden,

wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Das Gebiet wurde im Zuge der Biotopkartierung des LANUV (2005) als naturschutzwürdig erklärt und wird bereits als Biotopkatasterfläche (BK-3912-0121) geführt. Das Gebiet schließt unmittelbar an das LSG „Parklandschaft Brüskenheide (2.4.2)“ an und enthält die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope: GB-3912-0078, GB-3912-0079, GB-3912-0082, GB-3912-0083, GB-3912-0084, GB-3912-0085 und GB-3912-0086.

Das NSG Wald- / Heidekomplex Brüskenheide liegt südwestlich von Brock und ist stark forstlich überprägt. Es handelt sich um einen Wald-Heide-Komplex auf einem feuchten, nährstoffarmen Sandstandort, der eine hohe standörtliche Vielfalt aufweist. Der überwiegende Waldanteil setzt sich aus Kiefernforsten zusammen, in denen als Nebenbaumarten überwiegend Moor- und Sandbirken zu finden sind. Wertgebend sind u.a. die Erlen- und Birkenbruchwälder, die vor allem im Westen, Südwesten und Südosten zu finden sind. Darüber hinaus sind in die westlichen Abschnitte z.T. periodisch Wasser führende Kleingewässer eingestreut, die als gesetzlich geschützte Biotope kartiert wurden. Übrige Waldflächen werden durch Buche, Eiche und Pappel geprägt.

Die Krautschicht des Gebietes wechselt zwischen Pfeifengras, Brombeervegetationen und anderen, nicht bruchwaldtypischen Pflanzen sowie Torfmoosen bzw. Sumpf- und bruchwaldtypischen Arten. Etwas höher liegende Bereiche werden z.T. von Arten der Heidemoore und Zwergstrauchheiden eingenommen. Randbereiche lassen sich als Kleinseggenriede einzustufen, in denen noch vereinzelt das Schmalblättrige Wollgras vorhanden ist (LANUV 2005).

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1) – 23) ist verboten:

- 24) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 25) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.4 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 24)
die Beimischung von bis zu 10 % nicht bodenständiger Gehölzarten bei Wiederaufforstungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW.

vom Verbot zu 25)
eine Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

C. Gebote

- 1) Auf der Grundlage des § 3 BNatSchG und des § 3a Abs. 2 LG NW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebiets ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und geschützten Arten, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die für dieses Naturschutzgebiet formulierten Ge- und Verbote

Inhalte der vertraglichen Vereinbarung können sich auch auf die Art und Weise der Bewirtschaftung beziehen.

für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

- 2) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubholzbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

der Wiedervernässung der Bruchwaldbereiche dienen,

Kleingewässerstrukturen erhalten und entwickeln,

der allgemeinen Wiederherstellung von Biotopstrukturen dienen,

die Biotopverbundfunktion unterstützen und erhalten,

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes bewahren.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

Schließung der Entwässerungsgräben und Wiedervernässung der Bruchwaldbereiche (siehe 4.1.4),

Entwicklung von Konzepten zur naturnahen Waldbewirtschaftung,

Erhalt der Laubholzbestände und anteilige Umwandlung von Nadelholz- in standorttypische Laubholzbestände (siehe 4.1.3),

Pflege und Erhalt der Kleingewässerstrukturen,

Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinsiegenrieden und Feuchtheidebereichen.

E. Abgrenzung

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Das NSG und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.6 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 108
 Flurstücke: 72 tlw., 87 tlw., 92 tlw., 93 tlw.,
 291 tlw.

Flur: 109
 Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw., 76 tlw., 79, 80 tlw.,
 81, 82, 83 tlw., 87, 88 tlw., 89
 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94,
 188 tlw., 189.

Flur: 118
 Flurstücke: 7 tlw., 8 tlw., 31 tlw., 105 tlw.

b) Flurstücke der geschützten Biotope nach
§ 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.6 zur Festsetzungskarte und der Grundlagenkarte 2 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 108
 Flurstück: 92 tlw.

Flur: 109
 Flurstücke: 8 tlw., 82, 87, 188 tlw.

Flur: 118
 Flurstücke: 8 tlw., 31 tlw.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete – LSG (gem. § 26 BNatSchG)

Im Plangebiet werden gemäß § 26 BNatSchG die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt:

- 2.4.1 **Kattmannskamp**
- 2.4.2 **Parklandschaft Brüskenheide**
- 2.4.3 **Hülshorst / Schlangenbrink**
- 2.4.4 **Wurzliche Heide / Loburg**
- 2.4.5 **Park Loburg**
- 2.4.6 **Beveraue**
- 2.4.7 **Waldkomplex nördlich der Bever**
- 2.4.8 **Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide**
- 2.4.9 **Waldgebiet Westerwald zwischen Aa und Saatgauer Bach**

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) und öffentliche und private Verkehrsanlagen einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Der § 26 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete unter 2.4 getroffen.

Als bauliche Anlagen gelten:

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB zulässig sind,

Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB erleichtert zuzulassen sind,

landwirtschaftliche Baumaßnahmen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB,

landwirtschaftliche Baumaßnahmen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Die Unberührtheit gilt generell nicht für Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die Unterhaltung und der Ausbau vorhandener Holzlagerplätze sowie

die Anlage offener Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdkanzeln.

- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern,

Ausnahmeregelung vom Verbot zu 2)

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Auftrag von reinem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Ackerflächen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erteilen, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler und Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden;

- 3) Straßen, Wege, Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen; die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung und Unterhaltung vorhandener Wege und Straßen;

die Unterhaltung und der Ausbau vorhandener

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts und die Anzeigepflicht für forstlichen Wegebau nach Forstgesetz NW sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG ist zu beach-

Holzlagerplätze;

die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen auf Ackerflächen.

- 4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, der Verlegung von Leitungen in und entlang der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze,

die Umrüstung von oberirdischen Versorgungsleitungen in unterirdische Leitungsnetze.

- 5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Waldbereichen;

die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von freistehenden Einzelbäumen, wenn eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich zählen (Hofflächen); Obstwiesen gehören nicht zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung von Obstbäumen in Obstwiesen, wenn dies zur baulichen Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes dringend erforderlich ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen wer-

ten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelsystems.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG ist zu beachten.

den.

- 6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)
die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffen außerhalb des Waldes;

- 7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern, aufzustellen, abzustellen oder anzulegen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)
Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen;

das vorübergehende Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen oder Verkaufswagen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

- 8) Anlagen des Luftsports zu errichten oder zu betreiben, Rallyes, Motocross oder sonstige Motorsportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen und auszuüben,

Hierunter fallen auch Anlagen für Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches sowie der Start von Leichtflugzeugen, Gleitschirmen oder ähnliches.

- 9) Gewässer mit Motorbooten zu befahren, fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand zu ändern, Angelstege anzulegen,

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeiterlass vom 26.11.1984 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedür-

fen. § 90 LWG ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotope; das Verlegen von Dränagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Dränagen.

§ 44a LWG ist zu beachten.

10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,

11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

das Aufstellen von Hinweisschildern zu Zwecken der Direktvermarktung für Land-, Forst- und Gartenbaubetriebe.

12) Die Grünlandflächen, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als schutzwürdige Biotope bewertet sind, dürfen nicht aufgeforstet werden.

13) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW innerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete und innerhalb der vom LANUV dargestellten „schutzwürdigen Biotope“ anzulegen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG ist zu beachten.

Die schutzwürdigen Biotope sind in der Grundlagenkarte 2 dargestellt.

14) Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 BNatSchG werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.4.1 Kattmannskamp

A Schutzzweck

Das insgesamt ca. 398 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst ein zusammenhängendes Waldgebiet aus Nadel- und Laubwaldbeständen das im Westen in Wald-Offenlandbereich übergeht.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Kattmannskamp basiert auf der Verordnung vom 12.08.1971, deren Fläche nach Süden und Westen erweitert wird.

Der Landschaftsraum des Kattmannskamp zeichnet sich durch einen relativ großflächigen zusammenhängenden Waldkomplex aus, der im Zusammenhang mit Grünlandbereichen einen schutzwürdigen Biotopkomplex und vielseitigen Funktionsraum ausbildet. Die westlichen Teilbereiche sind deutlich offener strukturiert und geben mit ihrem Wald-Offenland-Charakter sowie zahlreichen Wallhecken ein Bild der raumtypischen Parklandschaft wieder.

Laut LANUV (2001) besteht im Gebiet die einzige derzeit im Kreis Warendorf bekannte Population an Feuersalamandern. Der Raum übernimmt insgesamt eine wichtige Funktion für den Biotopverbund.

Das Gebiet umgibt die fünf gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.8.4 und 2.8.5.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung und Sicherung eines relativ großen, weitgehend geschlossenen Waldgebietes im Komplex mit Grünlandflächen,

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile,

wegen seiner Bedeutung als faunistischer Funktionsraum für den Biotopverbund sowie als Refugialraum,

zum Erhalt und zur Entwicklung von Kleingewässerstrukturen,

zum Erhalt von Altholzbeständen,

zum Schutz und zur Pufferung der eingeschlossenen geschützten Landschaftsbestandteile,

zur Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholungsnutzung.

Im Gebiet sind sowohl Wanderwege als auch Abschnitte ausgewiesener Reitrouten vorhanden.

2.4.2 Parklandschaft Brüskenheide

A Schutzzweck

Das insgesamt ca. 533,3 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen strukturreichen Landschaftsausschnitt an der nordwestlichen Landschaftsplangrenze, südlich und westlich von Ostbevern-Brock.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Das Gebiet umgibt einen mittlerweile größtenteils als Acker genutzten Landschaftsraum, der sich von der nordwestlichen Landschaftsplangrenze bis östlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück fortsetzt. Die Offenlandbereiche werden durch verschiedene Gehölze-, Hecken-, Wallhecken-, Kleingewässerstrukturen sowie Grünlandflächen aufgelockert, so dass eine weiträumige Parklandschaft entsteht, die die Naturschutzgebiete „Wald- / Heidekomplex Brüskenheide (2.2.6)“ und „Fleiergosse (2.2.3)“ umgibt sowie an das Naturschutzgebiet „Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern (2.2.1)“ angrenzt. Teilbereiche von kleineren und mittleren Waldflächen mit überwiegender Kieferanteile geprägt.

Des Weiteren umschließt das Gebiet die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.20, 2.8.22, 2.8.23 und 2.8.25.

Südwestlich werden die Schutzgebietsflächen innerhalb des Landschaftsplan Telgte durch das LSG „Brüskenheide“ sowie das gleichnamige NSG fortgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und für die Region typischen Parklandschaft,

zur Erhaltung und Sicherung der für den Biotopverbund wichtigen Strukturen wie Gehölze, Hecken, Wallhecken, Kleingewässer und Grünlandflächen,

zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete „Wald- / Heidekomplex Brüskenheide“, „Fleiergosse“, und „Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern“

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des

abwechslungsreichen Landschaftsraumes,
zur Erhaltung des Charakters des Gebiets als
Grundlage für die Erholungsnutzung.

Das Gebiet wird mehrfach von ausgewiesenen
Reitrouten gekreuzt.

2.4.3 Hülshorst / Schlangenbrink

A Schutzzweck

Das ca. 225,3 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen zusammenhängenden Waldbereich nördlich von Ostbevern sowie östliche zwei Teilflächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Der Landschaftsraum Hülshorst / Schlangenbrink stellt sich aus einem von der nördlichen Landschaftsplangrenze nach Süden verlaufenden Waldkomplex zusammen, in dem vor allem Nadelwälder aus Kiefern und Fichten dominieren. In den Randbereichen lockern Grünland- und Ackerflächen den Waldzug auf, der in Nord-Süd-Richtung von zwei extensiv genutzten Gräben durchzogen wird.

Der das Waldgebiet im Süden teilende Gewässerabschnitt der Aa wird an dieser Stelle ebenfalls von Ackerflächen begleitet, ehe sich südlich davon weitere kleinere Nadel- und Laubwaldkomplexe sowie dazwischen eingeschlossene Offenlandbereiche angliedern.

Zwei weitere kleinere Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes liegen östlich. Sie sind durch locker strukturierte Waldflächen, hier überwiegend Laubwald sowie gliedernde Offenlandbereiche geprägt.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.8, 2.8.9, 2.8.10, 2.8.11, 2.8.12, 2.8.13, 2.8.14, 2.8.15, 2.8.18 und 2.8.19 ein.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung und Entwicklung eines geschlossenen Waldzuges als Ausschnitt einer alten Kulturlandschaft,

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile,

wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund sowie als Refugialraum für Tiere und Pflanzen,

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Landschaftsraum,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes,

wegen der Bedeutung des Gebiets für die Erholungsnutzung.

Das Gebiet wird von einer Reitroute sowie verschiedenen Radwegen durchzogen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)
die Anlage eines fahrbahnbegleitenden Radweges an der K 10.

2.4.4 Wurzliche Heide / Loburg

A Schutzzweck

Das ca. 324,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen stark bewaldeten Landschaftsraum südlich der Aa, der sich an der östlichen Landschaftsplangrenze beginnend südlich der B 51 fortsetzt.

Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Landschaftsraum setzt sich weitestgehend aus Waldflächen zusammen, die immer wieder von Grünland- und Ackernutzung unterbrochen werden. In den Nadelwaldkomplexen dominiert die Kiefer; Laubwaldabschnitte werden vornehmlich von Eichen und Buchen geprägt.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt südlich des Naturschutzgebietes „Aa / Elting-Mühlenbach (2.2.4)“. Nördlich davon setzt sich der Raum auf einem kleineren Teilbereich fort, so dass das Landschaftsschutzgebiet das NSG „Aa / Elting-Mühlenbach (2.2.4)“ umgibt. Gleichzeitig schließt das Gebiet die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.28 und 2.8.29 ein.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zum Schutz des Komplexes als relativ zusammenhängenden Waldkomplex,

wegen der Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Refugialraum für Tiere und Pflanzen,

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Landschaftsraum,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes,

zur Erhaltung und Entwicklung der Bever einschließlich ihrer Auebereiche,

zum Schutz und zur Pufferung des angrenzenden Naturschutzgebietes „Aa / Elting-Mühlenbach“

wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Erholungsnutzung.

Im Gebiet sind verschiedene Wander- und Radwege sowie Abschnitte einer Reitroute ausgewiesen.

2.4.5 Park Loburg

A Schutzzweck

Das ca. 113,4 ha große Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus dem zum Teil parkähnlichen Waldgebiet am Schloss Loburg sowie weiteren Waldbereichen südlich der B 51 zusammen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Sicherung wertvoller Waldstrukturen als Bestandteil eines großflächigen Wald-Aue-Komplexes zwischen Schloss Loburg und Bever,
zur Erhaltung und Entwicklung der Bever einschließlich ihrer Auebereiche,

zur Erhaltung und Entwicklung von Resten einer ehemaligen Parkanlage mit Gräften und alten Rhododendronbeständen südlich Schloss Loburg,

zum Erhalt eines vielfältigen, fast unzerschnittenen Landschaftsraumes als bedeutender Lebens- und Refugialraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund,

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Landschaftsraum,

wegen der Vielfalt Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Gesamtkomplexes,

als geschlossenen siedlungsnahen Grünzug,

zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotopkomplexe als Bestandteil eines überregionalen Gewässerverbundes,

wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Park Loburg“ basiert auf der Verordnung des LSG „Park Loburg“ vom 30.11.1973, deren Fläche wird im Zuge der Landschaftsplanaufstellung erweitert wird.

Das Gebiet setzt sich aus Flächen zusammen, die unter anderem Reste der ehemaligen Parkanlage mit Gräften und alten Rhododendronbeständen von Schloss Loburg umfassen. Durch die B 51 getrennt schließen sich nach Süden weitere Waldflächen an. Abschnittsweise grenzt das Gebiet direkt an die östliche Grenze des besiedelten Innenbereichs Ostbeverns. Südlich schließt das LSG „Beveraue (2.4.6)“ an das Schutzgebiet an.

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.27.

für die Erholungsnutzung.

Im Gebiet sind Wander-, Rad- und Reitwegeverbindungen ausgewiesen.

2.4.6 Beveraue

A Schutzzweck

Das insgesamt ca. 210,6 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst fast den gesamte über die West-Ost-Ausdehnung des Landschaftsplangebietes verlaufenden Gewässerabschnitt der Bever einschließlich ihrer Auebereiche.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Beveraue“ basiert auf der Verordnung vom 30.11.1973, die im Zuge der Landschaftsplan-aufstellung erweitert wird. Das Gebiet erstreckt sich von der östlichen bis zur westlichen Landschaftsplangrenze und umgibt den überwiegenden Teils des begradigten, bedingt naturnahen Gewässerlauf der Bever einschließlich ihrer Auebereiche. Weite Teile des Gebietes zeichnen sich durch Acker- und intensive Wiesennutzung aus. Abschnittsweise sind auch Waldflächen in den gewässernahen Auebereichen zu finden. Die Uferregionen und ihre Randstreifen sind unterschiedlich naturnah ausgeprägt. Innerhalb der Schutzgebietsgrenze liegen verschiedene Kleingewässer und Altarme, die zum Teil an die Bever angebunden sind und durchströmt werden. Teilweise werden diese als geschützte Landschaftsbestandteile (siehe 2.8.31, 2.8.33, 2.8.34, 2.8.35) speziell festgesetzt.

Im Westen umgibt das Gebiet das beidseitig eingebundene NSG „Beveraue (2.2.2)“. Der mittlere Abschnitt des Schutzgebietes verläuft südlich des Innenbereichs Ostbeverns in direktem Anschluss an die Siedlungsflächen.

In den angrenzenden Landschaftsplänen wird das Gebiet durch das LSG „Bevertal“ (Landschaftsplan Warendorf-Milte) nach Osten sowie das LSG „Beveraue mit Gut Haus Langen“ (Landschaftsplan Telgte) nach Westen fortgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung und Entwicklung der Bever einschließlich ihrer Auenbereiche,

zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im direkten Umfeld des Siedlungsbereiches,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Flächen,

wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund,
zur Sicherung des alten Forsthauses Bevern einschließlich seines Umfeldes,
wegen der Bedeutung des Gebietes für die siedlungsnahen Erholungsnutzung,
zum Schutz und zur Pufferung des eingeschlossenen Naturschutzgebietes „Beveraue“ sowie der geschützten Landschaftsbestandteile.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

2.4.7 Waldkomplex nördlich der Bever

A Schutzzweck

Das ca. 87,9 ha große Landschaftsschutzgebiet an der westlichen Landschaftsplangrenze umfasst Wald- und Offenlandbereiche nördlich der Beveraue.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von z.T. alten und strukturreichen Feucht- und Laubmischwäldern,

wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund,

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Landschaftsraum,

wegen der Vielfalt Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Gesamtkomplexes,

wegen der Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Feuchte liebende Tiere und Pflan-

Der Landschaftsraum setzt sich aus nördlich der Bever gelegenen Nadel- und Laubwaldkomplexen mit z.T. feuchter Ausprägung zusammen. Das durch die Landstraße L588 geteilte Landschaftsschutzgebiet schließt unmittelbar an das südlich gelegene NSG „Beveraue (2.2.2)“ sowie das gleichnamige LSG „Beveraue (2.4.6)“ und den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.32 an. An der westlichen Plangrenze wird das LSG im Landschaftsplan Telgte durch das LSG „Kulturlandschaft östlich Westbevern“ fortgesetzt.

zen,

zum Schutz und zur Pufferung des Naturschutzgebietes „Beveraue“ sowie der geschützten Landschaftsbestandteile.

2.4.8 Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide

A Schutzzweck

Das ca. 693,4 ha große Landschaftsschutzgebiet teilt sich in einen großflächigen Kiefernforst sowie gegliederte Ackerflächen auf.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Der Landschaftsraum von Schirlheide und Schultenheide umfasst einen großräumigen, ehemaligen Heidestandort. Heute sind die Flächen im östlichen Teil weitestgehend von Kiefernforsten geprägt, die ein ehemaliges Militärgelände einschließen. Der westliche Abschnitt gestaltet sich im Vergleich dazu deutlich offener und zeichnet sich insbesondere durch Ackerflächen aus, die durch Gehölze, Kleingewässer und verschiedenen Laub- und Nadelwäldchen strukturiert werden.

Im Süden wird das LSG von den beiden Fließgewässern Frankenbach und Nördlicher Frankenbach durchzogen.

Das großflächige Landschaftsschutzgebiet umgibt das im Südosten liegende NSG „Schirlheide (2.2.5)“ und schließt folgende geschützten Landschaftsbestandteile ein: 2.8.37, 2.8.38, 2.8.39, 2.8.40, 2.8.41, 2.8.42, 2.8.43, 2.8.44, 2.8.46 und 2.8.47.

Südlich wird das LSG an der Landschaftsplan-
grenze sowohl im Landschaftsplan Telgte durch das LSG „Landschaftsraum Harkampsheide und Fockenbrocksheide“ als auch im Landschaftsplan Warendorf-Milte durch das LSG „Einensche Mark“ fortgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landschaft mit einem hohem Waldanteil,

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile,

zur Erhaltung und Entwicklung eines Ausschnittes regionaltypischer Kulturlandschaft,

zum Schutz und zur Pufferung des eingeschlossenen Naturschutzgebietes „Schirlheide“ und der

geschützten Landschaftsbestandteile,
zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Kleingewässer,
zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässerabschnitte von Frankenbach und Nördlichem Frankenbach,
zur Erhaltung und Entwicklung seltener Biotope wie Sandmagerrasen, Heideflächen und Feuchtwälder,
wegen der Eigenschaft als vielschichtigen Lebens- und Refugialraum für verschiedenen Tier- und Pflanzenarten,
wegen der Bedeutung für den Biotopverbund,
aufgrund der Qualitäten des Gebietes für die Naherholung.

Das Gebiet wird mehrfach von ausgewiesenen Reitrouten gequert sowie von Rad- und Wanderwegen durchzogen.

2.4.9 Waldgebiet Westerwald zwischen Aa und Saatgauer Bach

A Schutzzweck

Das ca. 135,8 ha große Landschaftsschutzgebiet teilt sich in zwei Teilbereiche westlich und östlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Das Waldgebiet „Westerwald zwischen Aa und Saatgauer Bach“ umfasst einen strukturreichen Waldbereich südlich der Aa, der sich in einen westlichen und einen östlichen Teilbereich entlang der Bahnlinie Münster-Osnabrück aufgliedert. Das Gebiet zeichnet sich durch einen Wechsel aus verschiedenen, locker in das Landschaftsbild gestreuten größeren und kleineren Waldflächen sowie offenen Acker- und Grünlandbereichen aus.

Der westliche Teil schließt die Biotopkatasterfläche „Waldinsel und Teich nördlich Hof Bispingen (BK-3912-0097)“ ein, die zugleich den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.16 beinhaltet. Der östliche Teilbereich umgibt den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.17 „Kleingewässer an der Bahnlinie südlich Hof Wörnemann“ (BK-3912-0126).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landschaft mit einem hohem Waldanteil,

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile,

zur Erhaltung und Entwicklung eines Ausschnittes regionaltypischer Kulturlandschaft,

zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Kleingewässer,

zur Erhaltung und Entwicklung des Saatgauerbachs,

wegen der Eigenschaft als vielschichtiger Lebens- und Refugialraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Bedeutung für den Biotopverbund.

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale - ND (gem. § 28 BNatSchG)

Die unter dem Gliederungspunkt 2.6. näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Für Naturdenkmale gelten über die objektspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Soweit es sich bei den Naturdenkmälern um Bäume handelt ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
- b) mit einer festen Decke versehen sind oder
- c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenskarte 2 zugrunde.

B. Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten. Insbesondere ist verboten:

- 1) das Naturdenkmal zu entfernen oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes,
- 2) die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten,
- 3) den Grundwasserflurabstand zu verändern,
- 4) am Naturdenkmal Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
- 5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- 9) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,

Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört u.a. Befahren, Betonieren, Asphaltieren, sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen oder wassergebundenen Decke.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

-
- 10) bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - 11) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen,
 - 12) zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen,
 - 13) Stellplätze, Wege, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern,
 - 14) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern,
 - 15) den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

- 16) ackerbauliche Nutzung im Kronentraufbereich.

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gemäß § 28 BNatSchG werden als Naturdenkmale festgesetzt:

2.6.1 Eiche nordwestlich Hof Schüp- mann

A Schutzzweck

Die alte Eiche befindet sich an der Straßengabelung Schirl nordwestlich des Hofes Schüpmann.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

der Erhaltung einer alten Stieleiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit. Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 40
Flurstücke: 17 tlw., 18 tlw.

2.6.2 Eiche westlich Hof Schüpmann

A Schutzzweck

Die alte Eiche befindet sich an der Straßengabelung Schirl westlich des Hofes Schüpmann.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

der Erhaltung einer alten Stieleiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit. Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 40
Flurstücke: 25 tlw., 47 tlw.

**2.6.3 Eiche in der Beveraue südwestlich
Hof Everwin****A Schutzzweck**

Die alte Eiche befindet sich in einer Grünlandfläche westlich der Bever.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

der Erhaltung einer alten Stieleiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit. Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 44
Flurstücke: 22 tlw.

2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile - LB (gem. § 29 BNatSchG)

Die unter **2.8.1 bis 2.8.47** näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören auch die zu ihrem Schutz erforderlichen, im folgenden genannten Randbereiche:

Die zum Schutz der Hecken notwendigen Randbereiche betragen wenigstens 2,0 m beidseits des Stammfußes bzw. Strauchfußes, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz gemessen

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendigen Randbereiche sind der Traufbereich, jedoch mindestens 2,0 m.

Die zum Schutz eines Teiches notwendigen Randbereiche betragen mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 3,0 m.

Die zum Schutz eines Fließgewässers notwendigen Randbereiche betragen 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebietsspezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

- a) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- b) Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.
- c) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Der § 29 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nach § 62 LG NW geschützte Biotope (siehe Grundlagenkarte 2) sowie der Bewertung aller gliedernder und belebenden Landschaftselements erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen), Wälder, strukturreiche Grünlandbereiche und Kleingewässer mit ihrer Umgebung. Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Sie benötigen keine

besonderen Schutzausweisungen.

Aufgrund des § 47 a LG NW sind alle Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Sie benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

B. Verbote

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8 anders bestimmt,

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks sowie
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen und Hecken in bisheriger Art und in bisherigem Umfang mit Ausnahme der unter Nr. 25 getroffenen Regelungen.

Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze.

Das Verbot Nr. 25 gilt für folgende geschützte Landschaftsbestandteile:
2.8.5, 2.8.9, 2.8.10, 2.8.28, 2.8.29, 2.8.30, 2.8.32, 2.8.35, 2.8.36, 2.8.39 und 2.8.41.

- 2) wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks sowie
- Verdichtung des Bodens.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

- 3) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,

die ordnungsgemäße Jagd.

- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie der Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht dienen.

- 5) Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen.
- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.

Mit Ausnahme der Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker / Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen im Wald außerhalb der Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW.

- 7) Flächen außerhalb der befestigten und / oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren, Hunde frei laufen zu lassen sowie außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu reiten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zweck der ordnungsgemäßen Jagd.

- 8) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) und öffentliche und private Verkehrsanlagen einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Die Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind im Detailplan zum geschützten Landschaftsbestandteil dargestellt.

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

Als bauliche Anlagen gelten:

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Hochsitze und Jagdkanzeln.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

die Errichtung von in Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,

die Anlage von offenen Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist.

- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung von Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung / Instandsetzung der Unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde / Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören sowie Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können; in Gewässern zu angeln.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde verwiesen. § 90 LWG ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der in Verbot 20) genannten Zeiten.

- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Dränagen neu zu bauen oder zu verlegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Dränagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung / Instandsetzung der Unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde / Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,

das Errichten und Unterhalten von Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen in vorhandenen Straßenkörpern.

- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Außerdem sind die Verbote des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.

- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)
die Errichtung und das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Befestigungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist sowie Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben.

17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen.

18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.

Dies gilt auch für Modellboote.

19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 19)
die Unterhaltung bestehender Entwässerungen.

20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines Jahres vorzunehmen und oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten.

22) Grünland und Brachflächen umzubrechen und umzuwandeln und Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW nachzusäen.

Die betroffenen Flächen sind im Detailplan zum geschützten Landschaftsbestandteil dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 22)
Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten unter

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Ver-

Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.07. bis 30.09. eines Jahres, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden.

Grünland, das ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). Die gesonderten Regelungen des § 30 BNatSchG und nach § 62 LG sind zu beachten.

23) Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW vorzunehmen und Baumschulen anzulegen.

24) Wald in eine andere Nutzungsform umzuwandeln.

C. Gebote

1) Die als Hecken- oder als Kopfbäume ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiteln.

2) Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.

D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks von Grünlandflächen können Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern über Art und Umfang der Nutzung getroffen werden.

änderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das „Auf den Stock setzen“ darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem „Auf den Stock setzen“ zu erhalten.

Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8 bis 12 Jahren zu schneiteln.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgegebenen Bewirtschaftungspakete des Kreiskultur- landschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

2.8.1 Teich südlich Kattenvenn

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Sicherung eines stehenden Kleingewässers,

wegen seiner Röhricht- und Wasservegetation, wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3812-0001) und entspricht der lfd. Nr. 01 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan. Die Fläche wird von dem LSG „Kattmannskamp (2.4.1)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.1).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 101
Flurstück: 245 tlw.
Größe: 0,12 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 101
Flurstück: 245 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.1 dargestellt.

2.8.2 Feuchtwiesenbrache in Birken- Feuchtwald

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung eines brach gefallenem Nass- und Feuchtgrünlandes,

wegen seiner artenreichen Seggen- und Binsevegetation,

zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3812-0060) und entspricht der lfd. Nr. 04 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Waldgebiet Kattmanns Kamp (BK-3812-0086)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 03 gekennzeichnet ist und von dem LSG „Kattmannskamp (2.4.1)“ umgeben wird.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die Grünlandfläche ist durch extensive Nutzung zu erhalten und zu entwickeln (siehe 5.7.1).

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 103
Flurstück: 48 tlw.
Größe: 0,17 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 103
Flurstück: 48 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.2 dargestellt.

2.8.3 Flachgewässer nördlich Hof Baum kötter

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3812-0031) und entspricht der lfd. Nr. 03 in den Grundlagenkar-

zur Erhaltung eines naturnahen eutrophen Weihers,

wegen seiner schutzwürdigen Unterwasservegetation und seines Röhrichtsaums,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien,

zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Kleingewässer ist zu pflegen und Gehölzaufwuchs zu entfernen (siehe 5.4.2).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 104
Flurstück: 3, 4, 8 und 12 (alle tlw.)
Größe: 0,21 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 104
Flurstück: 3, 4, 8 und 12 (alle tlw.)

2.8.4 Weiher südlich Hof Engberding

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung eines stehenden Kleingewässers,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien,

wegen seiner torfmoosreichen Vegetation,

wegen seiner Feuchtheidebestände im Randbe-

ten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Waldgebiet Kattmanns Kamp (BK-3812-0086)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 03 gekennzeichnet ist und von dem LSG „Kattmannskamp (2.4.1)“ umgeben wird.

Seitens des LANUV wurde 2005 ein Wasserfroschvorkommen gemeldet.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.3 dargestellt.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3812-0062) und entspricht der lfd. Nr. 05 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Waldgebiet Kattmanns Kamp (BK-3812-0086)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 03 gekennzeichnet ist und von dem LSG „Kattmannskamp (2.4.1)“ umgeben wird.

reich,

zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.3).

Die Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 104
Flurstück: 12 tlw.
Größe: 0,1 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.4 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 104
Flurstück: 12 tlw.

2.8.5 Birkenbruchwald im südwestlichen Kattmannskamp

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung eines Birkenbruchwaldes,

wegen seiner schilf- und torfmoosreichen Krautschicht,

zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3812-0030) und entspricht der lfd. Nr. 02 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Waldgebiet Kattmanns Kamp (BK-3812-0086)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 03 gekennzeichnet ist und von dem LSG „Kattmannskamp (2.4.1)“ umgeben wird.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen sie Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.1 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen

Entwässerungsgräben sind zu schließen

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 104
Flurstück: 36 tlw.
Größe: 0,31 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 104
 Flurstück: 36 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.5 dargestellt.

2.8.6 Kleingewässer im Lütke-Kattenvenn**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt und der Entwicklung eines naturnahen Weihers,

wegen seiner Schwimmblattvegetation, Flachwasserzonen und Röhrichtsäumen,

wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (0-3912-0055) und entspricht der lfd. Nr. 25 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Kleingewässer im Lütke-Kattenvenn (BK-3912-0111)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 22 gekennzeichnet ist.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

das Kleingewässer ist zu pflegen und in Abständen zu entschlammen,

einer Verschattung durch regelmäßigen Schnitt der Gehölze im Randbereich ist entgegenzuwirken (siehe 5.4.10).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 1
 Flurstück: 60 tlw.
 Größe: 0,05 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.6 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 1
Flurstück: 60 tlw.

2.8.7 Kleingewässerkomplex und Baumbestand nördlich Hof Strotbaum

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt und zur Entwicklung eines strukturreichen Kleingewässerkomplexes,

wegen der Bedeutung als Lebensraum als Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

die Kleingewässer sind zu pflegen und in Abständen zu entschlammern (siehe 5.4.32),

Vermeidung von Eutrophierungen,

Freistellen der Ufer von beschattenden Gehölzen,

Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiteln (siehe 5.4.32).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 1
Flurstücke: 22 tlw., 23 tlw., 24, 25 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 62
Größe: 1,86 ha

Die Fläche entspricht der Biotopkatasterfläche des LANUV „Kleingewässer nördlich Hof Strotbaum (BK-3912-0116)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 25 gekennzeichnet ist.

Seitens des LANUV wurde hier 2005 ein Vorkommen von Laubfröschen dokumentiert.

2.8.8 Gewässer östlich Hof Vornholt

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbeson-

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0073) und

dere

zum Erhalt eines naturnahen Kleingewässers mit Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Röhrichtbeständen,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und andere Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten.

entspricht der lfd. Nr. 59 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Biotopkomplex aus Buchen-Eichenwald und Gewässern in Hülshorst (BK-3913-0133)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 67 gekennzeichnet ist. Das Gewässer grenzt an das LSG „Hülshorst-Schlangenbrink (2.4.3)“ an.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammern (siehe 5.4.20).

Die Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 3
Flurstück: 12 tlw.
Größe: 0,25 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 3
Flurstück: 12 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.8 dargestellt.

2.8.9 Bruchwald im Hülshorst

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung torfmoosreicher Bruchwaldbereiche,

wegen der Bedeutung als wertvoller Lebensraum für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0150) und entspricht der lfd. Nr. 70 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Der Waldbereich liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Biotopkomplex aus Buchen-Eichenwald und Gewässern in Hülshorst (BK-3913-0133)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 67 gekennzeichnet ist. Die Waldfläche wird von dem LSG „Hülshorst-Schlangenbrink (2.4.3)“ umgeben.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen sie Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.2 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Eine Wiedervernässung der Waldflächen sowie das Schließen von Entwässerungsgräben sind zu prüfen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 3
Flurstücke: 18 tlw., 25 tlw.
Größe: 0,65 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 3
 Flurstücke: 18 tlw., 25 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.9 dargestellt.

2.8.10 Teich westlich Hof Drees**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässers,

wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Von Kleingehölzen strukturierte Acker- und Grünlandgebiete südlich NSG Lilienvenn (BK-3913-0092)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 51 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Hülshorst-Schlangenbrink (2.4.3)“ umgeben.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
 Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
 Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
 Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu erhalten und zu pflegen (siehe

Eine Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

5.4.24).

Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubgehölzen

Die betroffene Waldfläche ist in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.18 dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 3
 Flurstücke: 41, 42
 Größe: 0,9 ha

2.8.11 Kleingewässerkomplex im Lilienvenn**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässerkomplexes mit einem temporären und einem stetigen Gewässer,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für teils gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen, die beide nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (GB-3913-0075 und GB-3913-0076) darstellen. Sie entsprechen der lfd. Nr. 61 und 62 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Kleingewässer-Komplex im Lilienvenn (BK-3913-0136)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 70 gekennzeichnet ist, und grenzt an das LSG „Hülshorst / Schlangenbrink (2.4.3)“ an.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die Gewässer sind zu erhalten und in regelmäßigen Abständen freizustellen (siehe 5.4.21).

Eine Entschlammung ist zu prüfen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 6
 Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw.
 Größe: 1,38 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.11 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 16 tlw.

2.8.12 Kleingewässer im Lilienvenn

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt und zur Entwicklung eines naturnahen Weihers innerhalb eines strukturreichen Kleingewässerkomplexes,

wegen seiner Schwimmblattvegetation und des Röhrichsaums,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten, Libellen und Amphibien.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0404) und entspricht der lfd. Nr. 72 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Kleingewässer-Komplex im Lilienvenn (BK-3913-0136)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 70 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Hülshorst / Schlangenbrink (2.4.3)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.23).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 33 tlw.
Größe: 0,19 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 33 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.12 dargestellt.

2.8.13 Feuchtbrache im Lilienvenn**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes als Relikt der Parklandschaft und Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0403) und entspricht der lfd. Nr. 71 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Grünland-Laubgehölz-Komplex im Lilienvenn (BK-3913-0158)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 73 gekennzeichnet ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Hülshorst-Schlangenbrink (2.4.3)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

Beseitigung von Gehölzaufwuchs, um einem weiteren Verbuschen entgegenzuwirken.

Extensive Wiesenpflege und Entwicklungsmaßnahmen (siehe 5.7.6).

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 27 tlw.
Größe: 0,12 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 27 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.13 dargestellt.

2.8.14 Erlenwald mit Kleingewässer östl. Hof Kampelmann

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Wiederbelebung eines verlandeten Kleingewässers innerhalb eines Erlenbestands

wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Grünland-Gehölz-Komplex östlich Hof Kampelmann (BK-3913-0134)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 68 gekennzeichnet ist. Die Waldfläche wird von dem LSG „Hülshorst / Schlangenbrink (2.4.3)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer freizustellen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.25).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 43 tlw.
Größe: 0,18 ha

2.8.15 Feuchtweide im Lilienvenn

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Schutz und zum Erhalt einer Nass- und Feuchtgrünlandweide innerhalb eines Grünland-Gehölz-Komplexes,

wegen der Bedeutung des extensiv genutzten Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0079) und entspricht der lfd. Nr. 63 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Grünland-Gehölz-Komplex östlich Hof Kampelmann (BK-3913-0134)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 68 gekennzeichnet ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil grenzt an das LSG „Hülshorst / Schlangenbrink (2.4.3)“ an.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Beibehaltung der Grünland- bzw. Weidenutzung,
Extensivierung der Fläche,
Vermeidung von Eutrophierungen (siehe 5.7.5).

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 30 tlw.
Größe: 0,18 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 30 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.15 dargestellt.

2.8.16 Weiher nördlich Hof Bisping**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt eines naturnahen Weihers,
wegen seiner Schwimmblattvegetation und seines Röhrichtsaumes,
wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0052) und entspricht der lfd. Nr. 23 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Waldinsel und Teich nördlich Hof (BK-3912-0097)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 14 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Waldgebiet Westerwald zwischen Aa und Saatgauer Bach (2.4.9)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.8).

Die Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 14
 Flurstücke: 61, 62 (alle tlw.)
 Größe: 0,1 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.16 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 14
 Flurstücke: 61, 62 (alle tlw.)

2.8.17 Kleingewässer an der Bahnlinie südlich Hof Wörnemann**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Weihers,

wegen seiner Schwimmblattvegetation und seines Großseggensaums,

wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0090) und entspricht der lfd. Nr. 34 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Kleingewässer an der Bahnlinie südlich Hof Wörnemann (BK-3912-0126)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 30 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Waldgebiet Westermwald zwischen Aa und Saatgauer Bach (2.4.9)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu erhalten und zu pflegen (siehe 5.4.11).

Eine Entschlammung kann einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 13
 Flurstück: 1 tlw.
 Größe: 0,12 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 13
 Flurstück: 1 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.17 dargestellt.

2.8.18 Weiher mit Feuchtbrache nordwestlich Hof Klinge**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt eines naturnahen Kleingewässers mit Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie

zum Schutz und zum Erhalt einer Nass- und Feuchtgrünlandwiese innerhalb eines Waldkomplexes,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und Libellen sowie andere Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche umfasst zwei nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (GB-3913-0072 und GB-3913-0082), die den lfd. Nr. 58 und 66 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan entsprechen und von dem LSG „Hülshorst / Schlangenbrink (2.4.3)“ umgeben werden.

Der Flächenkomplex liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Waldinsel mit Weiher nordwestlich Hof Klinge (BK-3913-0132)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 66 gekennzeichnet ist.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

die Grünlandnutzung ist beizubehalten und die Fläche extensiv zu bewirtschaften (siehe 5.7.3), das Kleingewässer ist zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.19).

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden. Die Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 12
 Flurstück: 26 tlw.
 Größe: 0,50 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 12
 Flurstück: 26 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.18 dargestellt.

2.8.19 Gewässer nördlich Hof Niehoff**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung eines naturnahen Weihers,

wegen seines Röhrchensaums und der Schwimmblattvegetation,

wegen der Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Amphibien und Libellen sowie andere Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0081) und entspricht der lfd. Nr. 65 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Das Gewässer liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Eichen-Buchenwald am Elting-Mühenbach / Aa in Brock (BK-3913-0137)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 71 gekennzeichnet ist. Das Gewässer grenzt an das LSG „Hülshorst / Schlangenbrink (2.4.3)“ an.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

Das Gewässer ist zu pflegen und durch regelmäßige Entschlammung vor weiterer Eutrophierung zu schützen (siehe 5.4.22).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 12
 Flurstück: 5 tlw.
 Größe: 0,06 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 12
 Flurstück: 5 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.19 dargestellt.

2.8.20 Teich bei Hof Schule**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt eines naturnahen Weihers,

wegen seiner Schwimmblattvegetation und seines Röhrichtsaums,

wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna, speziell für Amphibien.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0095) und entspricht der lfd. Nr. 38 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Wald-Grünland-Gewässer-Komplex nördlich Hof Böckmann (BK-3912-0129)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 33 gekennzeichnet ist. Das Gewässer grenzt an das LSG „Parklandschaft Brüskenheide (2.4.2)“ an.

Seitens des LANUV wurde 2005 ein Wasserfroschvorkommen kartiert.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.14).

Die Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 111
Flurstück: 191 tlw.
Größe: 0,04 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 111
Flurstück: 191 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.20 dargestellt.

2.8.21 Kleingewässer westlich der K 34 südlich Hof Kretzer

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Kleingewässers,

wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Freistellen der Ufer von beschattenden Gehölzen

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 10
Flurstück: 51
Größe: 0,48 ha

2.8.22 Kleingewässerkomplex zwischen Bahnlinie und L 811

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt und zur Entwicklung von naturnahen Kleingewässern innerhalb Laubwaldbereichen als Relikt der Parklandschaft,

wegen ihrer Flachwasserzonen,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Der geschützte Landschaftsbestandteil setzt sich aus zwei Kleingewässern zusammen, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen (GB-3912-0093 und GB-3912-0094). Sie entsprechen der lfd. Nr. 36 und 37 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Beide Teilflächen liegen innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Kleingewässer-Gehölz-Komplex zwischen Bahnlinie und L 811 (BK-3912-0128)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 32 gekennzeichnet ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Parklandschaft Brüskenheide (2.4.2)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Kleingewässer zu pflegen und von Gehölzen freizustellen (siehe 5.4.13).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 111
Flurstück: 237 tlw.
Größe: 0,12 ha

Flur: 111
Flurstück: 78 tlw.
Größe: 0,09 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 111
Flurstück: 237 tlw.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 111
Flurstück: 78 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.22 dargestellt.

2.8.23 Kleingewässer westlich Hof Boes

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt und zur Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers innerhalb Laubwaldbereichen als Relikt der Parklandschaft,

wegen seiner Flachwasserzonen,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Das Kleingewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0092), das der lfd. Nr. 35 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan entspricht.

Der Bereich liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Kleingewässer-Gehölz-Komplex zwischen Bahnlinie und L 811 (BK-3912-0128)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 32 gekennzeichnet. Der geschützte Landschaftsbestandteil grenzt an das LSG „Parklandschaft

Brüskenneide (2.4.2)“ an.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und von Gehölzen freizustellen (siehe 5.4.12).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 111
Flurstück: 170 tlw.
Größe: 0,03 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 111
Flurstück: 170 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.23 dargestellt.

2.8.24 Weiher bei Hof Verspohl**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt eines naturnahen Weihers,

wegen seiner Flachwasserzonen und Röhrichtsäume,

wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0053) und entspricht der lfd. Nr. 24 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche entspricht der Biotopkatasterfläche des LANUV „Teich bei Hof Verspohl (BK-3912-0103)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 17 gekennzeichnet ist.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen,

Pflanzung von Ufergehölzen (siehe 5.4.9)

Die Maßnahmen sollen einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 54
 Flurstück: 9 tlw.
 Größe: 0,18 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.24 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 54
 Flurstück: 9 tlw.

2.8.25 Teich westl. Hof Westermann**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

Der geschützte Landschaftsbestandteil grenzt an das LSG „Parklandschaft Brüskenheide (2.4.2)“ an.

zum Erhalt und zur Entwicklung eines Kleingewässers,

wegen der Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Feuchte liebende Tiere.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

die Kleingewässer sind zu pflegen und in Abständen zu entschlammen,

Vermeidung von Eutrophierungen,

Freistellen der Ufer von beschattenden Gehölzen (siehe 5.4.26).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 54
 Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw.
 Größe: 0,22 ha

2.8.26 Feldgehölz-Kleingewässer-Komplex nordöstlich Hof König

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt und zur Entwicklung eines Feldgehölz-Kleingewässer-Komplexes,

wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere.

Die Fläche entspricht der Biotopkatasterfläche des LANUV „Feldgehölz-Kleingewässer-Komplex nordöstlich von Hof König (BK-3912-0160)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 36 gekennzeichnet ist.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

das Kleingewässer ist zu pflegen und in Abständen zu entschlammen,

Vermeidung von Eutrophierungen,

Freistellen der Ufer von beschattenden Gehölzen (siehe 5.4.27),

Erhalt von Altholzbeständen,

Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubgehölzen

Die betroffene Waldfläche ist in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.19 dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Westbevern
Flur: 37
Flurstücke: 34 tlw., 37 tlw.
Größe: 0,95 ha

2.8.27 Feuchtwiese im Wald Loburg

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt und zur Wiederherstellung von bin-senreichem Nass- und Feuchtgrünland,

wegen der Bedeutung als Relikt der extensiven

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0074) und entspricht der lfd. Nr. 60 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Wald bei Schloss Loburg (BK-

Kulturlandschaft und als Lebensraum für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

3913-0109“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 54 gekennzeichnet ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Park Loburg (2.4.5)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

die Grünlandnutzung ist beizubehalten, extensive Bewirtschaftung mit Mahd (siehe 5.7.4).

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 21
Flurstück: 129 tlw.
Größe: 0,70 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 21
Flurstück: 129 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.27 dargestellt.

2.8.28 Erlenbruchwald bei Hof Pohlmann

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

zur Sicherung eines Erlenbruchwaldes,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Die Fläche ist ein nach § 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0068) und entspricht der lfd. Nr. 58 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Feuchter Laubmischwald westlich Hof Pohlmann (BK-3913-0123)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 58 gekennzeichnet ist. Die Waldfläche wird von dem LSG „Wurzliche Heide / Loburg (2.4.4)“ umgeben.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Im Bereich des Bruchwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen und einer weiteren Eutrophierung entgegenzuwirken,

Wiederaufforstung nur mit Erlen.

Die betroffene Waldfläche ist in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzungsnummer 4.1.9 dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 35
Flurstück: 81 tlw.
Größe: 1,43 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.28 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 35
Flurstück: 81 tlw.

2.8.29 Erlenbruchwald südlich Hof Voßkötter

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0069) und entspricht der lfd. Nr. 55 in den Grundlagenkarten

zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlbruchwaldes mit Waldtümpeln,

wegen der Bedeutung des Biotopkomplexes für gefährdete Biotoptypen sowie als Lebensraum für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten,

zur Erhaltung und Wiederentwicklung alter, strukturreicher Feuchtwaldgesellschaften.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

ten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Waldkomplex südlich von Hof Voßkötter (BK-3913-0124)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 59 gekennzeichnet ist. Die Waldfläche wird von dem LSG „Wurzliche Heide / Loburg (2.4.4)“ umgeben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.10 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

keine Entwässerungen bzw. ist eine Wieder-

vernässung zu prüfen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 35
Flurstück: 43 tlw.
Größe: 1,04 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 35
Flurstück: 43 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.29 dargestellt.

2.8.30 Erlenbruch im Lehmbrock

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung eines Erlenbruchwaldes,

zum Schutz eines Kleingewässers als Lebensraum für Wasserinsekten, Libellen und Amphibien,

zur Erhaltung und Entwicklung der Flächen als Teil eines Kulturlandschaftsrestes.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0050) und entspricht der lfd. Nr. 22 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Erlenbruchwaldrest und Grünland im Lehmbrock (BK-3912-0110)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 21 gekennzeichnet ist.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und

Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.11 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen,

der Tümpel ist von Gehölzen freizuhalten (siehe 5.4.7).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 31
Flurstücke: 66, 68, 117 (alle tlw.)
Größe: 0,09 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.30 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 31
Flurstücke: 66, 68, 117 (alle tlw.)

2.8.31 Teich südlich von Ostbevern

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbeson-

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0046) und

dere

zum Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Staugewässers,

wegen seiner Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, der Flachwasserzonen sowie des Röhrichtsaumes,

als Lebensraum für Wasservögel und Feuchte liebende Pflanzen und Tiere.

entspricht der lfd. Nr. 43 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Beveraue südlich Ostbevern bis zur östlichen Gemeindegrenze (BK-3912-0102)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 16 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Beveraue (2.4.6)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.17).

Die Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 32
Flurstücke: 109 tlw., 146 tlw.
Größe: 0,86 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 32
Flurstücke: 109 tlw., 146 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.31 dargestellt.

2.8.32 Moorbirken- und Erlenbruch mit Tümpeln nördlich Hof Schulze-Osthoff

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Erlenbruchwaldes,

zur Sicherung von verschiedenen Kleingewässern,

wegen der Bedeutung als Lebensraum für

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0014) und entspricht der lfd. Nr. 06 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Laubwaldkomplex mit Eichenwald und Bruchwald nördlich Hof Schulze-Osthoff (BK-3912-0014)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 04 ge-

Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten.

kennzeichnet ist.

Auf der Biotopkatasterfläche wurde seitens des LANUV (2005) der Waldkauz nachgewiesen.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.12 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist:

im Bereich des Feuchtwaldes eine Wiedervernässung zu prüfen,

der Tümpel regelmäßig freizustellen (siehe 5.4.4).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 29
 Flurstück: 58 tlw.
 Größe: 1,31 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 29
 Flurstück: 58 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.32 dargestellt.

2.8.33 Altarm südwestlich Ostbevern**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung eines bedingt naturnahen und nur gering beeinträchtigten Altarms der Bever,

wegen seiner Unterwasser- und seiner Ufervegetation,

zur Erhaltung der Fläche als Teil des strukturreichen Niederungsbereichs der Bever.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0039) und entspricht der lfd. Nr. 19 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Niederungen der Bever südwestlich von Ostbevern (BK-3912-0095)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 12 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Beveraue (2.4.6)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Uferbereiche sind zu pflegen,

ein Gewässerausbau ist untersagt (siehe 5.4.6).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 31
 Flurstücke: 71, 76, 81 (alle tlw.)
 Größe: 0,19 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagen-

§ 62 LG NW

karten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.33 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 31
Flurstücke: 71, 76, 81 (alle tlw.)

**2.8.34 Seitenarm der Bever südöstlich
Ostbevern****A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung eines bedingt naturnahen und nur gering beeinträchtigten Altarms der Bever,

wegen seiner Schwimmblattvegetation,

zur Erhaltung des Abschnitts als Teil des strukturreichen Niederungsbereichs der Bever.

Der Gewässerabschnitt ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0070) und entspricht der lfd. Nr. 56 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Beveraue südlich Ostbevern bis zur östlichen Gemeindegrenze (BK-3912-0102)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 16 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Beveraue (2.4.6)“ umgeben.

Der Altarm wurde im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen wieder an die Bever angebunden.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

ein Ausbau des Gewässerabschnitts ist zu unterlassen,

Anpflanzung und Pflege von Ufergehölzen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 39
Flurstücke: 33, 83, 84 (alle tlw.)
Größe: 0,26 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 39
Flurstücke: 33, 83, 84 (alle tlw.)

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.34 dargestellt.

2.8.35 Erlenbruch an der westl. Beveraue**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung eines Bruchwaldbereichs,

wegen der Bedeutung als wertvoller Lebensraum für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0029) und entspricht der lfd. Nr. 13 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Niederungen der Bever südwestlich von Ostbevern (BK-3912-0095)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 12 gekennzeichnet ist. Der Bruchwald grenzt an das LSG „Beveraue (2.4.6)“ an.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen sie Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.14 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt

bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Im Bereich des Bruchwaldes ist eine Wiedervernässung ist zu prüfen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 44
Flurstück: 3 tlw.
Größe: 0,29 ha

Gemarkung: Westbevern
Flur: 20
Flurstück: 369 tlw.

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 44
Flurstück: 3 tlw.

Gemarkung: Westbevern
Flur: 20
Flurstück: 369 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.35 dargestellt.

2.8.36 Birkenbruchwald südwestlich Hof Lütke-Westhues

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung eines Birkenbruchwaldes,

wegen seiner torfmoosreichen Moosschicht,

wegen der Bedeutung des naturnahen Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0027) und entspricht der lfd. Nr. 12 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche entspricht der Biotopkatasterfläche des LANUV „Feuchtwaldkomplex mit Kleingewässer südwestlich Hof Lütke-Westhues (BK-3912-0052)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 06 gekennzeichnet ist.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen sie Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.15 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,

im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern

Flur: 22
Flurstück: 253 tlw.
Größe: 1,67 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 22
Flurstück: 253 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.36 dargestellt.

2.8.37 Kleingewässerkomplex in der Schirlheide östlich der B 51

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Kleingewässerkomplexes,

wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Gehölz- und Teichkomplex südlich Hof Voßkötter (BK-3912-0141)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 34 gekennzeichnet ist. Die Fläche grenzt an das LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultheide (2.4.8)“ an.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Freistellen der Ufer von beschattenden Gehölzen,

die Kleingewässer sind zu pflegen und in Abständen zu entschlammen sowie Eutrophierungen zu vermeiden (siehe 5.4.18).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 42
Flurstück: 49
Größe: 0,51 ha

2.8.38 Teich südlich Hof Voßkötter**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt eines naturnahen Weihers innerhalb eines strukturreichen Feldgehölz-Kleingewässer-Komplexes,

wegen der Schwimmblattvegetation und des Großseggensaums,

wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna, insbesondere Amphibien.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0096) und entspricht der lfd. Nr. 39 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Gehölz- und Teichkomplex südlich Hof Voßkötter (BK-3912-0141)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 34 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“ umgeben.

Seitens des LANUV wurden 2005 ein Wasserfroschvorkommen sowie der Eisvogel kartiert.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.15).

Die Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 46
Flurstück: 37 tlw.
Größe: 0,14 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 46
Flurstück: 37 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.38 dargestellt.

2.8.39 Erlenbruchwald nördlich Hof Niehoff

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG , insbesondere

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0088) und entspricht der lfd. Nr. 67 in den Grundlagenkar-

zur Erhaltung eines naturnahen Erlenbruchwaldbestandes.

ten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Der Waldbereich liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Feuchtwald nördlich Hof Schulze-Niehoff (BK-3912-0087)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 09 gekennzeichnet ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultheide (2.4.8)“ umgeben.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.16 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

eine Wiedervernässung der Waldflächen ist zu

prüfen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 46
Flurstücke: 9 tlw., 10 tlw.
Größe: 1,43 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.39 dargestellt.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 46
Flurstücke: 9 tlw., 10 tlw.

2.8.40 Nasse Grünlandfläche in der Liemwieske

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

Die Fläche liegt innerhalb des LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“.

zum Schutz und zur Erhaltung einer feuchten Grünlandfläche,

wegen der Bedeutung des extensiv genutzten Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

extensive Grünlandpflege durch temporäre Mahd,

Anlage eines Kleingewässers (siehe 5.3.6).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 48
Flurstück: 32
Größe: 0,67 ha

2.8.41 Erlenbruch mit Gewässern im Feuchtkomplex in der Schirlheide

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung eines naturnahen Feuchtgebietkomplexes mit Erlenbruchwald und verschiedenen Kleingewässern,

wegen ihrer Röhrich- und Großseggenbestände, wegen der Gesamtbedeutung als wertvoller Lebensraum für Feuchte liebende Tiere und Pflanzen.

Die Fläche setzt sind u.a. aus zwei nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (GB-3913-0109 und GB-3913-0110) zusammen, die den lfd. Nr. 68 und 69 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan entsprechen.

Der Flächenkomplex liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Feuchtgebiet in der Schirlheide mit Erlenbruchwald und Kleingewässern (BK-3913-0026)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 38 gekennzeichnet ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“ umgeben.

Seitens des LANUV wurde 2005 ein Wasserfroschvorkommen gemeldet.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1) – 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;
Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme sollen sie Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.17 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
eine Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen mit bodenständigen Baumarten, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

Im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen und einer Eutrophierung entgegenzuwirken.

Der Weiher ist zu erhalten und Randbereichen sind in Abständen zu lichten.

Einer Eutrophierung durch Entschlammung entgegenzuwirken (5.4.33)

Aufwuchs innerhalb der periodischen Tümpel ist in Abständen zu entfernen,

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 48
Flurstück: 34
Größe: 2,22 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 48
Flurstück: 34 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.41 dargestellt.

2.8.42 Magerwiese in der Schirlheide**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung einer artenrei-

Die Flächeabgrenzung beinhaltet u.a. ein nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0054), das der lfd. Nr. 46 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan entspricht.

chen Magerwiese,
zum Schutz und zur Erhaltung von Grünlandflächen innerhalb eines Waldkomplexes.

Die Fläche liegt z.T. innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Magerwiese in der Schirlheide (BK-3912-0040)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 42 gekennzeichnet ist, und wird von dem LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“ umgeben.

Die Magerwiese wurde im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen angelegt.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

zur Erreichung des Schutzzweckes ist eine regelmäßige extensive Mahd oder Beweidung mit Schafen durchzuführen,

Entbuschung von Teilbereichen (siehe 5.7.2).

Die Pflegemaßnahmen sollen einer potenziellen Verbuschungsgefahr durch Kiefernflug aus umliegenden Bereichen entgegenwirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 50
Flurstücke: 23, 28
Größe: 4,30 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 50
Flurstücke: 23, 28

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.42 dargestellt.

2.8.43 Ruderal- und Hochstaudenflur in der Schirlheide

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Schutz und zur Erhaltung eines brach gefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes,

zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche liegt innerhalb des LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

regelmäßige extensive Mahd und oder Beweidung mit Schafen,

Anlage eines Kleingewässers (siehe 5.3.4).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 40
Flurstück: 41
Größe: 0,92 ha

2.8.44 Teich nordwestlich Hof Niester**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

zum Erhalt und zur Entwicklung eines naturnahen Fischteiches,

wegen seiner Schwimmblattvegetation,

als Lebensraum für Amphibien und Feuchte liebende Pflanzen und Tiere.

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3913-0016) und entspricht der lfd. Nr. 42 in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Feldgehölz-Komplex nördlich Hof Niester (BK-3913-0059)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 45 gekennzeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG „Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“ umgeben.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Kleingewässer in Abständen zu entschlammen und bei Bedarf von Gehölzen freizustellen (siehe 5.4.16).

Die Entschlammung soll einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 51
Flurstück: 23 tlw.
Größe: 0,07 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 51
 Flurstück: 23 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.44 dargestellt.

2.8.45 Laubwaldkomplex mit Gewässer östl. Hof Stadtmann**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG , insbesondere

zum Erhalt und zur Entwicklung eines strukturreichen Kleingewässerkomplexes,

wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Feuchte liebende Tiere.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Laubwaldkomplex mit Gewässer östlich Hof Stadtmann (BK-3913-0057)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 44 gekennzeichnet ist.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

die Kleingewässer sind zu pflegen und in Abständen zu entschlammen sowie Eutrophierungen zu vermeiden (siehe 5.4.28),

Freistellen der Ufer von beschattenden Gehölzen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 38
 Flurstücke: 17, 18 tlw.
 Größe: 0,98 ha

2.8.46 Teich südlich Hof Schulze-Althoff**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbeson-

Das Gewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3912-0021) und

dere

zum Schutz eines naturnahen Weihers,
wegen seiner Schwimmblattvegetation , Flach-
wasserzonen und seines Steilufers,
wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für
Wasserinsekten und Amphibien.

entspricht der lfd. Nr. 9 in den Grundlagenkarten
2 und 3 zum Landschaftsplan.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des
LANUV „Eichenwald-Komplex mit Kleingewäs-
ser südlich Hof Schulze-Althoff (BK-3912-
0058)“, die in den Grundlagenkarten 2 und 3
zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 07 gekenn-
zeichnet ist. Das Gewässer wird von dem LSG
„Landschaftsraum Schirlheide / Schultenheide
(2.4.8)“ umgeben.
Seitens des LANUV wurde 2005 ein Wasser-
froschvorkommen gemeldet.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgen-
de Festsetzungen getroffen:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das
Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu
entschlammern (siehe 5.4.5).

Die Entschlammung soll einer weiteren Eutro-
phierung entgegen wirken.

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 47
Flurstück: 4 tlw.
Größe: 0,1 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschütz-
ten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach
§ 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 47
Flurstück: 4 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG
und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagen-
karten 2 und 3 und im Detailplan zum LB 2.8.46
dargestellt.

2.8.47 Brachfläche in der Schirlheide

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß
§ 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbeson-
dere

zum Schutz und zur Erhaltung einer brach gefal-
lenen Ackerfläche mit Hochstaudenflur,

wegen der Bedeutung des extensiv genutzten
Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflan-
zenarten.

Die Fläche liegt innerhalb des LSG „Landschafts-
raum Schirlheide / Schultenheide (2.4.8)“.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

extensive Biotoppflege durch temporäre Mahd,
Anlage eines Kleingewässers (siehe 5.3.5).

E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 49
Flurstück: 31
Größe: 1,03 ha

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG NW)

4.1 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Im Plangebiet werden gemäß § 25 LG NW folgende besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen:

4.1.1 Birkenbruchwald im südwestlichen Kattmannskamp

Der Birkenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Der Birkenbruchwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.5 gesichert.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 104
Flurstück: 36 tlw.

4.1.2 Erlenbruchwald im Hülshorst

Der Erlenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Der Erlenbruchwald ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils 2.8.9.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 3
Flurstück: 25 tlw.

4.1.3 Kiefern- und Pappelmischwald im NSG „Wald- / Heidekomplex Brüskenheide“

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 108
Flurstück: 72 tlw., 92 tlw., 93 tlw.

Flur: 109
Flurstück: 8, 76, 87, 88, 89, 90, 91, 94 (alle tlw.), 81, 189

Flur: 118
Flurstück: 31 tlw., 60 tlw., 105 tlw.

Die Waldflächen sind Bestandteil des NSG „Wald- / Heidekomplex Brüskenheide (2.2.6)“.

4.1.4 Erlen- und Birkenbruchwald im NSG „Wald- / Heidekomplex Brüskenheide“

Die Erlen- und Birkenbruchwaldflächen dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 108
Flurstück: 92 tlw.

Flur: 109
Flurstück: 8, 87, 118, 188 (alle tlw.)

Flur: 118
Flurstück: 8 tlw.

Die Waldflächen sind Bestandteil des NSG „Wald- / Heidekomplex Brüskenheide (2.2.6)“.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

4.1.5 Kiefernmischwald im NSG „Fleiergosse“

Wiederaufforstung der Waldfläche nach der forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Der Kiefernmischwald ist Bestandteil des NSG „Fleiergosse (2.2.3)“.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 55
Flurstück: 24 tlw.

4.1.6 Kiefernmischwald am Rande des NSG „Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern“

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Die Waldfläche ist Bestandteil des NSG „Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern (2.2.1)“.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 24
Flurstück: 3 tlw.

4.1.7 Kiefern- und Pappelmischwald innerhalb des NSG „Aa / Elting-Mühlenbach“

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Die Waldflächen sind Bestandteil des NSG „Aa / Elting-Mühlenbach (2.2.4)“.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 8
Flurstück: 26, 28, 33 (alle tlw.), 27, 31

Flur: 9
Flurstück: 6, 7, 10, 12 (alle tlw.)

Flur: 10
Flurstück: 42, 43, 45, 50 (alle tlw.), 44

4.1.8 Erlen- und Birkenbruchwald sowie bachbegleitender Eschenwald im NSG „Aa / Elting-Mühlenbach“

Die Erlen- und Birkenbruchwaldflächen dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Im bachbegleitenden Eschenwald entlang der Aa soll die Nutzung von Altholz eingeschränkt werden. Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 8
Flurstück: 34 tlw.

Flur: 9
Flurstück: 7, 8, 9, 10, 12 (alle tlw.)

Flur: 10
Flurstück: 50 tlw.

Die Waldflächen sind Bestandteil des NSG „Aa / Elting-Mühlenbach (2.2.4)“.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

4.1.9 Erlenbruchwald bei Hof Pohlmann

Der Erlenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nur mit Erlen aufgeforstet werden.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 35
Flurstück: 81 tlw.

Der Erlenbruchwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.28 gesichert.

4.1.10 Erlenbruchwald südlich Hof Voß kötter

Der Erlenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 35
Flurstück: 43 tlw.

Der Erlenbruchwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.29 gesichert.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

4.1.11 Erlenbruch im Lehmbrock

Der Erlenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Der Erlenbruchwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.30 gesichert.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 31
Flurstück: 68 tlw., 117 tlw.

4.1.12 Moorbirken- und Erlenbruch nördlich Hof Schulze-Osthoff

Die Bruchwaldflächen dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die Bruchwaldflächen sind als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.32 gesichert.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 29
Flurstück: 58 tlw.

4.1.13 Pappelwald im NSG „Beveraue“ südlich der Bever

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Die Waldfläche ist Bestandteil des NSG „Beveraue (2.2.2)“.

Gemarkung: Westbevern
Flur: 22
Flurstück: 261 tlw.

**4.1.14 Erlenbruchwald an der westl.
Beveraue**

Der Erlenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Der Bruchwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.35 gesichert.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 44
Flurstück: 3

**4.1.15 Birkenbruchwald südwestlich
Lütke-Westhues**

Der Birkenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die Waldflächen sind als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.36 gesichert.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Gemarkung: Westbevern
Flur: 22
Flurstück: 253 tlw.

**4.1.16 Erlenmischwald mit südlich angrenzendem Kiefern-
mischwald nördlich Hof Niehoff**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen. Im Bereich des Erlenwaldes ist die Fläche nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufzuforsten.

Der Erlenwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.39 gesichert.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 46
Flurstück: 10 tlw.

4.1.17 Erlenbruchwald in der Schirlheide

Die Bruchwaldflächen dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden. Bestehende Röhricht- und Großseggenbestände sind zu erhalten.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 48
Flurstück: 34 tlw.

Der Erlenbruchwald ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils 2.8.41.

Unberührt bleibt vom Verbot 26) die Wiederaufforstung in Bruchwaldbeständen, wenn sich keine Bruchwaldgesellschaft von Natur aus einstellt bzw. ein Stockausschlag nicht möglich ist.

4.1.18 Kiefernmischwald am Teich westlich Hof Drees

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 3
Flurstück: 41 tlw.

Die Waldfläche ist als Teil des geschützten Landschaftsbestandteils 2.8.10 gesichert.

4.1.19 Kiefernmischwald am Kleingewässer nordöstlich Hof König

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern
Flur: 37
Flurstück: 37 tlw.

Die Waldfläche ist als Teil des geschützten Landschaftsbestandteils 2.8.26 gesichert.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG NW)

Gemäß § 26 Abs. 1 LG NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23 - 29 BNatSchG besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind (C Festsetzungen 1 und 2). Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Unter diese Maßnahmen fallen gemäß § 26 Abs. 2 LG NW insbesondere die

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,

Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,

Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,

Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und

Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Entsprechend § 26 Abs. 3 LG NW ist es zulässig, die oben genannten Festsetzungen nach § 26 Abs. 2 LG NW einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. In dem vorliegenden Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen gewählt, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können. Hierzu werden Festsetzungsräume definiert, die sich z.T. mit den Abgrenzungen einzelner Entwicklungsräume (siehe Textteil B) decken oder aber verschiedene Entwicklungsziele in einem Raum vereinen.

Die im Folgenden definierten Festsetzungsräume werden in der Festsetzungskarte mit den lfd. Nummern 5.0.1 - 5.0.17 dargestellt. Die jeweils in den Räumen notwendigen Maßnahmen werden im entsprechenden Textteil näher beschrieben. Genaue Lage, Anordnung und Umfang der für die Festsetzungsräume pauschal formulierten Maßnahmen wurden dabei nur überschlägig ermittelt und konkretisieren sich erst im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis. Dabei sind sämtliche Pflanzmaßnahmen mit heimischen Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation umzusetzen und innerhalb der ökologischen Raumeinheiten an die jeweiligen Standortbedingungen anzupassen. Darüber hinaus werden unter 5.1 ff - 5.8 ff. zusätzlich konkretisierte Einzelmaßnahmen genau definiert, die innerhalb der Festsetzungsräume 5.0.1 – 5.0.17 vorzunehmen sind.

Sämtliche, in den Entwicklungsräumen beschriebenen Maßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis, im Einvernehmen mit dem Eigentümer, umgesetzt werden. Maßnahmen, über die bereits im Beteiligungsverfahren Einvernehmen erzielt wurde, werden in der Festsetzungskarte konkret festgesetzt.

5.0 Festsetzungsräume

5.0.1 Agrarlandschaft Lilienvenn - Lütke Kattenvenn

Größe: ca. 991 ha

Naturraum: Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung sowie Gley-Standorten, z.T. mit podsolierter Flugsanddeckschicht und ebenfalls geringer Nährstoffversorgung

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit einzelnen belebenden Landschaftsbestandteilen sowie den Gewässerläufen „Kemper Gosse“, „Vorblecksbach“, „Imhorster Bach“, „Brandesbach“, „Riedenbach“ und kleineren Gräben. Im Osten liegen Bereiche für die Nutzung von Windenergie.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen dargestellt (2.1.1)“. Im Osten sind darüber hinaus Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.4)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.1 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen an:
 - Kemper Gosse (zwischen Aa und L 811 im Osten)
 - Vorblecksbach (westlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück)
 - Riedenbach (zwischen Waldkomplexes Hülshorst / Schlangenbrink und K 35)
 - Imhorster Bach (östlich der K 35 in den Bockhorner Bach einmündend)
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Straßen begleitende Einzelbäume entlang der „Ostbeverner Straße“ südlich der „Kemper Gosse“ (ca. 900 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) entlang der Straße „Kattmannskamp“ östlich der L 811 zwischen Hof „Beuker“ und Hof „Wellenkötter“ (ca. 580 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume entlang der „Münsterstraße (K 10)“ (ca. 650 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume entlang des „Lienener Damms (K 34)“ in Höhe von Hof Kövener (ca. 300 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume westlich und östlich des „Lienener Damms (K 34)“ (ca. 300 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume entlang der nördlichen Landschaftsplangrenze, westlich des „Lienener Damms (K 34)“ (ca. 700 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Festsetzungsräume

- Gehölzpflanzungen an der nördlichen Landschaftsplangrenze entlang der „Brockstraße“, zwischen dem „Vorblecksbach“ im Westen und der Bahnlinie Münster-Osnabrück im Osten (ca. 400 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Gehölzpflanzungen östlich des Waldkomplexes „Hülshorst / Schlangenbrink“ auf Höhe des „Riedenbachs“ (ca. 450 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Gehölzpflanzungen an der Straße „Brock“, zwischen der Aa und dem Imhorster Bach (ca. 1.100 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Gehölzpflanzungen an der östlichen Landschaftsplangrenze, südlich Hof „Kuhlmann“ (ca. 500 m Länge und mind. 5 m Breite)
- 3) Schaffung von Kleingewässern und feuchten Blänken; aufgrund der Bodenverhältnisse der ökologischen Raumeinheiten vorrangig östlich des Waldgebietes „Hülshorst / Schlangenbrink“
 - 4) Optimierung von bestehenden Kleingewässern und feuchten Blänken (siehe auch 5.4.10, 5.4.21, 5.4.23, 5.4.24, 5.4.25, 5.4.32, 5.4.33)
 - 5) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
 - 6) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile, wie Wallhecken etc.
 - 7) Neuanlage von Obstwiesen (siehe auch 5.6.1) und Kopfbäumen
 - 8) Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen und vorhandener Kopfweiden, insbesondere bei Hof Spahn, Brüske
 - 9) Anwendung des Vertragsnaturschutzes zur Entwicklung extensiver Grünlandflächen in den an das vorhandene Naturschutzgebiet „Lilientenn“ angrenzenden Bereichen

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

5.0.2 Waldgebiet Kattmannskamp

<u>Größe:</u>	ca. 446 ha
<u>Naturraum:</u>	Grundwasser geprägte Bereiche auf Gley-Standorten, z.T. mit podsolierter Flugsanddeckschicht und geringer Nährstoffversorgung
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Vorrangig von Kiefernforsten geprägter Waldkomplex, in den einzelne Laubholzbeständen eingestreut sind und den ein System aus Gräben und einigen Kleingewässern durchzieht.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist flächendeckend das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.1)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.2 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau und Wiedervernässung von Bruchwaldbeständen (siehe auch 4.1.1)
- 2) Erhalt von Altholzbeständen als Horst-, Höhlen- und Biotopbäume (z.B. Eichentotholz für Hirschkäfer)
- 3) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Wallhecken, ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Wallheckenpflanzung südöstlich Hof „Baumkötter“ (ca. 400 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung südlich Hof „Lückener“ (ca. 300 m Länge und mind. 5 m Breite)
- 4) Erhalt, Pflege und Entwicklung von prägenden Landschaftselementen, insbesondere
 - der Eichenallee im Waldabschnitt südlich der „Kranenwiese“
 - der Eichenallee südlich Hof „Mertens“
- 5) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile
- 6) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- 7) extensive Grünlandbewirtschaftung (siehe auch 5.7.1)
- 8) Neuanlage und Pflege von Obstwiesen (siehe auch 5.6.2)
- 9) Schaffung Kleingewässerbiotopverbundes durch Neuanlage von 8 Kleingewässern und Optimierung vorhandener Kleingewässer (siehe auch 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3)
- 10) Neuanlage und Pflege von Kopfbäumen
- 11) Neuanlage hofbegleitender Obstwiesen

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen zusammenhängenden Waldbestand strukturell aufzuwerten und Bruchwaldbeständen wiederherzustellen
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

5.0.3 Gewässer und Auenbereiche entlang der Aa, dem Elting-Mühlenbach und dem Bockhorner Bach

<u>Größe:</u>	ca. 304 ha
<u>Naturraum:</u>	Überwiegend episodisch überflutete oder ständig Wasser führende Bachauen und Niederungsbereiche aus nährstoffarmen Sandböden
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Überwiegend ackerbaulich genutzte Auebereiche entlang der „Aa“ und des „Bockhorner Baches“. Im Osten werden Flächen für die Gewinnung von Windenergie genutzt.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den überwiegenden Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.2 sowie 2.2.7)“ dargestellt. Im östlichen Abschnitt werden weitere Teilbereiche mit dem Entwicklungsziel (1.2.2) „Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften“ (2.2.7) belegt. Darüber hinaus sind nördlich und südlich des von Osten kommenden „Bockhorner Baches“ Flächen mit dem Entwicklungsziel der temporären Erhaltung (3.2.2) bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.3 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen an:
 - Aa (gesamte Ost-West-Ausdehnung)
 - Bockhorner Bach (Einmündungsbereich im Osten, westlich der K 35, von Norden kommend)
 - Elting-Mühlenbach (Einmündungsbereich im Osten, von Süden kommend)
 - Kemper Gosse (Einmündungsbereich im Westen, von Norden kommend)
 - Deppengaugosse (Einmündungsbereich im Westen, von Süden kommend)
 - Saatgauer Bach (Einmündungsbereich westlich der Bahnlinie, von Süden kommend)
 - Vorblecksbach (Einmündungsbereich westlich der Bahnlinie, von Norden kommend)
 - Riedenbach (Einmündungsbereich westlich der K 34, von Norden kommend)
 - Imhorster Bach (östlich der K 35 in den Bockhorner Bach einmündend)
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Ufergehölzpflanzungen entlang der „Aa“ zwischen westlicher Landschaftsplangrenze und der Bahnlinie Münster-Osnabrück (ca. 2.700 m Länge und 5 m Breite)
 - Ufergehölzpflanzung entlang der „Aa“ an der östlichen Landschaftsplangrenze, östlich Hof „Beckemeyer“ (ca. 400 m Länge und 5 m Breite)
- 3) Förderung der natürlichen Entwicklung der Aa, des Elting-Mühlenbaches und des Bockhorner Baches mit dem Ziel eines strukturreichen Gewässerlaufes mit Gleit- und Prallhängen, insbesondere östlich Hof Beckemeyer und östlich der Scharfhauser Brücke
- 4) Schaffung von 4 neuen Kleingewässern, Röhrlichzonen und feuchten Blänken (siehe auch 5.4.30) und Pflege sowie Sanierung vorhandener Kleingewässer

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Festsetzungsräume

- 5) Umwandlung von Acker zu auetypischem Grünland im natürlichen Überschwemmungsbereich der Aa zu extensiv genutzten Grünlandflächen auf vertraglicher Basis, insbesondere im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Aa / Elting-Mühlenbach (2.2.4)“
- 6) Anlage von Ackerbrachen, Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme
- 7) Neuanlage und Pflege von Kopfbäumen
- 8) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils im Naturschutzgebiet „Aa / Elting-Mühlenbach (2.2.4)“ (siehe auch 4.1.7 und 4.1.8)

Die für das NSG „Aa / Elting-Mühlenbach“ (2.2.4) formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen und naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Erhalt und Wiederherstellung des auetypischen Landschaftsbildes

<p>5.0.4 Waldgebiet Hülshorst / Schlangenbrink / Lilienvenn</p>

Größe: ca. 150 ha

Naturraum: Grundwasser geprägte Bereiche auf Gley-Standorten z.T. mit podsolierter Flugsanddeckschicht und geringer Nährstoffversorgung

Biotop- und Nutzungsstruktur: Von Kiefern- und Fichtenforste geprägtes Waldgebiet, das durch die Aa in einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt geteilt wird.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.2)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.4 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteils durch Waldumbau sowie Erhalt und Wiedervernässung von Bruchwaldflächen (siehe auch 4.1.2)
- 2) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile (siehe auch 5.7.3)
- 3) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- 4) Anlage von 4 neuen Kleingewässern und Pflege vorhandener Kleingewässer (siehe auch 5.4.19 und 5.4.20)

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen zusammenhängenden Waldbestand zu sichern, strukturell aufzuwerten und Bruchwaldbeständen wiederherzustellen
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

<h3>5.0.5 Agrarlandschaftsraum zwischen Aa / Elting-Mühlenbach und Bever</h3>

Größe: ca. 2.808 ha

Naturraum: Überwiegend Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit geringer Nährstoffversorgung, die östlich von Ostbevern sowie in Richtung Beverlauf durch Plaggenesch-Standorte und kleine Flächen mit quartärem Lockergestein unterbrochen werden.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum zwischen den beiden Gewässerniederungen von Aa / Elting-Mühlenbach und Bever.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.2)“ dargestellt. Im Randbereich des Landschaftsplangebietes, zum Innenbereich hin, sind kleineren Teilflächen mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (3.1.1)“, belegt. Darüber hinaus werden Abschnittsweise die Entwicklungsziele „Anreicherung von Bach- und Flussauen (2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5)“ sowie „temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie (3.2.1)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.5 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen an folgenden Gewässern:
 - Wöstengosse (südlich von Brock verlaufend)
 - Deppengaugosse (nördlich von Brock verlaufend)
 - Langfortsbachs (nördlich von Ostbevern verlaufend)
 - Saatgauer Bach (nordwestlich von Ostbevern)
 - Breddenwiesenbach (westlich von Ostbevern verlaufend)
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:

Textliche Festsetzungen
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Festsetzungsräume

- Straßen begleitende Einzelbäume (z.T. mit Obstbäumen) im Raum südlich der Straße „Dorfbauerschaft (L 830)“ und „Grevener Damm“ (ca. 1.500 m Länge, abschnittsweise beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) westlich Ostbevern, zwischen Hof „Holkenbrink“ und dem „Breddenwiesenbach“ (ca. 400 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) westlich Ostbevern, zwischen dem Hof Pellmann und der Straße „Nordring“ (ca. 200 m Länge, beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume im Raum zwischen den Straßen „Dorfbauerschaft (L 830)“ und „Lienener Damm (K 34)“ (ca. 1.700 m Länge, abschnittsweise beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) nördlich Ostbevern, entlang der „Brockstraße“ westlich der Siedlung „Eichendorf“ (ca. 700 m Länge, beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand), (siehe dazu auch 5.1.1)
 - Straßen begleitende Einzelbäume an der östlichen Landschaftsplangrenze entlang der B 51 (ca. 1.300 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) an der östlichen Landschaftsplangrenze im Raum südlich der B 51, zwischen den Höfen „Cort-Möllenbeck“ und „Krimphoff“ (ca. 500 m Länge, abschnittsweise beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) an der östlichen Landschaftsplangrenze im Raum südlich der B 51, zwischen den Höfen „Olgemöller“ und „Rottwinkel“ (ca. 600 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Gehölzstreifen- und Wallheckenpflanzungen im Raum zwischen den Straßen „Dorfbauerschaft (L 830)“ und „Lienener Damm (K 34)“ (ca. 1.200 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzungen im Raum zwischen den Straßen L 811 und L 830 sowie der Bahnlinie Münster-Osnabrück (ca. 880 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzungen an der westlichen Landschaftsplangrenze, im Raum südlich der Straße „Grevener Damm“ und nördlich des „Rennbachs“ (ca. 830 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung nördlich der „Fleiergasse“, zwischen den Höfen „Keuchel“ und „Höppener“ (ca. 250 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzungen an der westlichen Landschaftsplangrenze, zwischen dem „Breddenwiesenbach“ und der Straße „Lehmbrock (L588)“ (ca. 750 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Ufergehölzpflanzung entlang der „Wöstengosse“ (ca. 1.800 m Länge, abschnittsweise beidseitig, und 5 m Breite)
 - Ufergehölzpflanzung entlang der „Deppengaugosse“ (ca. 850 m Länge, abschnittsweise beidseitig, und 5 m Breite)
- 3) Schaffung bzw. Optimierung von Kleingewässern und feuchten Blänken (siehe auch 5.4.7, 5.4.9, 5.4.22, 5.4.26, 5.4.27)
- 4) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen

- 5) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile, Alleen sowie speziell
 - der Kopfeichenreihe entlang der Straße „Loburg“, nordwestlich Schloss Loburg (siehe auch 5.7.7)
 - der Eichenalleen im Umfeld von Schloss Loburg
- 6) Anlage von Obstwiesen, Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen, insbesondere bei Hof Vogelsang, Kolkmann und Walbelder
- 7) Anlage von Kopfbaumreihen sowie Pflege von Kopfbäumen

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- den Siedlungsrand einzubinden und aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

<h2>5.0.6 Kulturlandschaft Brüskenheide</h2>

<u>Größe:</u>	ca. 432 ha
<u>Naturraum:</u>	Grundwasser geprägte Bereiche auf Gley- und Anmoorgley-Standorten mit schluffigen Sandböden mittlerer Nährstoffversorgung
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Überwiegend durch Ackernutzung geprägtes historisches Heidegebiet mit zahlreichen Hecken, Feldgehölze und kleineren Waldflächen.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Raum ist sowohl das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.1)“ als auch in Teilbereichen das Entwicklungsziel der „Anreicherung von Bach- und Flussauen (2.2.3)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.6 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen an der
 - Wöstengosse (an der nördlichen Raumgrenze)
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Straßen begleitende Einzelbäume entlang der Straße „Haselheide“, östlich Hof „Wonnemann“ (ca. 300 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Einzelbaumpflanzung nördlich des „Grevener Weges“ (ca. 200 m Länge, beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand)

Textliche Festsetzungen
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Festsetzungsräume

- Wallheckenpflanzung an der westlichen Landschaftsplangrenze, entlang der Straße „Glanering“ (ca. 300 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung an der westlichen Landschaftsplangrenze, nördlich des „Grevener Weges“ (ca. 480 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung östlich Hof „Wonnemann“ (ca. 350 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung südöstlich Hof „Wonnemann“ (ca. 150 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Ufergehölzpflanzung entlang der „Wöstengosse“ (ca. 550 m Länge und 5 m Breite)
- 3) Vermehrung von bodenständigen Laubholzbeständen im Naturschutzgebiet „Wald- / Heidekomplex Brüskenheide (2.2.6)“ und Entwicklung von Bruchwäldern (siehe auch 4.1.3 und 4.1.4)
 - 4) Schaffung bzw. Optimierung von Kleingewässern und feuchten Blänken (siehe auch 5.4.29)
 - 5) Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinseggenrieden und Feuchtheidebereichen
 - 6) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
 - 7) Anlage von Obstwiesen, Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen, insbesondere bei Hof Gerbert
 - 8) Neuanlage, Pflege und Ergänzung von Kopfbaumreihen

Die für das NSG „Wald- / Heidekomplex Brüskenheide (2.2.6)“ formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

5.0.7 Waldgebiet Westerwald zwischen Aa und Saatgauer Bach

<u>Größe:</u>	ca. 148 ha
<u>Naturraum:</u>	Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Zum Teil im Wechsel mit Ackerflächen in das Landschaftsbild gestreute sowie zusammenhängende Waldflächen.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.3)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.7 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen am
 - Saatgauer Bach
- 2) Anlage Ackerrandstreifen und Säumen speziell im westlichen Raumabschnitt
- 3) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile
- 4) Schaffung bzw. Optimierung von Kleingewässern und feuchten Blänken (siehe auch 5.4.8 und 5.4.11)

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen zusammenhängenden Waldbestand zu sichern und strukturell aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

5.0.8 Landschaftsraum Schlichtenfeld

<u>Größe:</u>	ca. 135 ha
<u>Naturraum:</u>	Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung sowie auf Gley-Standorten z.T. mit podsolierter Flugsanddeckschicht und ebenfalls geringer Nährstoffversorgung
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Überwiegend ackerbauliche Nutzung mit zahlreichen Grünlandflächen.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.4)“ sowie in Teilbereichen das Entwicklungsziel der „Anreicherung von Bach- und Flussauen (2.2.3)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.8 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen an der
 - Wöstengosse
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Gehölzpflanzungen zwischen der Straße L 830 und der „Wöstengosse“, westlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück (ca. 300 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung im Raum westlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück und südlich der „Wöstengosse“ (ca. 350 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung im Raum westlich der Straße L 830 und nördlich des „Langfortsbaches“ (ca. 200 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Ufergehölzpflanzung entlang der „Wöstengosse“ (ca. 200 m Länge und 5 m Breite)
- 3) Schaffung bzw. Optimierung von Kleingewässern und feuchten Blänken; aufgrund der Bodenverhältnisse der ökologischen Raumeinheiten vorrangig westlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück;
Entwicklung von Biotopstrukturen am Teich Schlichtenfelde östlich der Bahnlinie
- 4) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- 5) Anlage von Obstwiesen und Kopfbaumreihen

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen
- die Grünlandausprägung im Raum zu fördern

5.0.9 Landschaftsraum Beschlagene Reck

<u>Größe:</u>	ca. 406 ha
<u>Naturraum:</u>	Überwiegend Grundwasser geprägte Bereiche auf Gley-Standorten z.T. mit podsolierter Flugsanddeckschicht und geringer Nährstoffversorgung
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Überwiegend ackerbauliche Nutzung mit relativ hohem Grünlandanteil und in Ost-West-Richtung verlaufendem Gewässerlauf des Langfortsbaches.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den überwiegenden Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.5)“ dargestellt. Kleinere Teilflächen werden zudem mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen (2.2.5)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.9 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen am
 - Langfortsbach
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Straßen begleitende Einzelbäume entlang der Straße „Lienener Damm (K 34)“, nördlich des „Langfortsbaches“ (ca. 300 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume entlang der Straße „Loburg“, westlich Hof „Disselmann“ (ca. 700 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume entlang der Straße „Loburg“, zwischen den Höfen „Wortmann“ und „Thieme“ (ca. 600 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Gehölzpflanzungen im Raum nördlich der Straße B 51 und südlich Hof „Thieme“ (ca. 530 m Länge und mind. 5 m Breite)
- 3) Schaffung bzw. Optimierung von Kleingewässern und feuchten Blänken
- 4) Anlage Ackerrandstreifen und Säumen
- 5) Pflege alter Baumbestände und Alleen, insbesondere
 - der Kopfeichenreihe entlang der Straße „Loburg“, nordwestlich Schloss Loburg (siehe auch 5.7.7)
 - der 32 alten Eichen westlich Hof „Disselmann“
- 6) Anlage von Obstwiesen

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

<h3>5.0.10 Kulturlandschaftsraum östlich und westlich der Fleiergosse</h3>

Größe: ca. 246 ha

Naturraum: Überwiegend Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung

Biotop- und Nutzungsstruktur: Reichhaltige und abwechslungsreiche Kulturlandschaft, durchzogen von den beiden Gewässerläufen der „Fleiergosse“ und des „Langfortsbachs“

Entwicklungsziel: Für den überwiegenden Raum ist das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft (1.1.2)“ dargestellt. Kleinere Teilflächen werden zudem mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen (2.2.5)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.10 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen an:
 - Fleiergosse
 - Langfortsbach
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Wallheckenpflanzung östlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück parallel zur Straße „Grevenor Damm“ (ca. 400 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung im östlichen Gebietsabschnitt, z.T. innerhalb des NSG „Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern (2.2.1)“ (ca. 1.000 m Länge und mind. 5 m Breite)
- 3) Schaffung bzw. Optimierung von geschützten Biotopen wie naturnahen Stillgewässern, Nass- und Feuchtgrünland sowie Sumpf- und Riedbereichen (siehe auch 5.3.1, 5.4.12, 5.4.13, 5.4.14)
- 4) Entwicklung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland durch extensive Grünlandnutzung, speziell im Bereich des NSG „Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern (2.2.1)“ und seinem näheren Umfeld
- 5) Anlage Ackerrandstreifen und Säumen

- 6) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile

Die für das NSG „Fleiergosse (2.2.3)“ sowie das NSG „Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern (2.2.1)“ formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und optimieren
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- die Grünlandausprägung im Raum zu fördern

<p>5.0.11 Waldgebiet Aa / Elting-Mühlenbach - Loburg</p>

Größe: ca. 307 ha

Naturraum: Bereiche quartärer Lockergesteine auf Gley-Podsol-Standorte aus Sandböden der Niederterrasse, z.T. Flugsanddeckschicht mit geringer Nährstoffversorgung, die von Norden und Süden von Grundwasser geprägten Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit geringer Nährstoffversorgung eingerahmt werden.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Zum Teil lückiges Netz aus stark von Nadelforsten geprägten Waldflächen, nördlich und südlich der B 51.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.5)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.11 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile (siehe auch 4.1.9 und 4.1.10)
- 2) Anlage Ackerrandstreifen und Säumen, speziell im nördlichen Raumabschnitt
- 3) Schaffung bzw. Optimierung von Kleingewässern und feuchten Blänken; aufgrund der Bodenverhältnisse der ökologischen Raumeinheiten vorrangig südlich der Straße B 51

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen zusammenhängenden Waldbestand zu sichern und strukturell aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

<h3>5.0.12 Waldgebiet Schloss Loburg</h3>

Größe: ca. 109 ha

Naturraum: Zum Teil Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit geringer Nährstoffversorgung sowie durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Standorte

Biotop- und Nutzungsstruktur: Zwei geteilte siedlungsnahen Waldbestände südlich und nördlich der B 51 mit Resten ehemaliger Parkanlagen von Schloss Loburg.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.4)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.12 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils; vor allem im südlichen Gebietsabschnitt
- 2) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile (siehe auch 5.7.4)
- 3) Optimierung von Kleingewässern und des vorhandenen Fließgewässer- und Teichsystems

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen zusammenhängenden, siedlungsnahen Waldbestand zu sichern und strukturell aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

5.0.13 Waldgebiet an der westlichen Bever

<u>Größe:</u>	ca. 144 ha
<u>Naturraum:</u>	Überwiegend durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Standorte
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	In weiten Teilen von Kiefernforsten geprägter Waldkomplex nördlich der westlichen Bever.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.7)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.13 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils (siehe auch 4.1.12)
- 2) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile
- 3) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- 4) Neuanlage und Optimierung von Kleingewässern (siehe auch 5.4.4)

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen kleineren Waldkomplex zu sichern und strukturell aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

5.0.14 Auelandschaft Bevertal

Größe:	ca. 218 ha
Naturraum:	Überwiegend episodisch überflutete oder ständig Wasser führende Bachauen und Niederungsbereiche auf lehmigem Auensand sowie durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Standorte in den Randbereichen
Biotop- und Nutzungsstruktur:	Zum Teil bis an das Gewässer heran landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteter Ufer- und Auebereiche entlang der Bever
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.1)“ dargestellt. Struktureiche Abschnitte im Westen sind mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften (1.2.1)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.14 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen an:
 - Bever
 - Schirler Bach (im Osten von Süden der Bever zufließend)
 - Breddenwiesenbach (im Westen von Norden der Bever zufließend)
 - Frankenbach (im Westen von Süden der Bever zufließend)
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Ufergehölzpflanzungen entlang der „Bever“ östlich des Einmündungsbereichs des „Breddenwiesenbaches“ (ca. 400 m Länge und 5 m Breite)
 - Kopfbäum-pflanzungen, speziell im Bereich der Gewässeraltarme
- 3) Pflege schutzwürdiger Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile, speziell in der Ausprägung von Altarmen und anderen Kleingewässerstrukturen (siehe auch 5.4.6, 5.4.17 und 5.4.31)
- 4) Naturnahe Entwicklung der Bever, insbesondere Bereiche des geplanten Naturschutzgebietes „Beveraue (2.2.2)“
- 5) Schaffung von Kleingewässern, Röhrlichtzonen und feuchten Blänken im Gewässerauebereich
- 6) Entwicklung und Renaturierung der Altarme und Verbesserung der Anbindung an die Bever
- 7) Umwandlung von Acker zu auetypischem Grünland im natürlichen Überschwemmungsbereich der Bever, insbesondere im geplanten Naturschutzgebiet „Beveraue (2.2.2)“ auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer
- 8) Anlage Ackerrandstreifen und Säumen

Die für das NSG „Beveraue (2.2.2)“ formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen.
- Erhalt und Wiederherstellung des auetypischen Landschaftsbildes

5.0.15 Agrarlandschaftsraum südlich der Bever

Größe: ca. 1.026 ha

Naturraum: Überwiegend durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Standorte sowie in Teilen Grundwasser geprägte Böden auf Gley-Standorten und Bereiche mit quartärem Lockergestein auf Gley-Podsol-Standorten

Biotop- und Nutzungsstruktur: Landwirtschaftlich genutzter Offenlandbereich, der von einzelnen eingestreuten Siedlungs- sowie Fließgewässerstrukturen durchzogen wird.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist fast flächendeckend das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.3)“ dargestellt. Im Osten sind zudem Teilbereiche mit dem Entwicklungsziel der temporären Erhaltung bis zur Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie (3.2.3) sowie westlich, entlang des Frankenbaches Abschnitte mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.6)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.15 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen am
 - Schirler Bach (an der östlichen Landschaftsplangrenze von Süden der Bever zufließend)
 - Frankenbach (von Süden der Bever zufließend)
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) im Bereich westlich der Siedlung „Schirl“ (ca. 1.500 m Länge, abschnittsweise beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand)

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Festsetzungsräume

- Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) an der südwestlichen Landschaftsplangrenze, zwischen der Straße B 51 und dem östlich gelegenen Hof „Schulze Niehoff“ (ca. 300 m Länge, abschnittsweise beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) zwischen der „Bever“ und der Straße B 51, südlich des Hofes „Verenkötte“ (ca. 300 m Länge, mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Straßen begleitende Einzelbäume (Obst) östlich der Straße B 51 zum Hof „Schulze Althoff“ (ca. 350 m Länge, beidseitig, mit 15 m Einzelbaumabstand)
 - Gehölzpflanzungen entlang der Straße „Überwasser“, südlich des Wasserwerks (ca. 650 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzungen an der südwestlichen Landschaftsplangrenze zwischen der „Bever“, dem „Frankenbach“ und der Straße B 51 (ca. 400 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzungen im Raum (ca. 1.300 m Länge und mind. 5 m Breite)
- 3) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
 - 4) Schaffung bzw. Optimierung von Kleingewässern (siehe auch 5.3.2, 5.4.28)
 - 5) Anlage von Obstwiesen
 - 6) Anlage und Pflege von Kopfbäumen

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- den Siedlungsrand einzubinden und aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

<h3>5.0.16 Kulturlandschaft Schultenheide</h3>

<u>Größe:</u>	ca. 355 ha
<u>Naturraum:</u>	Überwiegend Grundwasser geprägte Bereiche auf Gley-Standorten z.T. mit podsolierter Flugsanddeckschicht und geringer Nährstoffversorgung
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Überwiegend durch Ackernutzung geprägte, aber dennoch reich strukturierte Kulturlandschaft mit kleineren Laub- und Nadelwaldflächen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den überwiegenden Raum ist das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.3)“ dargestellt, das entlang des Frankenbaches durch das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.6)“ ergänzt wird.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.16 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen am
 - Frankenbach
 - Harkampsbach (an der südlichen Landschaftsplangrenze)
- 2) Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Feldraine, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
 - Wallheckenpflanzung an der südlichen Landschaftsplangrenze, zwischen dem „Frankenbach“ und dem „Harkampsbach“ (ca. 420 m Länge und mind. 5 m Breite)
 - Wallheckenpflanzung entlang der Straße „Überwasser“, östlich Hof „Horstkötter“ (ca. 600 m Länge und mind. 5 m Breite)
- 3) Schaffung bzw. Optimierung von Kleingewässern (siehe auch 5.4.5 und 5.4.15)
- 4) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile (siehe auch 4.1.15, 4.1.16, 5.3.5)
- 5) Anlage von Ackerbrachen, Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme
- 6) Anlage von Obstwiesen
- 7) Anlage und Pflege von Kopfweidenreihen und Kopfbäumen

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

5.0.17 Waldgebiet Schirlheide

<u>Größe:</u>	ca. 428 ha
<u>Naturraum:</u>	überwiegend Bereich mit quartärem Lockergestein auf Gley-Podsol-Standorten aus Sandböden der Niederterrasse, z.T. Flugsanddeckschicht mit geringer Nährstoffversorgung
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	In weiten Teilen von Kiefernforsten geprägter Waldkomplex, der Süden vom „Nördlichen Frankenbach“ durchflossen wird.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.6)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.17 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Festsetzungsräume

- 1) Anlage von Uferstreifen am
 - nördlichen Frankenbach
- 2) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile (siehe auch 5.7.2 und 5.7.6)
- 3) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- 4) Anlage und Pflege von Kleingewässern (siehe auch 5.3.3, 5.3.4 und 5.4.16)

Die für das NSG „Schirlheide (2.2.5)“ formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen zusammenhängenden Waldbestand zu sichern und strukturell aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

Einzelfestsetzungen innerhalb der Festsetzungsräume

Der Landschaftsplan setzt innerhalb der Festsetzungsräume (5.0.1 – 5.0.17) einzelne lagegenaue Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind.

Es handelt sich dabei um:

- Anpflanzungen (5.1 ff.),
- Renaturierung und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (5.2 ff.)
- Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern (5.3 ff.),
- die Pflege und Entwicklung von Kleingewässern (5.4 ff.),
- die Anlage von Uferstreifen (5.5 ff.),
- die Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen (5.6 ff.),
- die Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen (5.7 ff.) sowie die
- Anlage von Feldrainen (5.8 ff.).

5.1 Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) Es sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu pflanzen. Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind vorwiegend Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumensorten zu verwenden.</p> | <p>Die Pflanzung der unter Punkt 5.1 genannten Gehölzstrukturen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.
 Für die Flächeninanspruchnahme privater Nutzflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammer, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.
 Darüber hinaus finden die Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf Anwendung.</p> |
| <p>b) Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiss zu schützen.</p> | <p>Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischung oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt „auf Lücke“ gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,0 m.

 Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.</p> |

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Einzelfestsetzungen

- c) Bei Gewässerböschungsbepflanzungen sind in die untere Reihe Roterlen und andere Gehölze (z.B. Stieleichen, Eschen, Traubenkirschen) ca. 0,5 m oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen, wenn nicht anders angegeben. Der Erlenanteil soll in der Regel 30 bis 50 % betragen.
Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils ca. 1 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil an Straucharten von mindestens 70 % anzulegen.
- Die Pflanzabstände betragen in der Regel 1,0 m.
- d) Bei der Pflanzung von Baumreihen und Obstbaumreihen an Straßen und Wegen ist in der Regel die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der, der Straße abgewandten Seite der Böschung erfolgen.
- Der Abstand der Bäume soll in der Regel 15 m betragen (vorrangig sind Stieleichen, Sandbirke, Winterlinde und Spitzahorn zu pflanzen). Bei der Pflanzung von Obstbaumreihen sind auch Wildobstarten zu verwenden.
- e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.
- Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind. Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen ggf. durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, dass die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainerausmündungen sind ausreichend freizulassen bzw. ggf. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.
- f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. Im Bedarfsfall ist eine 4-jährige Bestandspflege durchzuführen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch. Im Übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.
- Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das „Auf den Stock setzen“ darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind dabei zu erhalten.

5.2 Renaturierung und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik

Für die Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik sind grundsätzlich gesonderte Verfahren nach § 32 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

In diesem Verfahren werden konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden durch das Wasserrechtsverfahren wirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird angestrebt, einen Gewässerlauf mit Gleit- und Prallufeln, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auenwäldern vorgesehen.

5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Bei der Mahd sind Teilflächen auszusparen.

Auf die Flächen dürfen keine Düngemittel und Biozide aufgebracht werden.

Die Entwicklung eines gebüschreichen Waldrandes beansprucht eine Breite von ca. 10 m. Der Waldrand bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die Anlage der unter Punkt 5.3 genannten Biotope auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet. Darüber hinaus finden die Richtwerte für Ackerland des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

Die Kleingewässerneuanlage dient unter anderem der Förderung des in seiner Verbreitung stark gefährdeten Laubfrosches (*Hyla arborea*), der in der münsterländischen Parklandschaft noch einen Verbreitungsschwerpunkt hat.

5.3.1 Anlage einer Biotopfläche mit Kleingewässer

Anlage einer ca. 3.000 m² großen Biotopfläche mit Kleingewässer und Sukzessionsfläche.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 101
Flurstück: 76 tlw.

5.3.2 Anlage eines Kleingewässers

Anlage eines ca. 1.000 m² großen Kleingewässers und Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche innerhalb der Ackerfläche südlich des NSG „Fleiergosse (2.2.3)“.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 55
Flurstück: 30 tlw.

5.3.3 Anlage eines Kleingewässers

Anlage eines ca. 1.000 m² großen Kleingewässers südlich Hof Bußmann.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 51
Flurstück: 54

5.3.4 Pflege einer Hochstaudenflur und Anlage eines Kleingewässers im LB 2.8.43

Die ca. 0,9 ha große Brachfläche ist zur Vermeidung einer weiteren Verbuschung durch temporäre Mahd zu pflegen. In den nassen Bereichen ist ein Kleingewässer anzulegen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 40
Flurstück: 41

5.3.5 Pflege einer nassen Ackerbrache und Anlage eines Kleingewässers im LB 2.8.47

Die ca. 1,3 ha große nasse Ackerbrache ist zur Vermeidung einer Verbuschung zu mähen. Ein Kleingewässer ist anzulegen.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 49
 Flurstück: 31

5.3.6 Pflege einer nassen Grünlandflä- che und Anlage eines Kleingewäs- sers im LB 2.8.40

Die ca. ha 0,67 ha große nasse Grünlandfläche ist zur Vermeidung einer Verbuschung zu mähen. Ein Kleingewässer ist anzulegen.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 48
 Flurstück: 32

5.4 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen und Pufferzonen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Dünger und Biozide sind nicht anzuwenden.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer.

Die Pflege und Entwicklung der unter Punkt 5.4 genannten Biotope auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden im Kreis Warendorf für Ackerland die Richtwerte des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

Die genaue Abgrenzung der Sukzessionsflächen

und Pufferzonen ist in der Örtlichkeit festzulegen.

5.4.1 Teich südlich Kattenvenn im LB 2.8.1

Der Teich ist in Abständen zu entschlammen und Uferbereiche freizustellen.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 101
 Flurstück: 245 tlw.

5.4.2 Periodisches Flachgewässer nördlich Hof Baumkötter im LB 2.8.3

Der Gehölzaufwuchs innerhalb des Flachgewässers ist in regelmäßigen Abständen zu entschlammen sowie Uferbereiche freizustellen, um einem Verbuschen des periodischen Gewässers entgegenzuwirken. Der bestehende Röhrichtsaum ist zu erhalten.

Seitens des LANUV wurde 2005 ein Wasserfroschvorkommen gemeldet.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 104
 Flurstück: 8 tlw., 12 tlw.

5.4.3 Weiher südlich Hof Engberding im LB 2.8.4

Der Weiher ist in Abständen zu entschlammen, um einer weiteren Eutrophierung entgegenzuwirken. Die Uferbereiche sind freizustellen und Gehölzaufwuchs zu entfernen, wobei die Feuchtheidebestände im Randbereich zu erhalten sind.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 104
 Flurstück: 12 tlw.

5.4.4 Tümpel im Moorbirken- und Erlbruchwald nördlich Hof Schulze-Osthoff im LB 2.8.32

Die Uferbereiche des Tümpel sind in Abständen freizustellen sowie sonstiger Aufwuchs zu entfernen, um einem Verbuschen entgegenzuwir-

ken.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 29
Flurstück: 58 tlw.

5.4.5 Teich südlich Hof Schulte-Althoff im LB 2.8.46

Unter der Zielsetzung, die bestehende Schwimmblattvegetation sowie den Charakter des Gewässers mit Flachwasserzonen und Steilufer zu erhalten, ist der Teich in Abständen zu entschlammen sowie die Uferbereiche freizustellen. Einer Eutrophierung ist entgegenzuwirken.

Seitens des LANUV wurde 2005 ein Wasserfroschvorkommen gemeldet.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 47
Flurstück: 4 tlw.

5.4.6 Altarm südwestlich Ostbevern im LB 2.8.33

Ein Gewässerausbau des Altarms ist untersagt. Die Uferbereiche sind zu pflegen und der Altarm in regelmäßigen Abständen zu entschlammen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 31
Flurstück: 76 tlw.

5.4.7 Tümpel im Erlenbruch im Lehmbruck im LB 2.8.30

Die Uferbereiche des Tümpel sind in Abständen freizustellen sowie sonstiger Aufwuchs zu entfernen, um einem Verbuschen entgegenzuwirken.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 31
Flurstück: 68 tlw.

5.4.8 Weiher nördlich Hof Bisping im LB 2.8.16

Der Weiher ist in Abständen zu entschlammen und Uferbereiche freizustellen. Der bestehende Röhrichtsaum ist zu erhalten.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 14
Flurstück: 61 tlw.

5.4.9 Weiher bei Hof Verspohl im LB 2.8.24

Der Weiher ist in Abständen zu entschlammen sowie eine Anpflanzung von Ufergehölzen zu den angrenzenden Ackerflächen vorzunehmen. Flachwasserzonen und Röhrichtsäume sind zu erhalten.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 54
Flurstück: 9 tlw.

5.4.10 Naturnaher Weiher im Lütke- Kattenvenn im LB 2.8.6

Der Weiher ist in regelmäßigen Abständen zu entschlammen. Einer Verschattung ist durch regelmäßigen Schnitt der Gehölze im Randbereich entgegenzuwirken. Flachwasserzonen und Röhrichtsäume sind zu erhalten.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 1
Flurstück: 60 teilw.

5.4.11 Kleingewässer an der Bahnlinie südlich Hof Wörnemann im LB 2.8.17

Der Weiher ist in Abständen zu entschlammen und Uferbereiche freizustellen. Der bestehende Großseggensaum ist zu erhalten.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 13
Flurstück: 1 tlw.

5.4.12 Periodisches Kleingewässer westlich Hof Boes im LB 2.8.23

Der Gehölzaufwuchs innerhalb des Kleingewässers sowie bestehende Müllablagerungen sind zu entfernen.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 111
 Flurstück: 170

5.4.13 Periodische Kleingewässer im Laubwald zwischen Bahnlinie und L 811 im LB 2.8.22

Der Gehölzaufwuchs innerhalb der periodischen Kleingewässer ist zu entfernen.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 111
 Flurstück: 78 tlw., 237 tlw.

5.4.14 Teich bei Hof Schule im LB 2.8.20

Der Weiher ist in regelmäßigen Abständen zu entschlammen. Einer Verschattung ist durch Schnitt der Gehölze entgegenzuwirken. Röhrichtsäume sind zu erhalten.

Seitens des LANUV wurde 2005 ein Wasserfroschvorkommen kartiert.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 111
 Flurstück: 191 tlw.

5.4.15 Teich südlich Hof Voßkötter im LB 2.8.38

Der Weiher ist in Abständen zu entschlammen und Uferbereiche freizustellen. Der bestehende Großseggenraum ist zu erhalten.

Seitens des LANUV wurden 2005 ein Wasserfroschvorkommen sowie der Eisvogel kartiert.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 46
 Flurstück: 37 tlw.

5.4.16 Teich nordwestlich Hof Niester im LB 2.8.44

Der Teich ist in regelmäßigen Abständen zu entschlammen und bei Bedarf von Gehölzen im Randbereich freizustellen, um einer weiteren Eutrophierung entgegenzuwirken.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 51
Flurstück: 23 tlw.

5.4.17 Stauteich südlich von Ostbevern im LB 2.8.31

Der Stauteich ist bei Bedarf zu entschlammen und von Gehölzen im Randbereich freizustellen. Flachwasserzonen und Röhrichtsäume sind zu erhalten.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 32
Flurstück: 146 tlw.

5.4.18 Kleingewässer im LB 2.8.37

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und in Teilbereichen freizustellen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 42
Flurstück: 49

5.4.19 Weiher nordwestlich Hof Klinge im LB 2.8.18

Das Kleingewässer und seine Uferbereich sind in regelmäßigen Abständen zu pflegen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 12
Flurstück: 26 tlw.

5.4.20 Weiher östlich Hof Vornholt im LB 2.8.8

Der Weiher ist bei Bedarf zu entschlammen und von Gehölzen im Randbereich freizustellen. Röhrichtsäume sind dabei zu erhalten.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 3
Flurstück: 12 tlw.

5.4.21 Kleingewässerkomplex im Lilien- venn im LB 2.8.11

Die Kleingewässer sind in Abständen von Gehölzaufwuchs zu befreien. Eine Entschlammung ist zu prüfen und bei Bedarf durchzuführen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 16 tlw.

5.4.22 Weiher nördlich Hof Niehoff im LB 2.8.19

Die Randbereiche sind zu pflegen und die Röhrichtsäume dabei zu erhalten. Zur Vermeidung von Eutrophierungen ist die Pufferzone zu der südwestlich angrenzenden Ackerfläche zu optimieren sowie das Gewässer in Abständen zu entschlammen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 12
Flurstück: 5 tlw.

5.4.23 Weiher im Lilienvenn im LB 2.8.12

Der Weiher ist in Abständen zu entschlammen und verschattende Gehölzen im Randbereich zurück zu schneiden. Röhrichtsäume sind zu erhalten.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 33 tlw.

5.4.24 Teich westlich Hof Drees im LB 2.8.10

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen sowie verschattende Gehölzen im Randbereich zurück zu schneiden.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 3
Flurstück: 41

5.4.25 Kleingewässer östlich Hof Kam- pelmann im LB 2.8.14

Das Gewässer ist freizustellen, zu entschlammen und in seiner Funktion wieder herzustellen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 6
Flurstück: 43

5.4.26 Teich westl. Hof Westermann im LB 2.8.25

Das Gewässer ist in Abständen zu entschlammen sowie verschattende Gehölze im Randbereich zurück zu schneiden.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 54
Flurstück: 15

5.4.27 Kleingewässer nordöstlich Hof König im LB 2.8.26

Das Gewässer ist im Randbereich von verschattenden Gehölzen freizustellen.

Gemarkung: Westbevern
Flur: 37
Flurstück: 37

5.4.28 Kleingewässerkomplex östl. Hof Stadtmann im LB 2.8.45

Die Kleingewässer sind in Abständen zu entschlammen sowie von Gehölzaufwuchs im Uferbereich freizustellen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 38
Flurstück: 17

5.4.29 Verschiedene Tümpel im NSG „Wald- / Heidekomplex Brüsken- heide“

Die Kleingewässer sind zu erhalten und in Teilen freizustellen.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 118
Flurstück: 8 tlw.

5.4.30 Teich im NSG „Aa / Elting-Mühlen- bach“

Der Teich ist zu erhalten, in Teilen freizustellen, wobei die Röhrichtbestände zu erhalten sind.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 8
Flurstück: 32

5.4.31 Teich und Fludmulden im NSG „Beveraue“

Die Teiche und Fludmulden sind weiter zu entwickeln und in regelmäßigen in den Randbereichen freizustellen, wobei die Röhrichtbestände zu erhalten sind.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 44
Flurstück: 27 tlw.

5.4.32 Kleingewässerkomplex nördlich Hof Strotbaum im LB 2.8.7

Die Kleingewässer innerhalb dieses Biotopkomplexes sind in Abständen zu entschlammen und ihre Ufer von beschattenden Gehölzen freizustellen. Die Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiden.

Seitens des LANUV wurde hier 2005 ein Vorkommen von Laubfröschen dokumentiert.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 1
 Flurstück: 62

5.4.33 Kleingewässerkomplex in der Schirlheide im LB 2.8.41

Der Weiher ist in den Randbereichen in Abständen aufzulichten sowie der Aufwuchs innerhalb der periodischen Tümpel ist in Abständen zu entfernen. Eine Eutrophierung ist zu vermeiden. Angrenzende Röhricht- und Großseggenbestände sind zu erhalten.

Seitens des LANUV wurde 2005 ein Wasserschvorkommen gemeldet.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 48
 Flurstück: 34 tlw.

5.4.34 Kleingewässer am Südrand der Waldfläche Nöbbenkamp südwestlich LB 2.8.39

Das Gewässer ist freizustellen, zu entschlammen und in seiner Funktion wieder herzustellen.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 46
 Flurstück: 11 tlw.

5.4.35 Kleingewässer südwestlich des LB 2.8.40

Das Gewässer ist freizustellen, zu entschlammen und in seiner Funktion wieder herzustellen.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 48
 Flurstück: 2 tlw.

5.5 Anlage von Uferstreifen

Die Realisierung der Uferstreifen soll über freiwillige Anträge nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferstreifen“ vom 31.08.2000 (§ 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen) bei der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Warendorf oder über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Warendorf erfolgen.

Der Festsetzung wird eine Regelbreite von 5 m zu jeder Seite des Gewässers zugrunde gelegt, sofern in Einzelfällen keine anderen Flächenabgrenzungen festgelegt werden. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Gemessen wird die Breite des Uferstreifens ab der Böschungsoberkante der Fließgewässer. Bestehende bodenständige Gehölze sind in dieser Pufferzone zu erhalten und zu pflegen, nicht bodenständige Gehölze sollen entfernt und durch bodenständige Baum- und Straucharten ersetzt werden.

Die Uferstreifen sind entweder

- als Sukzessionsfläche zu entwickeln,
- mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,
- als extensive Wiese oder Weide zu nutzen
- oder mit standorttypischen Ufergehölzen zu bepflanzen (lokale, truppweise Bepflanzung)

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden. Intensive Beweidung und Meliorationsmaßnahmen sind nicht erlaubt. Des Weiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderweg genutzt werden. Das Abstellen von Materialien jeglicher Art ist untersagt.

Die Sukzessionsflächen sind alle 2 bis 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.

Der Aufwuchs darf nicht vor dem 15. Juli eines Jahres gemäht werden.

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer und dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen durchzuführen.

Bei der extensiven Wiesennutzung sind die Flächen nach dem 1. Juli eines Jahres maximal zweimal jährlich zu mähen. Bei Weidenutzung ist das Gewässer vor Viehtritt zu schützen.

Die Anlage der Uferstreifen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Über die Ausweisung und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer geleistet.

Die Uferstreifen werden an Fließgewässern zum Schutz vor Stoffeinträgen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Der Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln führt in der Regel zu einer Belastung und ökologischen Verarmung der Gewässer.

Mit der Anlage von Uferstreifen an den zumeist ausgebauten und begradigten Fließgewässern soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Wiederherstellung des Biotoptyps „naturnaher Bach“ initiiert und die Qualität der Fließgewässer als Vernetzungsachsen und Leitstrukturen erhöht oder auch wiederhergestellt werden.

Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern. Sie stellen damit für viele Tierarten Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten und Gesamtjahreslebensräume dar.

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden.

Unberührt von der Festsetzung bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat.

5.6 Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen

Die Pflege der Obstwiesen beinhaltet:

den regelmäßigen Schnitt der Obstbäume,
 den Ersatz fortfallender Bäume.

Die Anlage und Ergänzung von Obstwiesen beinhaltet:

die Verdichtung und Ergänzung des Bestandes mit Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen,
 die Ausweitung auf angrenzende geeignete Flächen.

Die Festsetzung zur Entwicklung und Pflege von Obstwiesen soll der Erhaltung der Obstwiesen als Lebensraum spezialisierter Tierarten, wertvolles Element des Landschaftsbildes,

Dokument der Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft

dienen.

Die Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

5.6.1 Anlage einer Obstwiese westlich der K 35

Anlage einer Obstwiese westlich der Straße K 35, südlich Hof Wiemann (ca. 1,1 ha).

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 102
 Flurstück: 93

5.6.2 Anlage einer Obstwiese östlich der L 811

Anlage einer Obstwiese an der nordöstlichen Landschaftsplangrenze, östlich der Straße Müns-terweg L 811 (ca. 3,6 ha).

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 103
 Flurstück: 6, 7

5.7 Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen

Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages und die Pflege von Biotopen und Gehölzen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

5.7.1 Feuchtwiesenbrache im LSG „Kattmannskamp“

Die Feuchtwiesenbrache im LSG „Kattmannskamp“ soll extensiv genutzt werden. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen, das Mähgut der einmal jährlichen Mahd zu entfernen sowie auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 103
 Flurstück: 63 tlw.

5.7.2 Magerwiese in der Schirlheide

Die Fläche soll einmal im Jahr durch eine extensive Mahd oder aber durch eine Beweidung mit Schafen gepflegt werden. Bei Mahd ist das Schnittgut anschließend von der Fläche zu entfernen. Teilbereiche sind zu Entbuschen, um dem Aufwuchs von Kiefernflug aus umliegenden Bereichen entgegenzuwirken.

Die Magerwiese wurde im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen angelegt.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 50
 Flurstück: 23 tlw..

5.7.3 Feuchtwiese nordwestlich Hof Klinge

Die Feuchtwiese soll extensiv genutzt werden. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten sowie einem potenziellen Gehölzaufwuchs entgegenzuwirken.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 12
 Flurstück: 26 tlw.

5.7.4 Feuchtwiese im Wald Loburg

Die Feuchtwiese soll extensiv genutzt werden. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten sowie einem potenziellen Gehölzaufwuchs entgegenzuwirken.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 21
 Flurstück: 129 tlw.

5.7.5 Feuchtwiese im Lilienvenn

Die Feuchtwiese soll extensiv genutzt werden. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten sowie einem potenziellen Gehölzaufwuchs entgegenzuwirken.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 6
 Flurstück: 30 tlw.

5.7.6 Feuchtwiese im Lilienvenn

Die brach gefallene Feuchtwiese soll extensiv genutzt werden. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten sowie einem potenziellen Gehölzaufwuchs entgegenzuwirken.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 6
 Flurstück: 27 tlw.

5.7.7 Kopfeichenpflege

Erhalt und Pflege der beidseitig der Straße bestehenden alten Kopfeichen. Ergänzung der Lücken durch Neupflanzung und Entwicklung neuer Kopfeichen.

Der Kopfbaum soll geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 20
 Flurstück: 26, 30 (alle tlw.)

5.8 Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen

Die geplanten Feldraine und Pufferstreifen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie können alle 2-3 Jahre im Spätherbst gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.